Bavar.
402
-2-

Bavar.
402/(2
Birnbaum

<36634572050013

<36634572050013

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
402.

Der Forstprozeß

zwischen der

Stadt Landau und dem Dorfe Queichheim.

229 R

Bav. 402.

R

Der Horstprozess

zwischen der

Stadt Landau und dem Dorfe Queichheim,

in

sechszig Jahren viermal gerichtlich entschieden, und durch einen zweyten Vergleich völlig beendet,

als

Anhang zur Geschichte der Stadt Landau,

vom

Verfasser dieser Geschichte

nach den Verhandlungen und Urkunden bearbeitet.

Zweybrücken, 1827.

Druck und Verlag von G. Ritter und Comp.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

In meiner Geschichte der Stadt Landau, Seite 164, habe ich versprochen, das Resultat der neuen Vergleichs-Unterhandlungen zwischen den Gemeinden Landau und Queichheim über die Horststreitigkeit mitzutheilen, wenn diese Unterhandlungen, noch vor der Herausgabe dieser Geschichte, zu einem Resultate führen sollten.

Ich habe dieses Versprechen nicht erfüllen können, weil bis dahin noch kein Resultat erzielet worden war; erfülle es aber jetzt nachträglich, da vor Kurzem ein Vergleich zwischen den Partheyen zu Stande gekommen ist, der hoffentlich jedem neuem Streite über diesen

Gegenstand für die Zukunft vorbeugt, und den Keim dazu auf ewig erstickt.

Ich unternehme diese Arbeit nicht, weil ich mich meinen Lesern gegenüber durch mein Versprechen dazu verbunden glaube, da ja die Bedingung, unter welcher ich es gegeben hatte, nicht eingetreten war; auch nicht weil ich in dem Wahne stehe, dem lesenden Publikum damit einen angenehmen Dienst zu erweisen; denn eine Prozeßgeschichte hat wenig Anziehendes für den, welchen sie nichts angehet, wenn er nicht etwa Jurist ist, oder aus bloßer Neugierde lieset. Ich schreibe, weil ich es für nöthig halte, eines Theils, den Einwohnern von Landau und Queichheim eine Schrift in die Hände zu liefern, woraus sie eine klare Ansicht über die früheren Verhältnisse beeder Gemeinden und ihre gegenseitigen Ansprüche auf den Horst schöpfen können, und wodurch sie in den Stand gesetzt werden, den Nutzen und die Nothwen=

digkeit des getroffenen Vergleiches einzusehen; und andern Theils, um sie die nunmehrigen Rechte der Stadt und des Dorfes auf Horst und Schweinhorst kennen zu lehren, und um sie anzutreiben, den Vorständen beeder Gemeinden das verdiente Lob und den schuldigen Dank für ihre Mühe und Sorgfalt um das gemeine Beste und die wechselseitige Eintracht gebührend zu zollen. Hauptsächlich aber schreibe ich, um die Dokumente über die nunmehr vestgesetzten Rechte der Stadt und des Dorfes, durch den Druck und die Offenkundigkeit, auf das Möglichste vor dem Untergang oder der Unterdrückung zu bewahren, d. h. sie gegen die Unbilden der Zeit und der Menschen zu schützen.

Wenn ich, der Wahrheit getreu, hier und dort etwa durch Bemerkungen anstoßen sollte, so bitte ich zu bedenken, daß ich nicht von bestimmten Privaten spreche, sondern von einer Gemeinde, also von einem moralischen Körper,

wo jede Persönlichkeit wegfällt, selbst wenn von Individuen Rede ist, weil sie nicht in ihrem persönlichen Interesse, sondern im Interesse der Gesammtheit auftreten. Und wie moralisch oft solche moralische Körper zu handeln pflegen, wenn es auf ihren Vortheil ankommt, ist eine bekannte Sache. Es ist mit dem Gewissen einer ganzen Gemeinde ganz anders, als mit dem Gewissen eines Partikularen; dieses drückt die Last allein, und bey jenem ist sie so vertheilt, daß Niemand schwer daran trägt. Jedermann weiß, daß Prozesse zwischen Gemeinden gewöhnlich mit mehr Erbitterung und weniger Gewissenhaftigkeit geführet werden, als zwischen Privaten. Diese Erklärung soll mich hoffentlich gegen allen Verdacht der Beleidigung schützen, da es ohnehin nicht in meinem Gemüthe liegt, Jemand vorsätzlich zu kränken.

Da ich die Geschichte des Horstprozesses schon im Jahre 1798, gleich nach der Vollzie-

hung des unterm 7. Mäy jenes Jahres geschlossenen Vergleiches, in Druck herausgegeben habe, so könnte ich eigentlich von dort an dieselbe bloß fortsetzen, und die weiteren Belege beyfügen. Allein, dann würden diejenigen meiner Leser, welche jene Geschichte nicht besitzen und sich nicht anschaffen können, weil sie längst vergriffen ist, kein Ganzes erhalten. Dieses aber zu liefern, ist mein Zweck aus dem Grunde, weil durch die Zusammenstellung aller auf den Horstprozeß bezüglichen älteren und neueren Verhandlungen, Urkunden und Urtheile, neuen Mißverständnissen und Streitigkeiten vorgebeugt wird, welche aus dem Verluste der einen, und dem Uebrigbleiben der anderen dieser Akten zu einer Zeit entstehen könnten, wo vielleicht Niemand mehr am Leben wäre, welcher Aufschlüsse darüber ertheilen, oder angeben könnte, wo die Dokumente zu finden sind.

Ich lasse daher die erste Horstprozeßge-

schichte der jetzigen vorangehen, und zwar ganz so wie sie ursprünglich erschienen ist, ob ich gleich Manches daran zu berichtigen hätte, was mich reichere Kenntnisse und Erfahrung jetzt als irrthümlich erkennen lassen, weil ich mir nicht das Ansehen geben will, damal gelehrter gewesen zu seyn, als ich es wirklich war. Ich werde aber die nöthigen Bemerkungen und Berichtigungen in den betreffenden Stellen in besondern Noten anbringen.

Zweybrücken, den 17. Dezember 1826.

Der Verfasser.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Kurze und treue Geschichte des Horst-Prozesses zwischen den Gemeinden Landau und Queichheim und dessen gütlicher Beilegung. Geschrieben im lezten Quartal des sechsten republikanischen Jahrs (zwischen dem 21. Junij und 21. September 1798) von J. Birnbaum.

Der Horst, eine aus etwa neunhundert Morgen Landes bestehende Weide, liegt jenseits der Queich; gegen Mittag von dieser, gegen Mitternacht durch die Bänne Bornheim, Dammheim, Nußdorf und Landau, gegen Morgen durch jene von Mörlheim und Bornheim, und gegen Abend durch die Vestungs-Werke und Wiesen der Stadt Landau begränzt.

Der Schweinhorst, aus ohngefähr hundert und zehn Morgen Landes bestehend *) liegt disseits der Queich, gegen Mittag stößt er an Queichheimer Privat-Güter, gegen Mitternacht an die Queichbach, gegen Morgen auf den Weg, der von Queichheim aus oben an den Queichheimer Wiesen hin auf den Horst führt, der Vieh-Trab genannt, und gegen Abend spitzt er sich an der Queichbach bei den Daumühlen aus, welche seit dem Krieg von 1792 weggerissen, und auf diesem Platz Schanzen aufgeworfen worden sind.

**) Beverlins Beschreibung von Klein-Frankreich nach, soll der Horst der Gemeinde Queichheim zweymal geschenkt

---

*) Nota. Ist viel kleiner seit dem Abgang der Insel.

**) Siehe Beilage Nro. 1.

worden seyn; das erstemal durch Kaiser Otto den zweiten, als er im Jahre 952 auf dem Horst gegen den Herzog von Lothringen zu Felde lag, und das zweitemal durch Kaiser Albrecht, welcher letztere auch den Knöringern und Walsheimern Theil daran gegeben haben soll. Andere Beweise finden sich nicht vor, ausgenommen ein altes Rathsprotokoll *) der Stadt Landau vom Jahr 1413, woraus sich zwar ziehen ließe, daß der Horst im Queichheimer Bann liegt, wornach aber Queichheim blos das Weidrecht gemeinschaftlich mit der Stadt Landau darauf hätte, und das Eigenthum selbst dieser gehören würde. Allein man schreibe es der dazumal noch unvollkommenen Sprachkenntniß, oder der edeln Einfalt und Biederkeit der Alten zu; so leuchtet denn doch aus diesem Huldigungs-Geständniß der Queichheimer, wenn es ja ächt ist, das Gepräge der städtischen List und Vergrößerungssucht schon deutlich hervor.

Die Gemeinde Queichheim genoß den Horst von Rechtswegen mit der Stadt Landau, bis ums Jahr 1709, wo man in den Rathsprotokollen dieser Stadt die erste deutliche Spur von Feudalgewalt findet. Der Magistrat fieng in diesem Jahr an in seine Protokolle einzuschreiben, daß Queichheim den Horst bittlich genieße, und behielt in der Folge diese Beschränkung nicht nur sorgfältig bei, sondern dehnte sie auch auf den Schweinhorst aus, und das mit dem Beysatz: „blos als eine Vergünstigung, und so lange „es den Herrn des Raths gefallen wird."

Ob diese Beeinträchtigung ihres Rechts den Queichheimer Bürgern je hinlänglich bekannt worden sey, ist großem Zweifel unterworfen; wenigstens findet man nirgend, daß Queichheim sich als bittlichen Besitzer anerkannt hätte, oder durch Rechtsspruch als solcher erklärt worden wäre; wie

*) Siehe Nro. 2.

denn der Magistrat von Landau es sich auch nie hatte einfallen lassen, den Queichheimern die Weide zu versagen oder sie davon abzutreiben.

Erst in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts gieng dieser Magistrat so weit, daß er sich offenbar als Eigenthumsherrn des Horsts anfwarf und eigenmächtig einige Stücke davon an die königlichen Offiziere, als den Stadt-Kommandanten und die Platz-Majoren abtrat; und in dem Jahre 1767 verordnete er sogar, daß längs der Queichbach hinunter Steine gesetzt werden sollten, um den Landauer und Queichheimer Bann zu unterscheiden.

Dieses Verfahren machte Queichheim aufmerksam: die Absicht des Magistrats war ihm nun nicht mehr räthselhaft: es sahe, daß man den Horst zu Landauer Bann machen wollte, und da man sich solche Abstückelungen und Verschenkungen erlaubt hatte, man wohl noch weiter gehen, und mit der Zeit die Queichheimer ganz abtreiben könnte. Bisher war der Horst für Queichheimer Bann allgemein gehalten worden. Die umliegende Ortschaften heißen ihn nur den Qeichheimer Horst. — Die Vorsteher der Gemeinde Queichheim widersetzten sich also diesen Eingriffen in ihre Rechte; allein da der Magistrat sich an ihre Protestationen nicht kehrte, so versagte dieselbe endlich im Jahre 1768 förmlich das Bitten um die Weide, weil der Horst ihr gehöre, so daß es im nämlichen Jahre noch zu einem Rechtsstreit zwischen dem Magistrat und der Gemeinde Queichheim kam, wobey der Magistrat als Kläger auftrat. Ob Queichheim glücklich gewesen, wird die Folge lehren, und es wird sich wohl Niemand über den schlimmen Ausgang der Sache wundern, dem die Geschichte der dazumal aufs höchste getriebenen Feudal-Gewalt und Bedrückungen bekannt ist, zumal wenn er bedenkt, daß es ein kleines verlaßnes Häuflein, in den Schicanen des Prozessens ganz unkundiger Bauern mit sei-

ner Herrschaft zu thun hatte; daß diese Herrschaft zum Theil aus verschmitzten Rechtsgelehrten bestund, auf Hülfe der Größern zählen durfte, reich an Hülfsquellen war, und die Dokumenten in ihrer Gewalt hatte, die entweder in den Kriegszeiten nach Landau geflüchtet worden, oder nur allein in dem Raths-Archiv zu finden waren.

Vom 1. Oktober 1768 an bis Ausgang 1777 wurde der Prozeß mit ungeheuern Kosten, obgleich meistens durch unnützen Schriften-Wechsel, geführt. Queichheim hatte dabey den doppelten Nachtheil, daß Niemand in der Gemeinde war, der die Schriften die es zugeschickt bekam und jene die es dem Gegentheil notifiziren ließ, nur lesen konnte, denn sie waren, wie jetzt noch, französich. In Landau durfte es sich keinem geschickten Manne anvertrauen, es mußte also weit außerhalb gehen, um seine Vertheidigungsschriften verfertigen zu lassen, welches viele Zeit und vieles Geld kostete, oder es gerieth an Stümper in Landau selbst, die es ums Geld prellten. Letzteres ist oft genug geschehen, und liederliche Bursche, die sich ein gelehrtes Ansehen zu geben wußten und den Bauern Interesse heuchelten, haben ihre Unwissenheit und Leichtglaubigkeit nur zu viel mißbraucht.

Den 6. November 1777 kam endlich eine Kommission von Kolmar: sie bestund aus dem Conseiller des ehemaligen hohen Raths Elsaß, Herrn Oueffem, vier von den Parteien gewählten Experten, und ihren Advokaten. Es sollte untersucht und erörtert werden: in welchem, ob im Landauer oder Queichheimer Bann der Horst liege. — Die zween Landauer Experten hielten dafür, daß er im Landauer Banne liege, und die zween Queichheimer, daß er Queichheimer Bann sey. Beide Theile führten ihre Gründe an, und ich glaube mit Unpartheilichkeit versichern zu können, daß jeder unbefangene Leser dieses Kommissions-Protokolles die Gründe der Queichheimer Experten überwiegend finden wird: frey-

lich wird die Sache nicht außer allem Zweifel dadurch gesetzt, allein so viel ist doch gewiß, daß weit mehr rechtliche Vermuthung für Queichheim als für Landau obwaltet. — Da die Experten also nicht einig waren, und der Kommissär selbst zweifelhaft war und es nicht wagte die Frage zu entscheiden, so wäre der rechtliche Gang der Sache gewesen, daß entweder der Kommissarius oder die Partheyen einen fünften Experten ernennt hätten; dieß geschah aber nicht, sondern man ließ es dabey bewenden. Der Schweinhorst wurde ohne Widerrede für Queichheimer Gemarkung erkannt.

Diese Kommission kostete sehr vieles Geld, der Queichheimer Advokat verspielte seines in einem Sitz zu Landau, und der Erfolg war, ein Arret des ehemaligen hohen Raths vom 11. März 1782 des Inhalts: „Der Horst ist Landauer „Bann und der Queichheimer Gemeinde kommt kein Recht „drauf zu, doch bleibt ihr unbenommen nach wie vor um „die Weide zu bitten, bey Strafe von hundert Livres für „jede Uebertretung.“ *)

Diesen für Queichheim harten Richterspruch fühlten die Queichheimer ganz: mußte er vollzogen werden, und konnte der Magistrat das Versagungs-Recht ausüben, so war es

*) Nota. Sonderbar! Entweder hatte Queichheim ein Recht oder nicht. Hatte es ein Recht, so war es nicht verbunden um die Weide zu bitten. Hatte es aber kein Recht, so war natürlicher Weise an die Versagung des Bittens der Verlust des Weidganges geknüpft, und kein Richter in der Welt konnte das Bitten in eine Geldstrafe umwandeln, denn das hieß das Rechtsverhältniß abändern.

Man siehet daher aus dieser Verfügung des Urtheils, daß man das Weidrecht der Queichheimer wohl anerkannte, dieselben aber, durch Androhung einer Geldstrafe zwingen wollte, als demüthige Vasallen, ihr gutes Recht als eine Gnade von ihren gestrengen Oberherren zu erbitten.

um alle ärmern Leute geschehen; sie hätten kein Vieh halten können, und die Reichern hätten ihres ganz in dem Stall nähren müssen. Daher boten sie alle Kräfte auf, um ein Kassations-Arret zu erwirken, hatten aber wieder das Unglück an Leute zu gerathen, die schlechte Bekanntschaften hatten. Ihre Schriften gingen zu Paris aus der Hand eines Schmierers in die andere, jeden mußten sie nichtsdestoweniger meisterhaft bezahlen, und so kam endlich die Revolution herbey, ohne daß sie von Paris etwas anders erhalten hatten, als eine wortreiche Konsultation einiger sogenannten Rechtsgelehrten.

Mittlerweile hatte zwar der Magistrat einigemal Miene gemacht, sein Allein-Eigenthumsrecht mit Gewalt durchzusetzen, und Queichheim, welches das Bitten um die Weide vergessen hatte, von dem Horst abzutreiben; allein die Queichheimer zahlten keine Strafe, und ob sie schon ihre Vieh-Heerde zwey oder dreymal zu Hause lassen mußten, so trieben sie dieselbe doch wieder hinaus, und genossen fort bis ins Jahr 1789. Alles was der Magistrat thun konnte war, daß er bey zweyhundert Morgen unten vom Horst liegen ließ zu Wiesen, die er mit Pappel-Bäumen umsetzte und mit Wässerungsschleußen versah.

Im Juli 1789 war in Landau die Revolution ausgebrochen; die neuen Vorsteher der Landauer Bürergschaft begnügten sich, den Bürgern am obern Ende des Horsts Stükke auszutheilen; die Queichheimer aber, denen die Wiesen mit den schönen Pappel-Bäumen immer ein Dorn im Auge gewesen, weil sie dieselben als ein Zeichen des herrschaftlichen Uebermuths und ihrer Bedrückung ansahen, bewiesen ihren Freyheits-Eifer und Heldenmuth an diesen unschuldigen Dingen, sie haueten die Bäume im Triumph um und zerstörten die Schleußen: einige unter ihnen, die nicht mit zu dieser Schlacht ziehen wollten, wären beynahe übel mit-

genommen worden. Sonst blieb es beym Alten, die Queichheimer Heerde ging nach wie vor auf den Horst, und was der Weide oben am Horst durch die neue Landauer Anpflanzung verloren ging, das erhielt sie wieder unten, weil nun auch die Wiesen bestrichen wurden.

Es ist allerdings zum Verwundern, daß in einer so gesetzlosen Zeit, wo der Schwächere unter dem Willen des Stärkern stund, das bevölkerte Landau, bey der großen Erbitterung und Feindseligkeit der Bürger beyder Gemeinden, so viele Mäßigung bezeigt und es bey dem bloßen Drohen hat bewenden lassen. Es wäre ihm jetzt ein Leichtes gewesen, die Queichheimer von dem Horst abzutreiben und ihnen allerley Böses zu thun; dieses geschahe aber nicht, sondern man begnügte sich mich, als dazumal in Landau ansäßigen Bürger, da man mich als einen eifrigen Anhänger der Queichheimer kannte, in öffentlichen Versammlungen einigemal gröblich zu beschimpfen: ein Haß, den ich bis auf die letzte Stunde des Vergleichs fühlen mußte, welcher auch die Ursache war, daß ich außer der Stelle eines Friedensgerichtschreibers, die mir mit vieler Mühe zu Theil ward, — nie zu einem öffentlichen Amte in Landau gewählt worden war. Diese Abneigung der Landauer gegen mich, ich muß es frey bekennen, vermehrte nur den Eifer, den ich einmal für Queichheim gefaßt hatte. — In Queichheim geboren und erzogen, hatte ich als Knabe schon in den Wintergesellschaften meines Vaters, eines Taglöhners, oft und viel von dem Horstprozeß reden hören, und das Klagen der armen Leute, ihre bange Ahndung für die Zukunft, hatten den lebhaftesten Eindruck auf meine Seele gemacht, und den Vorsatz in mir erzeugt, einst als Mann Alles für die Leute zu thun was ich nur könnte. Freylich war dieses dazumal der Wunsch und Vorsatz eines Knaben, und zwar eines solchen Knaben, der leider diese Hoffnung nicht nähren

durfte, da ihm die schlechte Vermögens-Umstände seines Vaters, alle Aussicht zu einem andern Stand, als etwa dem eines Dorfschulmeisters, benahmen. — Diesem Stand widmete ich mich wirklich, legte mich daher fleißig aufs Lesen, kam aber nachher zur Wundarzneykunst, die ich doch bald auch verließ, weil die eingetretene Revolution mir günstigere Aussichten eröffnete, und ich nun meinen Hang zu anderen Kenntnissen in Verwaltungs- und Justitz-Geschäften, mit Hoffnung eines sichern Ersatzes für die Zukunft befriedigen konnte. Es glückte mir. Ich wurde nach und nach zu verschiedenen öffentlichen Stellen berufen, machte Bekanntschaft mit redlichen und geschickten Männern, erweiterte dadurch meinen Wirkungs-Kreis und bereicherte meine Kenntnisse: der Tod und die Emigration hatten die Anzahl der Landauer erfahrnen Männer verringert, und das Mißtrauen die übrigen in Unthätigkeit versetzt; ich war also im Stande Queichheim nun das zu seyn, was ich ihm als Knabe so oft und so sehnlich gewünscht hatte, seyn zu können.

Bald nach der Blokade Landau's, die bey fünf Monate gedauert hatte, *) und den 28. Dezember 1793 aufgehoben ward, kam ein Gesetz vom 10. Juny 1793 über die Vertheilung der Gemeingüter. Die Landauer Munizipalität ließ zufolge dieses Gesetzes den ganzen Horst ausmessen und in Loose theilen. Beynahe die Hälfte desselben wurde nun umgeackert und angepflanzt; der übrige Theil blieb liegen, weil entweder diejenige, denen dort Theile zugefallen waren, nicht damit zufrieden gewesen, oder aber keinen Gefallen am Theilen hatten, oder auch weil sie eine Vieh-Weide nöthig hielten.

Gerade aber diese Verschiedenheit in den Meinungen und

*) Nota. Sie hat 9 Monate gedauert; aber 4 Monate lang nur von einer Seite der Stadt.

das entgegen gesetzte Interesse, brachten Uneinigkeit unter die Landauer selbst. Die, welche kein Vieh und keine Güter, dagegen viele Kinder hatten, waren eifrige Vertheidiger des Theilungs-Wesens, denn es mußte nach der Seelen-Zahl getheilt werden. Die andern, welche Vieh und Güter besaßen, waren gegen die Theilung und für Beybehaltung der Vieh-Weide. Letztere waren also nie gefährliche Gegner für Queichheim, denn dieses wollte auch Weide.

Nichts desto weniger nahm das Umackern täglich mehr überhand, und mit ihm stiegen die Nekereien: Queichheim trat also wieder gegen Landau auf. Dieses geschah im Frühjahre des dritten Jahres. (1795) Ich war damals Sekretär der Landauer Distrikts-Verwaltung. Die Munizipal-Glieder meines Geburtsorts hatten Vertrauen in mich; ich wurde zu Rath gezogen, und die erste Frage war: „Wie ist es anzufangen den Kollmarer Arret, der in Rechtskraft erwachsen war, mit Vortheil anzugreifen?" — Ein Gesetz vom 28. August 1792 gab mir dazu Stoff. Diesem Gesetze nach, waren alle zwischen den ehemaligen Herrschaften und ihren Unterthanen seit dem Jahre 1669 ergangene Urtheile, königliche offene Briefe und Edikten, wodurch Gemeinden oder Partikularen aus dem Besitz irgend eines Eigenthums oder Rechts vertrieben worden, null und nichtig erklärt, und eine fünfjährige Frist gestattet, um dagegen bey Gericht einzukommen. *) Nach einem andern Gesetze, mußten alle

*) Nota. Null und nichtig waren sie eben nicht, sondern bloß in ihrer Rechtskraft suspendirt; und diese trat wieder ein, wenn in der bestimmten Frist keine Klage erhoben wurde.

Auch wird nur im 9. Art. des Gesetzes, wo es sich von Rechten handelt, deren früheren Besitz die Gemeinden nicht nachweisen können, von der fünfjährigen Frist zur Einführung der Klage gesprochen. Der 8. Art., welcher sich auf die Eviktion aus dem erweislichen früheren

Gemeinde-Prozesse durch Schiedsrichter geschlichtet werden. Der Landauer Magistrat war Herrschhaft über die Gemeinde Queichheim, *) der Kollmarer Arret hatte die Queichheimer aus der Horst-Weide verdrängt, und die fünfjährige Frist war noch lange nicht verflossen. Ich rieth ihnen also an, eine Petizion bey der Landauer Distrikts-Verwaltung einzugeben, und um die Autorisation zum Prozessen anzuhalten. Die Antwort war natürlich ein Nein; allein dieses Nein verwandelte die Departements-Verwaltung zu Straßburg unterm 9. Praireal dritten Jahrs (28. März 1795) in ein Ja, und nun begann der Streit.

Die Queichheimer Bürger ernannten aus ihrer Mitte vier Einwohner zur Führung des Prozesses: Georg Jakob Pfaffmann, Georg Ludwig Beyer, Johannes Zimmer und Johannes Fath, die sich ganz meiner Leitung überließen.

Kaspar Böll, National-Kommissarius bey dem Weissenburger Distrikt-Gerichtshof, und Tobias Anrich, Gerichtsschreiber dabey, wurden zu Schiedsrichtern auf Seite der

---

Besitze eines Rechtes bezieht, bestimmt keine Frist zur Anstellung der Klage, scheint also, allein genommen, die gewöhnliche Verjährungszeit von 30 Jahren zu gestatten.

*) Nota. Nicht der Magistrat, sondern die Stadt selbst war Herrschaft des Dorfes. Der Magistrat übte bloß, im Namen und als Repräsentant der Stadt, ihre Rechte aus. Dies lag in der Natur der Reichsstädtischen Verfassung, und gehet übrigens auch klar aus dem Weisthume des Dorfes und dem Heidelberger Urtheil hervor, worin es heißt: „die von Landau" also die Landauer Bürger. Die Einwendung der Landauer, daß nicht sie, sondern die Glieder des Magistrates Oberherren gewesen seyen, welche weiter unten als einer der Gründe des Vergleiches vom 18. Floreal VI angegeben wird, wäre demnach von keinem Gewichte gewesen.

Gemeinde Queichheim; und Funk öffentlicher Notarius, und Keller, Distrikts-Einnehmer von Weissenburg auf Seite der Stadt Landau ernannt, weil aus beeden prozessenden Gemeinden keine seyn durften.

Queichheim machte vor dem Schiedsgerichte Anspruch auf den ganzen Horst, und berief sich, außer den vorangeführten Beweisen, auf seine undenkliche Posession und auf einen Stein der am Horst stehet, und Dammheimer, Bornheimer und Queichheimer Gemark scheidet.

Landau setzte entgegen, daß Beverlin kein glaubwürdiger Geschichtschreiber, sondern ein Schmierer sey; das vorgebliche Dagobertische Testament weder in Original noch beglaubter Abschrift vorliege; die Urkunde von 1413 vielmehr wider als für Queichheim sey, und außerdem Zunftsteine auf dem Horst stehen, welche, so wie die Zunftbücher beweisen, daß der Horst von Alters her schon ein Eigenthum der Stadt Landau war und sie daselbst Eigenthums-Rechte ausgeübt hat. *)

Die Schiedsrichter waren in ihren Meinungen getheilt; es ward also ein fünfter Schiedsrichter ernannt. Bey der letzten Versammlung der Schiedsrichter sprachen Böll und Anrich der Gemeinde Queichheim die Hälfte des Horstes zu. Keller, einer der Landauer Schiedsrichter, ein gerader friedliebender Mann, und geborner Landauer, würde in die Abtretung des Drittheils gewilliget haben; da aber die andern nicht von ihrer Meinung abgiengen, zog er sich zurück, ohne etwas zu unterschreiben. Funk war wahrscheinlich vorsetzlicherweise gar nicht bey der Versammlung erschienen.

Der Oberschiedsrichter, Bürger Steigelmann von Weisenburg, welcher dieser Versammlung beygewohnt hatte,

---

*) Nota. Diese Zunftsteine waren weiter nichts als Zeichen der Ober-

trat dem Ausspruche von Böll und Anrich bey; und so war der halbe Horst den Queichheimern zuerkannt.

Dieses Urtheil wurde den 11. Brumaire des vierten Jahrs ausgesprochen, *) und sobald es exekutorisch erklärt war, den Landauern signifizirt, die sich dagegen in Kassation vorsahen, weil dieses, den damals bestandenen Gesetzen gemäß der einzige Rechts-Weg war.

Bald nacher erschien ein Gesetz vom 9. Ventos des vierten Jahrs, welches den Weg des gewöhnlichen Appels an den Civil-Gerichtshof des Departements, gegen alle seit dem 1. Vendemiaire des nämlichen Jahrs, gefällten Schiedsrichtersprüche eröffnete. Das Kassations-Begehren der Landauer war demnach durch dieses Gesetz vernichtet, und sie mußten nach Straßburg Appel einlegen; wozu sie aber, dem nämlichen Gesetze gemäß, vom Tag der Publikation desselben, nur drey Monate Zeit hatten.

Ich hatte alle Ursache zu glauben, daß es die Landauer in diesem Punkte gewiß versehen würden; und betrog mich auch wirklich nicht. Ich rieth daher den Queichheimern

---

herrlichkeit der Stadt, und von ihnen allein ließ sich nicht auf ein Eigenthumsrecht schließen; Landau mag zwar auf ein solches Recht daraus geschlossen haben. Gab es doch selbst Juristen, in der guten alten Zeit, welche der Meinung waren, daß auch das Partikular-Eigenthum der Landeshoheit zustehe. Kaiser Friedrich legte zween Juristen, mit Namen Martinus und Bulgarus, die Frage vor: „ob „der Kaiser nicht Herr über alle Dinge in der Welt sey"? Martinus antwortete ja, und wurde dafür mit dem Reitpferde des Kaisers beschenkt. Der ehrliche Bulgarus gieng aber leer aus, weil er dagegen behauptete, dem Kaiser stehe bloß das Hoheitsrecht über alle Dinge zu, und das Privatvermögen gehöre den Einzelnen. Lehmann, Speyr. Chron. Buch V. Kap. 59.

*) 1795.

an, die drey Monate still und ruhig abzuwarten. Zween oder drey Tage nach Verfluß derselben legten die Landauer gewöhnlichen Appel ein; denn ihre Schriften waren ihnen kurz zuvor, auf Verwendung eines guten Freundes in Paris, vom Kassations-Gerichte mit einer Weisung auf das Gesetz vom 9. Ventos zurückgeschickt worden.

Ich ließ sie alsbald vorladen, um sich in ihrem Appel unannehmlich erklären zu hören. Ihr Advokat kannte nicht einmal die Gründe dieser Exception, weil ja das Gesetz vom 9. Ventos erst am 6. Germinal zu Landau publizirt, und der Appel am 6. Messidor darauf, also punkt auf den Tag der Fristverstreichung, eingelegt worden war. Wir bewiesen ihm aber, daß das besagte Gesetz am 3. Germinal schon in der Departements-Verwaltung zu Straßburg angekommen, mithin die drey monatliche Frist am 3. Messidor verstrichen gewesen, weil, einem vorherigen Gesetze vom 12. Vendemiaire vierten Jahrs zufolge, der Tag, an welchem ein Gesetz im Haupt-Ort des Departements ankommt, der Zeitpunkt ist, an welchem des Gesetzes Verbindlichkeit fürs ganze Departement anfängt, und diese Ankunft die Publikation vertritt.

Das Gericht referirte, so klar auch der Buchstabe des Gesetzes war, an den Justiz-Minister. Dieser schrieb zween Briefe, und legte dem letztern eine Konsultation von drey Pariser Rechtsgelehrten bey, die der Meinung waren, daß unsere Exception nicht gegründet sey, wogegen wir eine von drey Straßburger Rechtsgelehrten machen ließen, die der entgegengesetzten Meinung waren. — Der Tribunal machte diesen juristischen Spitzfindigkeiten dadurch ein Ende, daß er that was er gleich hätte thun sollen, um sich dem Falle nicht auszusetzen von drey Pariser Advokaten Unterricht anzunehmen, der ihm um so empfindlicher hätte seyn sollen, als er selbst aus fünf Gliedern bestund; — er sprach: der

Appel sey annehmlich. Ein, ich muß es gestehen, zwar-billiges, aber für republikanische Richter, die sich streng ans Wort des Gesetzes binden sollen, wie mich dünkt, höchst ungesetzliches Urtheil.

Sobald dieses Urtheil ausgesprochen war, ließ die Landauer Gemeinde die Gemeinde Queichheim auf den eingelegten Appel vorladen. Ich fand es nicht rathsam für Queichheim sich gegen das Urtheil, welches den Landauer Appel zuläsig erklärt hatte, in Kassation vorzusehen; dieser Weg wäre sehr kostspielig und der Ausgang ungewiß gewesen; übrigens hätte es die Sache sehr in die Länge gezogen. Wir erschienen also auf die Vorladung. Bürger Acker, der Landauer Advokat, grif das Schiedsrichter-Urtheil von zwey Seiten an: wegen Nullität und übelm Aburtheilen der Sache selbst. Unser Advokat, Bürger Karl Kern, ohnerachtet er bey seiner Rechtsgelehrsamkeit und rednerischem Talente, seinen Gegner nicht zu fürchten gehabt hätte, hatte nichts destoweniger einen schweren Kampf zu bestehen. Wir konnten uns nicht verbergen, daß unsere Schiedsrichter mehrere Formalitäten für überflüßig geachtet hatten, die der Tribunal, wenn er wollte, als sehr wesentlich ansehen konnte: der Ober-Schiedsrichter war ein Oheim des Schiedsrichters Kaspar Böll; *) er hatte die vier Schiedsrichter

---

*) Dieses war die Hauptursache der Vernichtung des Urtheils, ohnerachtet ein Gesetz vom 2. Oktober 1793 sagte, daß die Schiedsrichter nur in den zween Fällen allein verworfen werden können:

1) Wenn der Schiedsrichter einen Prozeß mit der gegnerischen Gemeinde hat, oder

2) Wenn er ein Einwohner der klagenden Gemeinde ist, oder in einer Gemeinde wohnt, die einen ähnlichen Prozeß hat; welches aber hier der Fall nicht war.

nicht durch den Huissier zusammen berufen; *) Funk war gar nicht bey der letzten Versammlung der Schiedsrichter gewesen, **) und er und Keller hatten das Urtheil nicht unterschrieben. Der Nullitäts-Appel war also weit schwe-

*) Ueber die Art der Zusammenberufung der Schiedsrichter sind keine positiven Gesetze vorhanden. Der Oberschiedsrichter hatte sie also nur durch einen Brief zu sich eingeladen. Keller war auch erschienen und hatte der Diskussion beygewohnt.

**) Wenn das Ausbleiben eines Schiedsrichters und die Verweigerung eines andern zu unterschreiben es verhindern konnten, ein Urtheil zu fällen, so wäre es damals unmöglich gewesen, eine Sache durch Schiedsrichter zu entscheiden; denn man konnte einen eben so wenig zum Erscheinen als zum Unterschreiben zwingen. Uebrigens spricht ja die Mehrheit das Urtheil, und die Mehrheit war da, weil drey unterschrieben hatten.

Nota Das Gesetz vom 2. Oktober 1793, indem es diese drey Ausnahmen festsetzt, hat dadurch die allgemeine Regel, wornach Verwandte von gewissen Graden nicht Richter in der nämlichen Sache mit einander seyn sollen, bey den Schiedsgerichten nicht aufgehoben. Wenn also der Obmann von den Schiedsrichtern gewählt worden war, so ist das Urtheil mit allem Rechte vernichtet worden. War er aber von den Partheyen selbst ernannt, was mir jetzt nicht mehr erinnerlich ist, so war das Urtheil gültig; denn den Partheyen steht es frey, selbst Vatr und Sohn zu Schiedsrichtern zu nehmen.

Nach dem römischen und kanonischen Rechte, dessen Anwendung nichts im Wege gestanden wäre, konnten die Schiedsrichter, sobald sie, den Auftrag angenommen hatten, allerdings zum Urtheilsspruch angehalten werden. Auch ist, nach dem letztern Rechte, ein Urtheil nicht ungültig, wenn nicht alle Schiedsrichter bey der Berathschlagung waren, oder das Urtheil nicht unterschrieben haben; es genügt, daß es durch die Mehrheit der Stimmen gefällt sey. Nur muß nachgewiesen werden, daß die Minderzahl behörig zur Berathschlagung gerufen worden war; und dazu dünkt mir daß auch ein Brief hinreichend, wenn dessen Empfang gewiß ist. L. 3. §. 1. ff. de recept. qui arbitr. u. Cap. ult. VI. de Arbitris.

rer abzuwenden, als die gute Aburtheilung der Sache selbst zu verfechten gewesen wäre; denn das Urtheil war meisterhaft aufgesetzt. Der Tribunal annullirte wirklich das Schiedsrichter-Urtheil, und so waren wir leider wieder am Anfang des Prozesses, und alle unsere bisherige Ausgaben verloren. In Kassation gegen dieses Urtheil zu gehen, wäre sehr unklug gewesen; wir mußten uns also zu einem neuen Prozeß vorbereiten, welches wir auch thaten.

Ich arbeitete aber nunmehr nach einem ganz andern Plane. Von unserer Beverlin'schen Chronik durfte ich nichts hoffen; ich konnte mir selbst nicht verheelen, daß sie vor Gericht kein glaubwürdiges Dokument sey. Das belobte Dagobertische Testament, welches uns aus allen Nöthen hätte helfen können, war aber nirgends authentisch zu finden. Ich nahm also Zuflucht zu unserer undenklichen Posession; zu dem alten Rathsprotokollar-Extrakt von 1413; zu dem am nordöstlichen Ende des Horsts stehenden Stein, der ausweislich eines Steinsatz-Umgangs-Verbal-Prozesses, vom 10. Juny 1757 *) von dem Landauer Steinsetzer-Gerichte selbst unterschrieben, dafür erkannt ist, daß er die Bänne Queichheim, Dammheim und Bornheim scheidet, und endlich zu den Boschwiesen, die am Horst liegen, von dem übrigen Queichheimer Banne ganz abgesondert sind, nnd doch bis auf diesen Tag von der Stadt Landau als Queichheimer Gemarkung anerkannt und nach Queichheim schatzbar waren. Beverlins Chronik brauchte ich blos als Hülfsbeweis.

Aus diesen Schriften nnd Thatsachen setzte ich vest, daß der Horst im Queichheimer Bann liegt, und folgerte daraus den Schluß, daß er auch der Gemeinde Queichheim Eigenthum sey. Die Gesetze kamen mir hierbey trefflich zu

---

*) Siehe Beylage Nro. 3.

statten, denn einige Artikel in jenem vom 10. Juny 1793, und einer in dem vom 28. August 1792 sagten deutlich: „Alle Gemeingüter sind angesehen den Einwohnern der Gemeinden zu gehören, in deren Bann sie liegen, und dieselbe sind solche wieder an sich zu bringen berechtigt. Die „ehemalige Herrschaften können ihr Eigenthumsrecht blos „durch authentische Urkunden beweisen, und im Fall mehrere Urkunden vorliegen, soll die den Gemeinden günstigste „vorgezogen werden, ohne Rücksicht auf ihr Alter und trotz „abgeurtheilter Sache zu Gunsten der Herrschaften."

„Der vierzigjährige Besitz einer ehemaligen Herrschaft „giebt ihr kein Eigenthumsrecht; dieser Beweis kann nur „durch eine Urkunde geführt werden, wodurch dargethan „wird, daß die Herrschaft das Gut gültigerweise gekauft „hat, und diese Urkunde darf nicht von der Feudalgewalt „ertheilt worden seyn."

Unserm Sachwalter schien dieser Plan zu gewagt; er wollte vorher die Bannfrage durch die Verwaltung des Departements entscheiden lassen, und dann erst die Sache vor Gericht bringen. Allein da ich ihm vorstellte, daß wir auf diesem Wege übel enden könnten, falls die Entscheidung der Bannfrage uns nicht günstig wäre, hingegen noch nichts verloren sey, wenn der Tribunal uns dorthin weisen sollte, im Gegentheil ein großer Vortheil daraus für uns erwachsen müßte, wenn durch unsere Beweise schon allein die Bannfrage als entschieden angesehen werden würde, so stimmte er endlich meinem Plane bey.

Queichheim ließ also jetzt die Stadt Landau aufs neue vor den Tribunal zu Straßburg laden, und begehrte, daß ihm der ganze Horst als in seinem Banne liegend, eigenthümlich zuerkannt, und Landau für den verursachten Schaden und für bezogene Nutzung in eine Entschädigung von zehntausend Franken verurtheilt werde. Auch ließen wir, zum

Beweis daß es uns Ernst und die Sache nicht so leer sey, wie man glauben möchte, durch den Tribunal selbst den Landauern den Tag zum Erscheinen und zur Verantwortung festsetzen.

Dieser für Landau unerwartete Schlag, dessen meiste Bürger in der grösten Sicherheit waren und alles glaubten gewonnen zu haben, verursachte eine nicht geringe Bestürzung. Die Lust zum Prozessen war bey den klügern Einwohnern längst vergangen, die Stadt-Kasse war erschöpft, und des Gebens war man müde. Landau prozeßte jetzt mit ungleich größeren Ausgaben als Queichheim, für das ich meines Orts umsonst arbeitete und sein Advokat es nicht viel kostete, weil er es aus Freundschaft gegen mich that. Man fieng also an in Landau hie und da von Vergleich zu reden: das war was ich gewünscht hatte, ich stimmte sohin auch die Gemüther der Queichheimer dazu, und bald bot sich die Gelegenheit dar.

Im Lauf des Monats Germinal war ich Geschäften halber bey Bürger Georg Albert Meyer, Handelsmann in Landau, Präsident der Kantons-Verwaltung. Unter allerley Gesprächen fielen wir auch auf den Horstprozeß: er zeigte viele Abneigung gegen das fernere Prozessen, und warf mir scheinsweise vor, als seye ich die einzige Ursache, daß man sich bisher nicht verglichen habe; dieß that er aber blos um nicht zuerst den Vergleich anzubieten und meine Gesinnungen zu erforschen. Ich versicherte ihn, daß wir bereit seyen zu einem billigen Vergleich die Hände zu bieten; ja daß wir sogar der Stadt den Antrag dazu machen wollten, sobald ich gewiß seyn würde, daß man unsern Vorschlag nicht schnöde abweisen, und nicht etwa einer andern Ursache als der Liebe zum Frieden zuschreiben werde. Er versprach mir hierauf in allem Ernst mit gewissen Männern davon zu reden, und hielt auch pünktlich Wort; denn er schrieb mir gleich

den andern Tag, daß die Sache angezettelt und wie ihm dünke thunlich sey.

Ich theilte diesen Brief den Vorgesetzten der Gemeinde Queichheim und einigen einsichtsvollen Bürgern mit, und ward beauftragt, der Gemeinde Landau den Vergleich schriftlich anzubieten, welches ich den folgenden Tag that.

Den Landauer Bürgern, wurde in einer Bürgerversammlung dieser Brief mitgetheilt; sie beschlossen in einen Vergleich sich einzulassen, und ernannten zu ihren Abgeordneten sieben wackere Männer, die Bürger Franz Christoph Schattenmann, Rechtsgelehrter; Heinrich Bellon, Lorenz Geropp, Georg Michael Brück, Jakob Fried, Johann Baptist Springer und Adam Kern, und schickten uns diese Ernennung mit der Einladung zu, unsere Abgeordnete auch zu erwählen. Die Queichheimer Bürgerschaft ernannte ihrerseits: die Bürger Konrad Rapp, Georg Jakob Pistorius, Johannes Zimmer, Georg Jakob Paffmann, Thomas Fath, Friedrich Trauth und mich.

Die erste Zusammenkunft geschah am 10. Floreal im Hause des Bürgers Georg Michael Brück zu Landau. — Schattenmann eröffnete die Versammlung mit einer zwar kurzen und ungekünstelten, aber desto nachdrücklichern und herzlichern Anrede, worauf ich antwortete.

Unser Antrag gieng dahin: den Horst auf Eigenthum abzutheilen und jeder Gemeinde ihr Antheil hinzumessen; darein willigten aber die Landauer schlechterdings nicht, sondern sie bestunden darauf, daß ein gewisses Stück vom Horst sollte zur gemeinsamen Weide liegen bleiben, *) und der

*) Ich glaube, daß die Ursache keine andere als die war: Wenn Landau keine gemeinsame Weide mit Queichheim bekommen hätte, so würde die Lust zum Theilen bey den Landauern die Oberhand erhalten haben, und Landau hätte seine Weide verloren.

Ueberrest ein ausschließliches Eigenthum der Stadt Landau seyn. Wir wurden darauf in der zweyten Sitzung dahin einig, daß dreyhundert Morgen vom Horst zur gemeinsamen Weide liegen bleiben und mit Steinen umsetzt werden, der Ueberrest aber ein Eigenthum der Landauer seyn sollte. Von dem Schweinhorst begehrten wir zwey Drittel, und das bleibende Drittel sollte der Stadt anheim fallen; diese bestund aber auf der Hälfte. Es wurde sonach eine letzte Zusammkunft auf dem Horst selbst verabredet.

Mittlerweile zogen wir unsere Mitbürger zu Rathe; allein sie hatten zu diesem Vergleich keine Ohren, zumal da man indessen den Horst umgangen und dreyhundert Morgen zur gemeinsamen Weide viel zu klein gefunden hatte; auch fanden sie diesen Antheil viel zu gering, da sie sich immer berechtig geglaubt hatten auf den ganzen Horst Anspruch zu machen. Bey der Zusammenkunft wurden also die Unterhandlungen abgebrochen, da die Queichheimer Abgeordnete ihre Abneigung und Kälte allzudeutlich blicken ließen, und die Landauer zu den dreyhundert Morgen Weide mehr nicht als noch fünfzig Morgen hinzu thun wollten.

Die Partheyen waren jetzt hitziger und erbitterter als sie es je gewesen waren; denn die Landauer konnten diesen in der That unanständigen Empfang nicht verdauen, und es schien ausgemacht zu seyn, daß man sich nun nimmermehr vergleichen werde.

Ich, ganz von dem Vergleichs-Vorhaben beseelt, ließ mich nicht abschrecken, gieng wieder nach Landau, stellte ihnen vor, wie unklug es sey um fünfzig Morgen Weide den Prozeß fortzusetzen, indem ich glaubte, daß wenn Landau noch fünfzig Morgen zu den dreyhundert fünfzig versprochenen Morgen hinzufügte, der Vergleich wohl zu Stande kommen könnte, und war so glücklich nach einer schweren

Ladung wohl verdienter Vorwürfe, die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen.

Am 16. Floreal hatten wir also wieder eine Sitzung zu Landau, in der eine abermalige Zusammenkunft auf dem Horst verabredet wurde. Diese hatte am 18. Floreal statt; allein es schien, daß die Landauer Abgeordnete sich vorgenommen hatten Gleiches mit Gleichem zu vergelten, denn sie thaten uns nun ganz andere und so schlüpfrige Vorschläge, die ganz und gar nicht annehmlich waren, weil in ihnen der Zunder zu neuen Prozessen lag und durch ihre Annahme, Queichheim früher oder später ganz vom Horst hätte abgetrieben werden können.

Diese Hinterlist brachte mich so auf, daß ich im Unwillen und Eifer in bittere Vorwürfe gegen die Landauer Abgeordnete ausbrach. Schattenmann und noch ein oder zween andere schwiegen stille, die übrigen Abgeordneten von Landau sahen einander an und lächelten; ihr Munizipal-Agent, Bürger Johann Jakob Grieß, aber machte der Hitze des Streits dadurch ein Ende, daß er sich an mich wandte, und mit einem ihm eigenen Scherz zu mir sagte: O ho! Saule du rasest! — Worüber wir alle herzlich lachen mußten. Es glückte ihm auch uns wieder näher zu bringen; die Unterhandlungen wurden nun aufrichtig und herzlich, und in weniger als einer Viertelstunde ward der Vergleich geschlossen. *) Wir fielen einander um die Hälse, wünschten unseren Bürgerschaften und uns zur Aussöhnung Glück, und giengen alle miteinander nach Queichheim in meine Wohnung, allwo Schattenmann und ich den Vergleich schriftlich verfaßten, welcher dann Nachmittags um zwey Uhr von sämtlichen Abgeordneten beyder Gemeinden unterschrieben und ausgewechselt worden.

---

*) Siehe Beylagen Nro. 4, 5 und 6.

Eines Umstandes kann ich mich nicht entbrechen zu erwähnen, weil dergleichen kleinliche Eitelkeiten unsern Nachkommen den Charakter ihrer Väter schildern: die Vergleichs-Urkunde wurde in meiner Wohnung aufgesetzt; als wir damit fertig waren und den Ort hinzusetzen sollten, fragte Schattenmann: aber welchen Ort setzen wir nun hinzu? Ey nun, „Queichheim" antwortete ich, damit wir bey der Wahrheit bleiben! — Laßt uns lieber „Landau und Queichheim" schreiben, erwiederte er! Meinetwegen sprach ich, so hat keins vor dem andern einen Vorzug. Wir schrieben also Landau und Queichheim, und dieses ist die Ursache warum die Transaktion von zween Orten datirt ist.

Am 19. Floreal las ich der versammelten Queichheimer Bürgerschaft, im Hause des Munizipal-Agenten, Bürger Georg Michael Rapp, das Vergleich-Projekt ab, denn ihre Genehmigung war so wie jene der Landauer Bürgerschaft ausdrücklich vorbehalten worden. Die Zufriedenheit damit war nicht so allgemein als ich mir geschmeichelt hatte, doch unterschrieben alle gegenwärtige Bürger bis auf sechse. Aus Schonung will ich sie nicht nennen; ich weiß daß die Vernünftigste unter ihnen es bereuten und gewünscht haben, sie hätten unterschrieben, weil sie sahen wie tief es uns Deputirte geschmerzt hat, unsere gute Absichten so mißkannt zu sehen. — Eine heilsame Lehre für Männer, die bey irgend einer heilsamen Unternehmung für eine Gemeinde, auf allgemeine Dankbarkeit zählen!

Am 20. und 21. Floreal waren die Landauer Bürger versammlet. Alle in der Versammlung erschienene, bis auf einige wenige, unterschrieben auch, und die darüber in beeden Gemeinden doppelt errichtete Original-Urkunden wurden gegeneinander ausgewechselt; dem Hader war also ein Ende gemacht, und es fehlte, um dem Vergleich das Siegel der Kraft und Gültigkeit auf immer aufzudrucken, blos noch

die Bestätigung der kompetenten konstituirten Gewalt. Diese erfolgte am 19. Praireal beym Civil-Gerichtshof des niederrheinischen Departements zu Straßburg, *) an welchen der Bürger Christoph Schmidt, Munizipal-Adjunkt der Gemeinde Landau, und ich abgeordnet worden waren. — Die Ausfertigungen des über den Vergleich gefällten Urtheils kamen am 6. Thermidor dieses Jahrs an, und am 7. als am folgenden Tage, ließen die beyde Gemeinden sich dieselbe gegenseitig signifiziren, wovon die Originale auf Pergament geschrieben, in den Archiven jeder derselben verwahrlich liegen. Man machte alsbald den Anfang mit dem Abmessen und Umsteinen der 400 Morgen, und die Pläne über den Horst und Schweinhorst wurden in Duplo verfertigt und jeder Gemeinde zugestellt. Die besonders hiezu gehauenen Steine auf dem Horst und Schweinhorst sind L. v. Q. gezeichnet, welches bedeutet: Landau und Queichheim.

Dieses ist, die auf den kleinsten Umstand wahre Horstprozeß-Geschichte, der ich kürzlich noch die Ursachen beyfügen will, die uns veranlaßt haben, diesen Vergleich einzugehen.

Ein altes Speichwort sagt: der magerste Vergleich ist besser als der fetteste Prozeß. Die Erfahrung bestätigt diese Wahrheit leider nur zu oft, besonders in den Fällen wo die Partheyen eigensinnig und ihre beyderseitigen Rechte dunkel sind. In wie ferne eins oder das andere bey Landau und Queichheim eintraf, mag schon der Umstand zu erkennen geben, daß der Horst-Prozeß bey 30 Jahre gedauert hatte,

*) Siehe Beylage Nro. 7.

und wieder aufs neue anheben sollte. Ob indessen dieses alte Volks-Sprichwort allein bey uns die Triebfeder zum Vergleich gewesen sey, und ob uns nicht noch andere triftigere Gründe hiezu vermocht haben, kann man in der nachstehenden Beleuchtung unserer Rechtsmittel finden.

Der Gemeinde Queichheim Beweise waren die vier folgende:

1) des Beverlins Chronik.
2) der Rathsprotokoll-Extrakt der Stadt Landau von 1413.
3) die Posession, und
4) der durch die Erhebung der Steine zu liefernde Beweis, daß der Horst im Queichheimer Bann liegt.

1) Die Beverlin'sche Chronik sagt zwar an zwo Stellen, daß der Horst der Gemeinde Queichheim geschenkt worden sey, durch den Kaiser Otto den II. im Jahre 952 und durch den Kaiser Albrecht. In der Prozeß-Geschichte selbst hat man schon merken können, wie weit ich auf diese Chronik bauete; hier will ich mich aber weiter einlassen. Ich weiß wohl, daß es Leute unter uns gab und noch welche giebt, die aus Mangel an Einsichten, Geschicht- und Rechtskunde, Beverlin's Werk für ein Evangelium ansehen, besonders weil alles was in Ansehung der Geraiden darinnen steht, beynahe bis auf den kleinsten Umstand wahr ist und bis auf diese Stunde den Geraideschaften zur Richtschnur gedient hat; daraus folgern sie dann den Schluß, daß alles andere was darinnen enthalten ist, auch Glaubwürdigkeit haben müsse. Ich selbst muß gestehen, daß dieses Raisonnement viele Wahrscheinlichkeit hat, und bin immer überzeugt gewesen, so wie ich es noch bin, daß der Horst vor Alters gewiß der Gemeinde Queichheim als ein Aequivalent gegeben worden ist, weil sie an den Geraiden ausgeschlossen worden, und doch ein sehr alter Ort ist. Wie sie noch und nach um dieses

Eigenthum gekommen, darf den nicht wundern, der die Geschichte der ältern Zeiten, und die Befehdungen kennt, wo der Schwächere den Schutz des Stärkern anrief, und dieser, zur Belohnung seiner Dienste, sich nachher durch List oder Gewalt des ersten Eigenthums bemeisterte. Wenn nur die Schenkung wahr ist, der Schenker und der Zeitpunkt der Schenkung können gleichviel seyn. — Allein Queichheim konnte aus allen diesen Vernunftschlüssen sich keinen gültigen Titer schaffen, nur günstige Vermuthung konnten dieselbe für es hervorbringen, diese reicht aber bey Gerichten nicht hin, es müssen da glaubwürdige und den Charakter der Aechtheit an sich tragende Urkunden vorliegen. Beverlin wird aber nicht unter die Geschichtschreiber gezählt, im Gegentheil von den angesehensten und bewährtesten derselben für einen Fabel-Erzähler erklärt, zudem ist es auch erprobt, daß seine Chronik in Ansehung der Zeit und Orte, so wie der Thatsachen, offenbare Unrichtigkeiten enthält. Er redet viel von einem Dagobertus dem V., und in den übrigen Geschichten findet man nichts von ihm. Was aber weit auffallender ist, so hat Otto II., im Jahr 952, als er Queichheim den Horst geschenkt haben soll noch gar nicht gelebt, denn er ist erst im Jahr 954 geboren; und bey der vorgeblichen Schenkung Albrechts ist nicht genau die Zeit angegeben; wäre sie auch angegeben und richtig, so hätte der Schenkungsbrief müssen vorgezigt werden, der ist aber nicht vorhanden. Daraus erhellet dann, daß Beverlins Chronik keineswegs ein glaubwürdiger Beweis für Queichheim seyn konnte; auch hatten seine Advokaten zu Kolmar, so wie das Schiedsgericht selbst nie sehr darauf geachtet.

2) Der Rathsprotokollar-Extrakt von 1413, wenn man ihn auch als ein ächtes Stück ansehen wollte, ohnerachtet er es auch nicht zu seyn scheint, weil das Buch worin er steht blos eine Sammlung alter Gerechtigkeiten ist, die man

erst im Jahre 1501 hat angefangen zusammen in ein Buch zu tragen; so würde er doch nichts für das Eigenthum, sondern nur für die Bannfrage und das Weidrecht gewesen seyn, denn es steht ja ausdrücklich darinnen „Alle Wasser „und Weide im Queichheimer Mark, gehörend zu den von „Landau.“

Die Gemeinde Landau würde aber, um diesen letzteren Bann- und Weidrechts-Beweis für Queichheim zu entkräften, die schlaue Antwort gegeben haben: Dieser Titer sage nicht, daß das Wasser und die Weide, wovon er spricht, der Horst ist; der Horst liege in dem Stadt-Bann und gehöre der Stadt allein; der Sauhorst sey das Wasser und die Weide wovon der Titer redet, derselbe gehöre aber der Stadt, ob er gleich im Queichheimer Bann liege, und Queichheim habe blos das Weidrecht darauf, wie dieses bisher ununterbrochen gehalten worden.

Für den Schweinhorst wäre also dieser Extrakt, in Absicht auf die Bannfrage, entscheidend gewesen, für den Horst selbst hätte er nichts genützt, weil nicht darinnen stund, daß alle Wasser und Weide beeder Gemeinden, sowohl diesseits als jenseits der Queich, im Queichheimer Bann liegen, oder daß Landau in seinem Gemark gar keine habe, welches ausdrücklich hätte darin enthalten seyn müssen, um ihn ohne Widerrede auf den Horst anzuwenden. Zum Schweinhorst bedurfte Queichheim aber dieses Rathsprotokollar-Extrakts nicht mehr, denn Landau hatte ja schon lange den Schweinhorst als Queichheimer Gemark anerkannt und er war dafür auch im Arret anerkannt. *)

---

*) Nota. Für die Aechtheit des Weisthums sprechen sein hohes Alter, seine Form, und der Umstand, daß es aus den Archiven des Stadtrathes entnommen ist. Und es ist wirklich sonderbar, daß man ihm in Kolmar die Beweiskraft abgesprochen hat.

3) Die Possession hätte man Queichheim nun, troß des abgenöthigten Bittens, weder auf dem Horst noch Schweinhorst widerlegen können; es hatte sie seit undenklicher Zeit. Allein Possession ist noch kein Eigenthums-Beweis, zu dem hatte sie Landau ebenfalls. *)

4) Die Erhebung der Grenzsteine des Horsts, wäre der

Auch sehe ich jetzt, daß ich damals ganz falsch geschlossen habe, und daß das Weisthum den Horst wirklich als Queichheimer Bann bezeichnet. Das Vieh der von Queichheim, spricht es, soll hingehen im Queichheimer Mark wo das Vieh der von Landau hingehet; und nicht umgekehrt, daß auch das Vieh der Queichheimer im Landauer Mark hingehen soll wo das der Landauer hingehet. Das Weisthum giebt also der Gemeinde Queichheim das Weidrecht nur in ihrem eigenen Banne, und nicht in dem von Landau. Queichheim hat aber von jeher sein Vieh auf den Horst getrieben wie Landau das seinige. Also kann der Horst nur Queichheimer Gemarkung seyn. Uebrigens hat Landau außer dem Horste und Schweinhorste nie andre Weide gehabt, und hat heute noch keine andere.

Unbegreiflich ist es auch, daß man bey dem Compulsiren der Raths-Archive, in keinem Protokolle Erwähnung von dem Prozesse zwischen Landau und Queichheim gegen Dammheim und von dem darin ergangenen Heidelberger Urtheil gefunden haben soll, da doch das Buch aus welchem das Weisthum von 1413 gezogen wurde, gleich in den ersten Jahren nach diesem Urtheil angefangen worden ist. Findet sich wirklich keine Spur von diesem Urtheile in den Raths-Archiven? Oder hat man diese nicht sorgfältig genug durchsucht?

*) Nota. Das muß so verstanden werden: Queichheim hatte zwar keine Possession im rechtlichen Sinne, wenn es um die Weide bitten mußte. Allein das Recht seines Besitzes gieng aus dem Weisthume hervor, wornach dasselbe an kein Bitten gebunden war; und aus diesem früheren Rechte hatte das Kolmarer Arret Queichheim vertrieben.

sicherste Beweis gewesen, und ganz gewiß vorgenommen worden. Queichheim hätte dabey wenig zu fürchten und viel zu hoffen gehabt; denn die in seinem Bann liegende Boschwiesen, welche unten an den Horst grenzen, und von dem übrigen Queichheimer Bann ganz abgeschnitten wären, wenn man den Horst nicht dazu zählen würde; und der an der nordöstlichen Seite des Horsts stehende Stein, welcher von allen benachbarten Gerichten, selbst von dem Landauer, dafür erkannt worden, daß er die Queichheimer, Dammheimer und Bornheimer Gemarkungen scheidet, hätten wichtige Beweise für es gegeben, die Landau schwerlich zu entkräften vermocht hätte, und die der Sache den Ausschlag weit eher für Queichheim als für Landau hätte geben mussen, zumal der Queichheimer Bann an der Abendseite offen war.

Ich will nun untersuchen was bey so bewandten Umständen für Landau und Queichheim wahrscheinlich zu fürchten und zu hoffen gewesen wäre.

Queichheim hatte keine gültige schriftliche Beweise, Landau aber auch nicht, denn die, welche der Magistrat sich selbst geschaffen hatte, und die Zunftrechnungen und Zunftsteine, hätten ihm nichts gefruchtet. Der Magistrat war einmal Herrschaft der Queichheimer, und als solcher, wären alle diese Dokumenten, als von der Feudalgewalt ausgegangen, sicher nicht vor dem klaren Buchstaben des Gesetzes bestanden. — Beede Gemeinden waren also auf ihren Besitz reduzirt, und da fragt sichs, ob das Gericht nicht der Stadt Landau als ehemaliger Herrschaft, die Verfügung des Gesetzes anwendbar gefunden hätte, nach welcher der 40jährige Besitz der Herrschaft kein Eigenthums-Recht gibt? — Würde das Gericht diese Anwendung gemacht haben, so wäre es für Landau um den Sauhorst voraus — und um den Horst

in so ferne geschehen gewesen, als er für Queichheimer Bann erkannt worden wäre. —

Wäre der Horst aber für Landauer Bann erklärt worden, so hätte Queichheim nichts desto weniger, doch nach Seelen-Zahl dem Gesetz vom 10. Juny zufolg, mit der Stadt Theil daran genommen, weil ihm als einer untergeben gewesenen Gemeinde der 40jährige Besitz Recht auf Eigenthum gegeben hätte. — Landau wäre also vom Sauhorst ausgeschlossen gewesen und den Horst hätte es nicht ganz bekommen, und auf diesen Fall hätte Queichheim ohngefähr so viel eigenthümliches Land erhalten, als es durch den Vergleich erhielt. — Allein um die, beeden Gemeinden, so äusserst nützliche und unentbehrliche Weide auf dem Horst, hätte es können geschehen seyn.

Ich will nun aber einen andern Fall annehmen und sagen: das Gericht hätte Landau auch als eine Gemeinde betrachten und sagen sollen, nicht die Bürgerschaft zu Landau sondern der Magistrat war der Queichheimer Herrschaft; der Magistrat prozeßte blos als Vorstand der Stadt und diese besaß als Gemeinde *): so wäre es noch eine Frage gewesen, ob die Theilung auf Seelen-Zahl, sowohl in Ansehung des Horsts als Schweinhorsts, wäre befohlen worden, oder ob ein gewisser Bezirk zur gemeinschaftlichen Weide, nach Verhältniß des Viehes, hätte müssen liegen bleiben, weil Queichheim einmal das Weidrecht hatte und auf Weide bestanden wäre?

War es also bey diesen großen Zweifeln nicht vortheilhafter einen Vergleich zu treffen, der dem Bedürfniß beeder Gemeinden abhilft, als den Prozeß fortzusetzen, und um

---

*) Nota. Das hätte das Gericht, nach der Nota Seite 10, nicht mit Recht sagen können.

einige Morgen Landes den halben Horst in Prozeß-Kösten darauf gehen zu lassen. Durch den Vergleich haben die Landauer Bürger Land zum anbauen, dieses kommt den Nichtbegüterten unter ihnen sehr gut: die Begüterte haben Weide die ihnen dient. Queichheim, dessen Bürger als Landleute meistens begütert sind, können das Ackerfeld leichter entbehren, die Weide ist ihnen aber unentbehrlich, und der Horst hat ihnen nie zu sonst etwas gedient. Findet man heute oder morgen die Weide zu groß oder wollte man abtheilen, so weiß jede Gemeinde was ihr gebührt; und was das schönste und trefflichste ist, alle Feindschaft zwischen beeden Bürgerschaften ist aufgehoben, die sie mit ihrem eigenen Gelde kauften, und die so wünschenswerthe, so beglückende Einigkeit und Freundschaft ist durch den Vergleich wieder hergestellt und begründet.

So weit die Horstprozeßgeschichte von 1798.

Kaum mochte ich fünf Jahre von Queichheim, welches ich auf Pfingsten 1799 verlassen hatte, abwesend seyn, als die Stadt Landau schon einen Vorwand zu finden glaubte, das Dorf Queichheim, unter dem Scheine des Rechtes, um ein Stück des gemeinschaftlichen Schweinhorstes zu bringen, und dasselbe an sich zu reißen.

Dieses Stück heißt die Insel, weil es zwischen dem alten und neuen Bette der Queich liegt. Zufolge des Vergleiches sollte dasselbe, nach wie vor, zum Queichheimer Banne und zum Schweinhorste gehören, und wurde auch wirklich bey der Umsteinung dabey gelassen, so fort gemeinschaftlich verpachtet, und der Pachtschilling zwischen Stadt und Dorf zu gleichen Hälften getheilt.

Trotz dem nun entblödete sich die Stadt doch nicht, dieses Stück Land als ihr Eigenthum in Anspruch zu nehmen, und Queichheim auf die Abtretung desselben vor dem Präfekturrathe zu belangen, in der Hoffnung, ihr ungerechtes

Begehren durch eine, in dem Vergleich eingeschlichene, Zweydeutigkeit in der Grenzbeschreibung des Schweinhorstes durchzusetzen. Dort war nämlich die Queich, ohne Beysatz, als die nördliche Grenze des Horstes angegeben. Nahm man nun das alte Bett der Queich dafür, so blieb das Stück im Queichheimer Banne und bey dem Schweinhorste; nahm man aber das neue Bett als die nördliche Grenze an, so fiel es in den Landauer Bann und zum Landauer Antheil vom großen Horste. Die Stadt behauptete, daß das neue Bett der Queich darunter verstanden worden sey, und wagte sogar die geschehene Umsteinung als dem Vergleiche zuwider gemacht, und als das Werk eines verdächtigen Einverständnisses der Queichheimer mit dem damaligen Maire der Stadt hinzustellen und anzugreifen, obgleich das Geschäft der Absteinung gleich nach dem Vergleiche, Angesichts der Stadt und des Dorfes, unter Mitwirkung beyderseitiger Deputirten und Steinsetzer, ohne alle Widerrede vollbracht worden war.

Auf Verordnen des Departements-Präfekturrathes wurde eine kommissarische Untersuchung auf Ort und Stelle vorgenommen. Allein so günstig auch der Kommissär für Landau gestimmt schien, so konnte sein Bericht doch den Präfekturrath nicht von der Gerechtigkeit der Sache der Stadt überzeugen. Queichheim wurde erlaubt, mich vor dem Friedensrichter in Trier, wo ich damal wohnte, eidlich vernehmen zu lassen, und auf meine Erklärung hin geschah, was auch ohne dieselbe hätte geschehen müssen: Landau wurde mit seinem unbilligen Begehren abgewiesen, und die Insel blieb, nach wie vor, gemeinschaftlich.

Dieser mißlungene Versuch schreckte indessen Landau nicht ab, bald einen zweyten und für das Dorf noch gefährlicheren zu wagen.

Die Insel war neuerdings auf neun Jahre gemeinschaftlich in Pacht gegeben worden, und der Präfekt hatte dem

Pacht-Kontrakte die Genehmigung ertheilt, mit der Weisung an den Unterpräfekten, ein Mittel zur Aufhebung der zwischen der Stadt und dem Dorfe ungetheilten Gemeinschaft vorzuschlagen. Gleich war der Maire von Landau bey der Hand, die Abtheilung nach Feuerheerden, als den einzig gesetzlichen Theilungsfuß in Antrag zu bringen, ob er schon die Transaktion vom 18. Floreal VI, wornach zu gleichen Hälften zu theilen war, nicht ignoriren konnte, und auch eben so gut wissen mußte, daß der gesetzliche Theilungsfuß nach Feuerheerden, da wo eine besondere Convention existirt, nicht zur Anwendung kommt.

In dieser Verlegenheit wendete sich Queichheim abermal an mich, und ich war so glücklich, durch eine Denkschrift, in Form einer Berathschlagung des Schöffenrathes abgefaßt, sein Recht zu behaupten und das Ungewitter abzuwenden. Es blieb vor der Hand bey der ungetheilten Gemeinschaft, und dem gemeinsamen Besitze und Genuße der 400 Morgen Horstes und des Schweinhorstes.

Dieser Zustand dauerte ruhig fort bis in das Jahr 1811, wo der Maire und die Einwohner von Landau miteinander in Mißhelligkeit geriethen, wozu die schlechten Finanzen der Stadt die Veranlassung gaben.

Der Horst und Schweinhorst warfen nichts in die Stadtkasse ab, da die mit Queichheim gemeinschaftlich besessene Weide nichts eintrug, und der Ueberrest des Horstes, welchen Landau durch den Vergleich vom 18. Floreal VI, als ausschließliches Eigenthum erhalten hatte, im Herbste jenes Jahres noch, nämlich unterm 13. Vendemiaire VI (4. Oktober 1798) unter den Einwohnern der Stadt nach Feuerheerden auf Eigenthum vertheilt worden war.

Unter dem gegründeten oder ungegründeten Vorwande nun, daß diese Vertheilung nicht gesetzlich, sondern unbefugt geschehen, also null und nichtig sey, ließ der Maire der

Stadt den ganzen, von den Einwohnern als Partikular-Eigenthum besessenen, Distrikt-Horstes in öffentliche Verpachtung bringen, und es wurde daraus ein Pachtschilling von 8581 Franken, 25 Centims, beyläufig 3982 Gulden, erzielet. Die Horstbesitzer kamen zwar dagegen bey dem Präfekturrathe des Departements in Straßburg ein, wurden aber, durch Beschlüsse vom 19. Oktober 1811 und 12. Juny 1812, mit ihrer Reklamation abgewiesen; der Präfekturrath erklärte die geschehene Verloosung und Vertheilung als gesetzwidrig, null und nichtig. Allein die Horstbesitzer ließen es dabey nicht bewenden, sondern nahmen ihren Rekurs gegen diese Beschlüsse an den Staatsrath, und erlangten unterm 3. Januar 1813 ein kaiserliches Dekret, welches die Beschlüsse des Präfekturrathes vernichtete und die Theilung aufrecht erhielt.

Von diesem Streite zwischen dem Maire und den Horstbesitzern von Landau war mir im Geringsten nichts bekannt geworden, bis mir im Jahre 1816 oder 1817 zufälliger Weise die von den Landauern an den Kaiser in seinem Staatsrathe gerichtete Denkschrift, nebst dem darauf erfolgten kaiserlichen Dekrete in die Hände fiel, und ich zu meinem Erstaunen in jener Denkschrift Behauptungen und Sätze, und in diesem Dekrete Verfügungen fand, welche ich auch nicht von Weitem nur geahnet hätte.

Gleich im Eingange der Denkschrift legen die Bittsteller den Horst nnd Schweinhorst in den Landauer Bann, und geben vor, daß die Stadt dieselben seit Jahrhunderten als Gemeindegut besessen habe; da doch der Schweinhorst immer von der Stadt, und selbst im Vergleiche vom 18. Floreal VI noch, als im Queichheimer Banne gelegen, anerkannt worden war, und Queichheim beyde gemeinschaftlich mit der Stadt besessen und genossen hatte.

Aber noch weit mehr! „Unterm 1. Frimaire III (21.

„November 1794) hätten sie den ganzen Horst, mit Aus-
„nahme des auf dem rechten Queich-Ufer liegenden Schwein-
„horstes, in Gefolg des Gesetzes vom 10. Juny 1793, unter
„der Bürgerschaft von Landau in Loose gebracht und vertheilt;
„seyen auch vier Jahre lang in dem ruhigen Besitze ihrer
„Loose gewesen, bis es, zu ihrem größten Erstaunen der
„Gemeinde Queichheim plötzlich eingefallen sey, eine Eigen-
„thumsklage auf den Horst zu erheben, und zwar nicht
„gegen die Partikularbesitzer, sondern gegen die Stadt selbst,
„als Gemeinde. Allein, trotz ihres Unwillens und des Be-
„wußtseyns ihres ausschließlichen Eigenthumsrechtes, hätten
„sie doch, aus Furcht vor der Wuth der damaligen Mei-
„nungen und einer Besitzstörung der Gemeinde Queichheim
„vorgeschlagen, von ihrer Klage abzustehen, und derselben
„eine gemeinsame Weide, auf einem Distrikte des Horstes,
„angeboten. Darauf hin seye auch unterm 18. Floreal VI
„ein Vergleich zu Stande gekommen, wodurch sie den
„Queichheimern verstattet hätten, ihr Vieh auf einem, ihnen
„Landauern gehörigen, Stück Horstes von etwa 100 Hek-
„taren gemeinschaftlich mit Landau weiden zu lassen." ꝛc.
Und damit man ja daraus nicht auf ein Eigenthumsrecht
für Queichheim schließen möge, heißen die Bittsteller es,
Seite 12, ein bloßes Nutzungsrecht.

Hat man nun aus der schon im Jahre 1798 erschienenen, den Akten- und Thatsachen gemäßen, Erzählung gesehen, daß Queichheim gleich in den ersten 6 Monaten der von Landau, im Monate Frimaire III, vorgenommenen Horsttheilung um Autorisation zur Anstellung seiner Klage einkam, und diese Autorisation erhielt; daß es alsbald seine Klage anstellte, und darauf unterm 11. Brumaire IV (2. November 1795) ein Schiedsrichter-Urtheil ergieng, welches ihm die Hälfte des Horstes zuerkannte, und daß es, gleich nach der Annullation dieses Urtheils, wieder mit einer neuen

Klage vor dem Departements-Tribunale auftrat; bedenkt man, daß die bevölkerte Stadt Landau die Wuth des kleinen Häufleins Bauern eben nicht zu fürchten hatte, und lieset man den 3. Artikel des Vergleiches vom 18. Floreal VI, wornach jeder Theil, also das Dorf wie die Stadt, gleiche Rechte auf die 400 Morgen Horstes haben soll; überlegt man Alles dieses: so läßt es sich kaum begreifen, wie Landau, in seiner Vorstellung an den Kaiser, von einem vierjährigen ruhigen Besitze seiner Loose reden, sein Erstaunen über die von Queichheim plötzlich erhobene Eigenthumsklage, und seine Furcht vor der Wuth und Gewaltthätigkeit der Bauern äussern, noch weniger aber, wie es die Behauptung aufstellen konnte, der Gemeinde Queichheim auf dem Eigenthum der Landauer Horstbesitzer das Weiden ihres Viehes verstattet zu haben. Noch unbegreiflicher aber wäre es, wie der Kaiser durch den 1. Art. des Dekretes vom 3. Januar 1813, die in Gefolg des Gesetzes vom 10. Juny 1793, in der Gemeinde Landau vollbrachte Theilung eines Gemeinde-Gutes, der Horst genannt, aufrecht erhalten konnte, wenn man nicht wüßte, daß dieses Dekret, mit Ausschließung der Gemeinde Queichheim, erwirkt worden ist, und wenn man nicht annehmen müßte, daß die Landauer dem kaiserlichen Staatsrathe die Akten wahrscheinlich nicht in ihrer Vollständigkeit vorgelegt haben.

Die Entdeckung dieser Denkschrift und des kaiserlichen Dekretes ließ mich die Tendenz der Landauer, und damit die Gefahr für Queichheim bey einer fortgesetzten ungetheilten Gemeinschaft mit der Stadt nur zu deutlich einsehen. Ich rieth daher den Queichheimern zur Anstellung einer Abtheilungsklage, um auf immer mit Landau, welches sich ins Geheim solche Waffen geschmiedet hatte, aus aller Gemeinschaft zu kommen.

Meinen Rath befolgend, wendete sich die Gemeinde

Queichheim im Jahre 1821 an die königl. Kreisregierung in Speyer, und bat dieselbe, die Abtheilung sowohl des gemeinsamen Horstes als des Schweinhorstes zu vollkommen gleichen Hälften zu verordnen; und, auf den Fall einer Weigerung von Seiten der Stadt Landau, die Partheyen vor den kompetenten Richter zu verweisen.

Der Stadtrath von Landau, ungeachtet der Präfekt in Straßburg schon die Abtheilung auf diesen Fuß verordnet hatte, *) ließ sich nichts desto weniger auf dieses Ansinnen der Queichheimer dahin vernehmen, 1) daß er keine Qualität habe, sich auf eine Abtheilung der 400 Morgen Horstes einzulassen, weil dieselbe in Gefolge des kaiserl. Dekretes vom 3. Januar 1813 ein Eigenthum der Landauer Horstbesitzer seyen, also die Klage gegen diese gerichtet werden müsse, 2) daß er die Theilung des Schweinhorstes nur nach Feuerheerden zwischen der Stadt und dem Dorfe, und höchstens nach dem Verhältnisse des Viehstandes beeder Gemeinden zugeben könne.

Die königl. Regierung war nicht der Meinung, daß Queichheim gerade die volle Hälfte verlangen könne, da Landau einen bedeutend stärkern Viehstand habe, und der Antheil am Eigenthum also, der Absicht des Vergleichs vom 18. Floreal IV nach, im Verhältnisse des bezogenen Genusses auszumitteln seyn möchte. Sie wies daher die Partheyen zu einem Vergleichsversuche unter der Leitung des königl. Land-Kommissärs, Herrn Petersen, in Landau an, und verordnete Bericht über das Resultat des angestellten

---

*) Nota. Dieser Beschluß des Präfekten ist mir, bis zum Vergleich, völlig unbekannt gewesen. Dem Maire der Gemeinde Queichheim mußte er mitgetheilt worden seyn. Wie es kam, daß er mir verschwiegen blieb, weiß ich nicht.

Versuches. Da jedoch Queichheim, im Vertrauen auf sein Recht, den Versuch ablehnte, so ergieng am 15. Juny 1822 ein Reskript königl. Kreisregierung, wodurch die Sache vor Gericht verwiesen wurde. Die Einrede des Stadtrathes, daß er keine Qualität habe, sich in die Klage, in Bezug auf die 400 Morgen Horstes, einzulassen, sah die königl. Kreisregierung selbst als ungegründet an.

Die Gemeinde Queichheim brachte nun ihre Theilungsklage durch Ladung vom 18. Dezember 1822 vor das königl. Bezirksgericht in Landau, und erhielt daselbst unterm 13. März 1823 ein obsiegendes Urtheil, das am Ende dieser Geschichte im Auszug mitgetheilt werden soll. *)

Dieses Urtheil wurde dem Bürgermeister der Stadt Landau am 12. May desselben Jahres gerichtlich zugestellt, und von demselben dagegen am 11. August des nämlichen Jahres, Namens der Stadt, die Berufung an das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in Zweybrücken, eingelegt.

Vor dem Bezirksgerichte in Landau war die Gemeinde Queichheim durch den verstorbenen Advokaten Herrn Heddäus, und die Stadt durch den Herrn Advokaten Breal vertreten worden. In der Appellations-Instanz war Herr Christian Culmann, Advokat für die Stadt, und Herr Friedrich Schüler, Advokat für das Dorf, beyde gebürtig von Bergzabern, und ausgezeichnete Männer.

Die Sache kam im Laufe des Monates März 1824 vor, und die mündliche, öffentliche Rechtsverhandlung vor dem Appellationsgerichte füllte drey Sitzungen aus.

---

*) Nota. Die Einrede der Unzulässigkeit der Theilungsklage, aus der Stipulation ewiger untheilbarer Weide, wurde von Landau nicht ernstlich erhoben. Auch würde sie zu Nichts geführet haben, da, alten und neuen bekannten Rechten nach, Niemand gezwungen werden kann, in ungetheilter Gemeinschaft zu bleiben.

Die Beschwerden der Stadt gegen das ergangene Urtheil waren im Wesentlichen folgende:

Der erste Richter habe mit Ungrund die Theilungsklage, in Bezug auf die 400 Morgen gemeinschaftliche Horstweide, gegen die Stadt als zulässig erklärt. Eine solche Klage könne nur gegen den Eigenthümer gerichtet werden; der sey aber die Stadt Landau nicht, sondern die Landauer Partikularen, welche den Horst unterm 1. Frimaire III auf Eigenthum unter sich vertheilt hätten, und vermög des kaiserl. Dekretes vom 3. Januar 1813, welches diese Theilung aufrecht erhält, unwiderrufliche Eigenthümer davon geblieben seyen.

Die Hauptsache selbst aber sey auch dem Gesetze und der bestehenden Jurisprudenz zu wider entschieden, und der Vergleich vom 18. Floreal VI falsch ausgelegt worden.

Zwey vom Kaiser bestätigte Staatsrathsbeschlüsse vom 20. July 1807 und 12. April 1808 gäben den Theilungsfuß nach Familien-Häuptern oder Feuerheerden als den einzig gesetzlichen an, schlössen also dadurch jeden andern aus. Auch habe schon das Gesetz vom 10. Juny 1793, jede Uebereinkunft auf eine andere Theilung als die nach Seelenzahl ungültig, und nichtig erklärt. Der Vergleich vom 18. Floreal VI, sey unter diesem Gesetze geschlossen worden, müsse also auch in dem Sinne desselben ausgelegt werden, um so gewisser als die in dem 3. Artikel des Vergleiches enthaltene Stipulation „daß jedem Einwohner von Landau und Queich-„heim, der Vieh halten wird, verstattet sey, sein Vieh jeder „Heerde beyzutreiben," deutlich beweise, daß Landau, welches eine weit größere Viehheerde habe als Queichheim, auch einen größeren Antheil am Eigenthum erlangen sollte; wie denn endlich noch die weitere Stipulation in diesem Artikel: „daß jedem vollkommen gleiche Rechte auf den Distrikt zu-

„kommen sollen" klar auf ein Eigenthumsrecht im Verhältnisse der Einwohner beeder Gemeinden deute.

Dem widerstreite die andre Stipulation „daß jede Ge„meinde die Umsteinungskosten und die Grundsteuer zur „Hälfte zu tragen habe," ganz und gar nicht, da, der Jurisprudenz gemäß, die Ungleichheit der Lasten und des Genusses an der gesetzlichen Theilungsart nichts ändern können. Wenn also Queichheim auch darzuthun vermöchte, daß es die Hälfte von den Pachtgeldern der Insel bezogen habe, so würde dieß doch von keinem Nutzen für es seyn.

Demnach unterliege das angefochtene Urtheil der Reformation.

Das angefochtene Urtheil, sagte der Queichheimer Advokat, hat die Einrede der Stadt „daß sie keine Qualität „zur Einlassung in die Klage habe" mit Recht verworfen, und auch in der Hauptsache gut gesprochen.

Diese Einrede ist deswegen ungegründet, weil nicht die Partikularen von Landau Eigenthümer der 400 Morgen Horstes sind, sondern die Stadt selbst Miteigenthümerin derselben ist. Durch den Vergleich vom 18. Floreal VI ist die Theilung vom 1. Frimaire III völlig aufgehoben worden. Das kaiserl. Dekret vom 3. Januar 1813 hat dieselbe weder faktisch noch rechtlich aufleben machen; denn in rechtlicher Hinsicht kann dieses Dekret Queichheim deswegen nicht entgegen gesetzt werden, weil es ohne seine Zuziehung und hinter seinem Rücken von den Landauer Partikularen, auf eine falsche Vorstellung hin, erschlichen wurde, übrigens dadurch selbst die mit Queichheim getroffene Uebereinkunft vom 18. Floreal VI, wiewohl unter unrichtigen Verhältnissen, bestätigt wird. Und in faktischer Hinsicht, weil die Landauer Horstbesitzer, gleich nach dem angeführten Vergleiche, von den 400 Morgen Horstes abgestanden sind, die Stadt und das Dorf davon Besitz genommen, und dieser Distrikt bisher,

kraft des Vergleiches, als gemeinschaftliches Eigenthum besessen und genossen haben, auch den Landauer Partikularen nie eingefallen ist, das geringste Eigenthumsrecht darauf auszuüben. Kurz, da die Stadt und das Dorf, als Gemeinden, in dem Vergleiche vom 18. Floreal VI mit einander kontrahiret haben, so sind es auch sie, und sie allein, welche als Partheyen, im Streite über dessen Vollziehung, vor Gericht auftreten können. *)

Was die Hauptsache betrifft, so hat das angefochtene Urtheil weder die bestehenden Gesetze noch den Vergleich vom 18. Floreal VI verletzt oder falsch angewendet.

Der gesetzliche Theilungsfuß nach Feuerheerden oder Familienhäuptern tritt natürlicher Weise nur da ein, wo kein anderer durch eine besondere Uebereinkunft vestgesetzt ist. Durch den Vergleich vom 18. Floreal VI ist aber ein anderer bestimmt worden, und daß dem wirklich so sey, und Queichheim durch den Vergleich mehr, als ihm das Gesetz vom 10. Juny 1793 zugewiesen hatte, erhalten sollte, ergiebt sich schon daraus zur Genüge, daß sonst der Vergleich unnöthig gewesen wäre, indem ihm dieses Gesetz unstreitig das Recht gab, nach Seelenzahl mit der Stadt zu theilen: es prozeßte ja mit der Stadt um den ganzen Horst, als sein ausschließliches Eigenthum. Allein der Vergleich weiset Queichheim auch ausdrücklich die volle Hälfte an den 400 Morgen Horstes uud an dem Schweinhorste zu; denn die Artikel 3 und 5 sagen nicht, wie Landau vorgiebt, daß jedem Einwohner von Landau und Queichheim vollkommen gleiche Rechte darauf zustehen, sondern „daß beyde ein gemeinschaftliches Eigenthum beeder Gemeinden ausmachen

---

*) Nota. Man siehet aus dieser Einrede der Landauer, daß ich von ihrer Tendenz nicht falsch geurtheilt hatte.

„sollen, worauf jedem Theile — also jeder Gemeinde — vollkommen gleiches Recht zukommt; und daß dieses Recht, das Recht auf die Hälfte dieses gemeinschaftlichen Eigenthums ist, beweiset die fernere, als Folge beygefügte Stipulation „daß also jeder Theil die Hälfte der Umsteinungs„kosten und die Grundsteuer davon zu tragen verbunden sey."

Uebrigens habe ja Landau, in einem, von seinem ganzen Stadtrathe, zur Verpachtung der Insel unterschriebenen, Bedingnißhefte selbst anerkannt, daß diese Insel ein, zwischen der Stadt und Queichheim, ungetheilt zur Hälfte besessenes Stück Land sey; und was von dieser Insel, als integrirendem Theile des gemeinschaftlichen Schweinhorstes gelte, müsse auch von diesem und den 400 Morgen Horstes gelten. *)

Wenn die Stadt die Gültigkeit des Vergleiches vom

---

*) Der Bürgermeister von Landau, um diese von Queichheim in authentischer Ausfertigung vorgelegte Urkunde zu schwächen, erbot sich zum Beweise, daß die Worte: ungetheilt zur Hälfte, auf dem Originale nicht im Texte, sondern auf dem Rande stünden. Da sie jedoch in der Ausfertigung im Texte standen, und diese vom Landauer ehemaligen Maire selbst, als dem Originale gleichlautend unterschrieben, auch nicht bestritten war, daß die Randschrift von der Hand des Munizipalschreibers sey, welcher das Original geschrieben hatte, so wurde dieser anerbotene Beweis um so weniger als erheblich angesehen, als die übrigen Urkunden die Aechtheit der Randschrift auch nicht bezweifeln ließen. Wer sollte durch das Anerbieten dieses Beweises verdächtig werden? Queichheim doch gewiß nicht; denn von ihm war die Urkunde nicht ausgefertigt worden. Uebrigens war der Einwand gegen dieses Aktenstück um so lächerlicher, als dieselben Worte auf dem Originale des Pachtbriefes, welcher eine Folge des Bedingnißheftes war, wirklich im Kontexte stunden.

18. Floreal VI aus dem Grunde zu bezweifeln scheine, weil das Gesetz vom 10. Juny 1793, unter welchem er entstanden, jede Uebereinkunft als nichtig ansiehet, wodurch ein anderer Theilungsfuß als der nach Seelenzahl festgesetzt ist, so möge sie sich hierüber nur bestimmt erklären, indem dann Queichheim seine Ansprüche und Rechte schon aus einem andern Titel werde geltend zu machen wissen. Uebrigens sey zu bemerken, daß diese Verfügung des Gesetzes, natürlicher Weise nur in dem Falle ihre Anwendung finden dürfe, wo das gemeinschaftliche Eigenthumsrecht zwischen zwey Gemeinden unbestritten ist; aber nicht da, wo, wie es zwischen Queichheim und Landau der Fall war, Bann und Eigenthum bestritten sind, eine Gemeinde mit einer andern Gemeinde als ihren ehemaligen Ortsherrn streitet, und man, in der Ungewißheit über die Bann- und Eigenthumsfrage, über einen besondern Theilungsfuß übereinkommt.

Von einer Abtheilung im Verhältnisse des Viehstandes beeder Gemeinden könne eben so wenig, und noch weniger als von der nach Feuerheerden Rede seyn, da sich dieselbe weder aus den Gesetzen noch aus dem Vergleiche vom 18. Floreal VI rechtfertigen lasse. Das Gesetz kennt einen solchen Theilungsfuß gar nicht; der Vergleich sagt zwar Art. 3 „welches gleichwohl nicht also zu verstehen ist, daß „beyderseitige Heerden gleich seyn müssen, sondern jedem „Einwohner von Landau und Queichheim, der Vieh halten „wird, verstattet sey, sein Vieh jeder Heerde beyzutreiben.“ Allein dieß beweiset weiter nichts, als daß man während des gemeinschaftlichen Genusses, den Viehstand nicht durch das Verhältniß des Eigenthums beschränken wollte, vielmehr giebt die Stipulation „daß jedem Einwohner beeder Ge„meinden das Viehhalten, ohne Rücksicht auf die Größe „der Heerde verstattet seyn soll“ deutlich zu erkennen, daß diese beyderseitige Fakultät keinen Einfluß auf das Eigen-

thum selbst hat, noch haben kann, weil der beyderseitige Viehstand, als beständigem Wechsel in der Anzahl ausgesetzt, keinen sichern Maasstab auf das Eigenthum giebt.

Das angefochtene Urtheil müsse daher, als wohl gesprochen, bestätigt und die Appellation davon verworfen, und die Stadt in die Kosten beeder Instanzen verurtheilt werden.

Auch geschah dieß wirklich, auf den Antrag des königl. ersten Staatsprokurators und jetzigen Präsidenten des Kaiserslauterer Bezirksgerichtes, Herrn Kollei, durch Urtheil des königl. Appellationsgerichtes vom 20. April 1824, welches ebenfalls im Anhange auszugsweise mitgetheilt werden soll.

Die Gemeinde Queichheim hatte nun, was sie verlangt hatte, durch rechtskräftiges Urtheil erhalten, nämlich die Hälfte der 400 Morgen Horstes und des Schweinhorstes; allein sie brachte das Urtheil nicht zur Vollziehung, weil ich ein Mittel entdeckt zu haben glaubte, wodurch sie noch mehr, und vielleicht die vollen 400 Morgen Horstes und den ganzen Schweinhorst gewinnen könnte.

Unter den Akten, welche, auf Betreiben der königl. Kreisregierung in Speyer, aus den Archiven des ehemaligen Reichskammergerichtes in Wetzlar verabfolget wurden, und in der Kanzley des königl. Appellationsgerichtes in Zweybrücken, verwahrlich hinterleget sind, fand ich ein Heft Schriften, einen Prozeß zwischen der Stadt Landau und dem Dorfe Queichheim gegen die Gemeinde Dammheim, Weidstrich betreffend, und dabey ein auf Pergament geschriebenes Urtheil des Heidelberger Hofgerichtes vom Samstag nach Sankt Johannis Tag 1495, wodurch die Gemeinde Dammheim mit der Behauptung, daß sie die Servitut des Weidganges auf den Horst habe, und derselbe kein bloßes Precarium sey, in der von Landau und Queichheim gegen sie angestellten Negatorien-Klage abgewiesen wurde, und wo-

von sie die Berufung an das kaiserl. Kammergericht ergriff, wo aber die Sache vermuthlich unerledigt liegen blieb. *)

Da ich in diesem Urtheile, welches am Ende im Auszuge abgedruckt zu finden ist, in dem von Landau selbst gemeinschaftlich mit Queichheim gestellten Vor- und Antrage, den klarsten Beweis fand, daß der Horst im Queichheimer Banne liegt, und den Landauern als Oberherrn und den Queichheimer als Märkern gehörte, so wandelte, ich muß es gestehen, mich eine schmerzliche Empfindung an, daß Queichheim dieses wichtige Aktenstück nicht früher gekannt hatte, und es jetzt erst zum Vorschein kam, wo der für es

---

*) Die Stadt Landau und das Dorf Queichheim stunden damal unter der Pfandschaft des Bischofes von Speyer; und ich kann mir daher die Ursache, daß der Prozeß nicht vor ein bischöflich-speyerisches Gericht, sondern vor des Churfürsten, Philipp von der Pfalz, Hofgericht in Heidelberg gebracht wurde, nicht anders als daraus erklären: daß der Churfürst entweder Landvogt des Speyer-Gaues gewesen seyn muß, wie es deren mehrere waren oder aber daraus, weil der Bischof von Speyer selber unter die Schirm-Vogtey des Churfürsten von der Pfalz im Jahre 1464 gekommen war. Schoepflin. Alsat. illustr. Pars II. p. 272.

Ein ordentliches ständiges Reichskammergericht war dazumal kaum errichtet und organisirt. Die Appellation der Dammheimer war also eine der ersten, welche an dasselbe gieng. Schmidts Geschichte der Deutschen, ältere. Band X. Cap. I.

Dazumal war auch das Schreibpapier noch nicht lange erfunden, und es verdient daher bemerkt zu werden, daß die Prozeß-Akten auf äusserst schönes und sehr weißes Papier geschrieben sind.

Noch muß ich bemerken, daß man in jener Zeit auch schon Rheingold sammelte. Die Schriften waren noch dick mit Goldwaschersand, wie man ihn heute hat, bestreuet. Herr Schmidt, Gerichtsschreiber am Appellationsgerichte, hat denselben abgerieben, und bewahrt ihn als ein Alterthum.

daraus zu hoffende Vortheil so problematisch war. Wäre dieses Urtheil Anfangs vorgelegen, so würde Landau schwerlich nur einen Schollen Landes vom Horste erhalten haben; denn da derselbe nun unbestreitbar als Queichheimer Bann hätte anerkannt werden müssen, und Landau bloß als Herrschaft des Dorfes den Mitbesitz und Mitgenuß davon gehabt hatte, so wäre derselbe auch gemäß, der Gesetze vom 28. August 1792 und 10. Juny 1793, ein ausschließliches Eigenthum der Gemeinde Queichheim gewesen, da Landau keinen andern Titel als gerade seinen Mitbesitz hatte, und das Kolmarer Urtheil vom 11. März 1782 in sein Nichts zerfallen wäre. Ja, was noch mehr ist, ohne dieses Urtheil hätte es nicht einmal der Gesetze vom 28. August 1792 und 10. Juny 1793 bedurft, weil mit dem, durch die Revolutionsgesetze über die Aufhebung des Feudal-Wesens, erfolgten Hinwegfallen der Oberherrschaft der Landauer, dem einzigen Titel ihres Besitzes und Rechtes, auch letzteres selbst weggefallen wäre.

Indessen war leider der Vergleich vom 18. Floreal VI nicht nur abgeschlossen, sondern auch seit mehr als 20 Jahren schon gemeinschaftlich vollzogen. Die Landauer besaßen in Gefolg desselben, eben so lange, den obern und größten Theil des Horstes als Partikular-Gut, und was noch mehr ist, die Gemeinde Queichheim hatte aus dem Vergleich ihre Theilungsklage angestellt, und die Theilung der gemeinschaftlichen 400 Morgen Horstweide und des Schweinhorstes war daraus, durch die rechtskräftigen Urtheile vom 13. März 1823 und 26. April 1824, zu gleichen Werthhälften verordnet worden.

Ich war lange mit mir selbst uneinig, ob ich der Gemeinde Queichheim zum Versuche eines neuen Prozesses aus dem Heidelberger Urtheil rathen, oder aber ganz schweigen sollte. Am Ende aber entschloß ich mich doch, die Sache

zu entdecken, weil ich sonst befürchten mußte, daß man später, und vielleicht, wann die Verjährungsfrist von 30 Jahren verstrichen seyn würde, bey näherer Prüfung des Heidelberger Urtheils doch finden möchte, daß Queichheim noch einigen Vortheil daraus hätte ziehen können, wenigstens der Versuch damit zu machen gewesen wäre; und daß man mein Schweigen, nach meinem Tode noch, entweder meiner Unwissenheit oder Falschheit zuschreiben könnte: ein Verdacht, dem ich mich, vorzüglich was die Offenheit betrifft, schlechterdings nicht aussetzen wollte.

Daß jeder Versuch auf den von den Landauern als Partikular-Eigenthum besessenen Horstdistrikt, mit unendlichen Schwierigkeiten und unermeßlichen Kosten verknüpft seye, und am Ende doch scheitern würde, sah ich voraus. Gegen jeden Besitzer hätte eine besondere Vindikationsklage angestellt werden müssen; und wo nicht allen, doch bey weitem den meisten wäre die 10 und 20jährige Präscription zur Seite gestanden, da sie cum titulo besaßen. Auf diesen ganzen Distrikt mußte also verzichtet werden.

Mit den gemeinsamen, zwischen der Stadt, als solcher, und der Gemeinde Queichheim besessenen, 400 Morgen Horstes und dem Schweinhorste verhielt es sich dagegen anders. Queichheim konnte darauf rechnen, beyde an sich zu bringen, wenn es ihm gelänge, den Vergleich vom 18. Floreal VI, trotz des Straßburger Urtheils vom 19. Praireal VI und der Urtheile vom 13. März 1823 und 26. April 1824 entweder annulliren oder rescindiren zu machen; und bey dem Versuche wagte es bloß die Prozeßkosten, in dem ihm, im Falle des Unterliegens, immer doch die schon zugesprochenen Hälften davon bleiben, statt daß Landau die ihm zugesprochenen Hälften und die Prozeßkosten aufs Spiel setzte. Diese Betrachtung ließ mich hoffen, daß sich Landau desto leichter zu einem Vergleiche bewegen lassen würde.

Ich theilte also meine Ansichten dem Schöffenrath von Queichheim mit, verhehlte ihm aber dabey meine Bedenklichkeiten über den Erfolg nicht; denn da man gewöhnlich alles nach diesem zu beurtheilen pflegt, so wollte ich mich im voraus gegen jeden künftigen Vorwurf schützen. Zu dem schlug ich auch vor, die Meinung und den Rath anderer Rechtsgelehrten über die Sache zu hören. Dieser fiel, wie man denken kann, verschieden aus. Einige widerriethen den Schritt als offenbar vergebens, und andere sahen die Sache als äusserst schwierig und gewagt, jedoch nicht als schlechterdings verloren an. Am Ende fiel der Beschluß des Schöffenrathes dahin aus, daß man sich meiner Leitung überlassen, und äußersten Falles die Prozeßkosten daran wagen wolle, um sich für jetzt und künftig der Gemeinde gegenüber vor dem Vorwurfe zu sichern, daß man nicht Alles zur Wahrung ihrer Rechte versucht habe.

Ich setzte nun eine Vorstellung an die königl. Kreisregierung in Speyer auf, in welcher ich die neuen Ansprüche der Gemeinde Queichheim auseinander setzte, und mit der Bitte schloß, daß die königl. Regierung ihr Ansehen dahin verwenden möchte, durch Vergleichs-Unterhandlungen, einem neuen Prozesse zwischen der Stadt und dem Dorfe vorzubeugen.

Diese Vorstellung wurde von dem Schöffenrathe von Queichheim, in Form einer Berathschlagung, unterschrieben, und durch das königl. Land-Kommissariat an königl. Regierung geschickt, welche sie der Stadt Landau zur Vernehmlassung durch den Herrn Land-Kommissär mittheilen ließ.

Es hielt schwer, den Stadtrath von Landau nur zu einer Erklärung, geschweige denn zu Vergleichs-Unterhandlungen zu bringen; und als man ihn endlich zu diesen vermocht hatte, und man jetzt über die Präliminarien des Vergleiches einig geworden war, und es nur darauf ankam, das Friedens-Instrument förmlich aufzusetzen, traten neue Schwie-

rigkeiten ein, woran das Werk zu scheitern schien. Selbst, nachdem neue Unterhandlungen diese Schwierigkeiten beseitiget, und ein definitives Resultat herbeygeführet hatten, gab die Redaktion der Vergleichs-Urkunde, bey den Unterschriften, Anlaß zu einem Anstand, welcher aber glücklicher Weise durch die Biederkeit und Standhaftigkeit des Herrn Bürgermeisters Schickendanz gehoben wurde.

In der zum Vergleichs-Versuch niedergesetzten gemeinschaftlichen Kommission nämlich, war man, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrathes von Landau und des Schöffenrathes von Queichheim, und der Bestätigung königl. Kreisregierung, dahin übereingekommen, daß die Gemeinde Queichheim, außer ihrer Hälfte am Horste, noch fünfzehn Morgen von der Landauer Hälfte erhalten, und daß der Schweinhorst nicht zu gleichen Theilen, sondern zu zwey Drittheilen für das Dorf und zu einem Drittel für die Stadt getheilt werden sollte. Auch war ein Weg längs der Queich bis zum Queichheimer Horst-Antheil bedungen worden.

Die Gemeinde Queichheim schickte mir die hierüber entworfene vorläufige Uebereinkunft zur Durchsicht und Prüfung zu, mit der Bemerkung, daß Landau diesen Weg gemeinschaftlich mit Queichheim benutzen wolle, was diesem nachtheilig scheine, zumal da nicht klar ausgemacht sey, ob derselbe auch vom gemeinschaftlichen Land oder bloß vom Queichheimer genommen werden soll. Auch sey der Punkt von den Prozeßkosten, in welche Landau durch die Urtheile vom 13. März 1823 und 20. April 1824 verfälligt wurde, vergessen worden; und überhaupt möchte das Dorf wissen: ob ich der Meinung sey, daß es sich mit der von Landau angebotenen kleinen Abtretung Landes begnügen könne. Der Schluß des Briefes enthielt die Besorgniß, daß man ohne meine persönliche Gegenwart schwerlich je mit Landau übereinkommen werde.

Meine Antwort auf diesen Brief war, daß ich den Ausgang des Prozesses, wenn es zu einem kommen sollte, nicht verbürgen könne, daher dem Dorfe anheim stellen müsse, auf welche Art es sich vergleichen wolle. Daß ich, in Ansehung des Weges, ohne die Lokalitäten persönlich einzusehen, nichts rathen könne, jedoch Landau das Recht auf denselben zustehen müsse, insoferne es desselben bedarf und er von gemeinschaftlichem Lande genommen wird. Die Kosten pflege man bey Vergleichen gewöhnlich zu kompensiren, und es scheine mir daher, daß die Stadt für die Kosten, welche sie an Queichheim schulde, wohl noch einen Ersatz an Land zu dem angebotenen schlagen könne. Uebrigens würde ich in den Herbst-Ferien nach Landau kommen, und denn das Meinige, wenn es der Stadt recht sey, herzlich gerne zur Erwirkung eines Vergleiches beytragen, wenn keiner vorher zu Stand gebracht werden sollte.

Die Sache blieb hierauf liegen bis in den Herbst, wo ich mich 14 Tage lang in Landau aufhielt, und den königl. Land-Kommissär, Herrn Petersen, sowohl als den Bürgermeister der Stadt, Herrn Schickendantz, zu meinem wahren Vergnügen, aufrichtig von dem Wunsche einer gütlichen Uebereinkunft, zur Erstickung eines neuen Rechtsstreites zwischen beeden Gemeinden, beseelt fand.

Herr Schickendantz und die Herrn Stadträthe Jak. Schattenmann und J. Heinr. Stöppel kamen mit dem Bürgermeister von Queichheim, Herrn Conrad Fath, und mir vor Herrn Petersen zusammen, und wir wurden nach kurzen Debatten dahin einig:

1) Daß die 400 Morgen Horstes, nach Abzug eines davon genommenen Weges von der Breite von 18 Metern mit Inbegriff des Grabens, von dem Queichheimer Viehtrieb-Wege an längs dem linken Ufer der Queich bis an das Queichheim zufallende Stück Horstes, so getheilt werden

sollen, daß die Gemeinde Queichheim zwanzig Morgen über die Hälfte und zwar gegen Osten erhält.

2) Daß der Weg zwischen Stadt und Dorf gemeinschaftlich seye und, so wie das linke Queich-Ufer selbst, auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden soll.

3) Daß der Schweinhorst zu zwey Drittheilen für Queichheim und einem Drittel für die Stadt zu theilen, und dieser ihr Antheil am obern Ende zuzumessen sey.

4) Daß der Antheil jeder Gemeinde, an Horst und Schweinhorst, in ihren Bann falle, und Bänne und Eigenthum durch Umsteinung auf ewig getrennt werden.

5) Daß jede Gemeinde auf alle ferneren Ansprüche, aus welchem Grund oder Titel es seyn möge, auf ewig verzichte und sich mit dem begnüge, was ihr dieser Vergleich zugesteht.

Endlich 6) Daß die aus den Urtheilen vom 13. März 1823 und 26. April 1824 resultirenden Kosten kompensirt werden.

Bey der Vorlesung dieses Projektes, welches ich, mit Auslassung der Morgenzahl am Horste, so geschrieben hatte „daß Queichheim . . . . Morgen mehr als Landau erhalten „sollte," bemerkte der Bürgermeister von Queichheim, daß diese Redaktion nicht richtig sey, indem, wenn Queichheim nur 20 Morgen mehr als Landau erhielte, es nicht das haben würde, was es bekommen soll, da ihm ja diese 20 Morgen nicht von der gemeinschaftlichen Hälfte, woran ihm schon 10 Morgen gehören, sondern von der Landauer Hälfte werden müssen.

Diese Bemerkung wurde richtig befunden, und darauf von der Kommission beschlossen, in der definitiven Redaktion „zwanzig Morgen über die Hälfte" zu schreiben. Auch baten sich die Landauer Glieder der Kommission das Vergleichsprojekt zur Berathung darüber mit Herrn Notär Hessert und Herrn Advokaten Breal aus, was ihnen als Layen in der Rechtswissenschaft gar nicht zu verargen war.

Herr Hessert, mein alter Freund, hatte sich früher als Mitglied des Stadtrathes schon, und auch bis zuletzt der Sache eifrig angenommen, und den Vergleich gewünscht. Herr Breal, ein tüchtiger Rechtsgelehrter, war der Advokat der Stadt im Prozesse vor dem Bezirksgerichte gewesen, und von ihm rühret die Bemerkung im Eingange des Vergleichs-Instrumentes her, daß Landau, die von Queichheim, aus dem Heidelberger Hofgerichts Urtheil von 1495, aufgestellten Behauptungen nicht anerkenne, und sich, in Ansehung der Bannfrage vielmehr, auf das Kolmarer rechtskräftige Urtheil vom 11. März 1782 stützte: eine Bemerkung, die ich in dem Interesse von Queichheim nicht zu kritisiren hatte, weil daraus nur ein Grund mehr zum Vergleich für es hervorgehet.

Der Bürgermeister von Landau rief nun den Stadtrath zusammen, und dieser gab dem Vergleichs-Entwurf mündlich seine Genehmigung, so wie der Schöffenrath von Queichheim ebenfalls; und es war demnach weiter nichts mehr zu thun, als das Vergleichs-Instrument selbst förmlich aufzusetzen, von den Gliedern der Kommission unterschreiben zu lassen, und dasselbe den Raths-Protokollen beeder Gemeinden mit der Genehmigung und den Unterschriften der Rathsglieder einzuverleiben, und die Auszüge davon der königl. Kreisregierung zur Bestätigung vorzulegen.

Die definitive Redaktion wurde Herrn Hessert gemeinschaftlich mit mir überlassen. Ich gab diesem das von mir ursprünglich entworfene, und von Herrn Breal berichtigte, Vergleichsprojekt, mit dem Ersuchen, das Konzept des Vergleichs-Instrumentes selbst darnach aufzusetzen, und mir dasselbe hernach zur Durchsicht zu schicken. Das geschah; und ich ließ, nachdem ich einige Zusätze und Abänderungen auf dem Konzepte angebracht hatte, dasselbe wieder an Herrn Hessert zurückgehen. Dieser war mit mir einverstanden, und ließ nun die beyden Exemplare rein auf Pergament abschreiben.

Früh am folgenden Tage kamen die Kommissions-Glieder von Queichheim, die Herren Georg Ludwig Beyer und Leonhard Fath mit ihrem Bürgermeister, ganz bestürzt zu mir nach Landau, und beklagten sich, daß das Instrument nicht nach der Uebereinkunft abgefaßt sey, indem es darin heiße „daß Queichheim von dem gemeinschaftlichen Horste „zwanzig Morgen voraus erhalten solle, da es doch „vierzig „Morgen" heißen müsse, wenn Queichheim 20 Morgen über die Hälfte vom Ganzen erhalten solle; und daß sie deswegen ihre Unterschriften verweigert hätten.

Die rein geschriebenen Exemplare auf Pergament hatte ich nicht gesehen gehabt, weiß auch nicht: ob es in dem Konzepte davon bloß „zwanzig Morgen von dem gemeinschaftlichen Horste voraus" hieß, weil mein Hauptaugenmerk nicht mehr darauf gieng, da man wegen zwanzig Morgen über die Hälfte wirklich übereingekommen gewesen war. Und in der That kann auch nur der Umstand, daß ich in dem ursprünglichen Projekte mußte vergessen haben, die Worte: „zwanzig Morgen mehr als die Stadt auszustreichen" und dafür: „zwanzig Morgen mehr als die Hälfte zu schreiben," Herrn Hessert zu dem Irrthume verleitet haben; denn er war nicht gegenwärtig, als man übereingekommen war, zwanzig Morgen über die Hälfte, statt zwanzig Morgen mehr als die Stadt zu setzen.

Ich lachte der Besorgniß der Queichheimer, daß eine List darunter stecken möge, fand aber bald, daß diese Besorgniß nicht so ganz grundlos war, und daß die Kommissionsglieder von Queichheim wohl gethan hatten, ihre Unterschriften zu verweigern, indem zwey Leute von Landau wirklich die Behauptung aufzustellen versuchten, daß man so übereingekommen wäre; und als man ihnen bemerkte, daß dieß unmöglich sey, weil Queichheim, mit den früher schon versprochenen fünfzehn Morgen vom Landauer Antheil unzufrieden, sich jetzt

nicht gar mit zehn Morgen begnügen werde, zur Antwort gaben, daß man sich auf das frühere Vergleichsprojekt nicht mehr berufen könne, und darauf antrugen, daß der Stadtrath neuerdings versammelt werden möchte, um sich über den von Queichheim erhobenen Anstand zu äußern.

Der Burgermeister der Stadt, Herr Schickendantz, welcher zu der Unterredung mit einem dieser zween Männer kam, dachte aber nicht, wie sie. Er erklärte vielmehr, daß er nicht sobald von dem neuen Anstande unterrichtet worden wäre, als er gleich mit mehreren Gliedern des Stadtrathes davon gesprochen hätte, und daß diese, so wie er selbst, vest entschlossen seyen, von dem der Gemeinde Queichheim einmal gegebenen Worte, unter keinem Vorwande mehr abzugehen. Daß er die Ueberzeugung habe, daß die übrigen Rathsglieder eben so denken, eine neue Versammlung des Stadtrathes mithin unnöthig sey, und er mir dieses habe anzeigen wollen, um die Gemeinde Queichheim, über ihre Besorgniß zu beruhigen. Es wurde demnach beschlossen, den Irrthum verbessern zu lassen, und am folgenden Morgen wieder zusammen zu kommen, um den Vergleich zu unterschreiben. Einer der zween Männer war bey dieser Unterredung nicht gegenwärtig, sondern vorgeblich außer der Stadt.

Als man am andern Morgen, im Hause der Frau Wittib Schouch in der Pferdepost, wo ich auf Besuch war, wieder zusammen kam, fehlte der Mann, welcher am vorigen Tage gegenwärtig war; und der andre, welcher heute erschien, suchte nun das Unterschreiben bis zu dessen Rückkunft zu verschieben. Ich muß gestehen, daß mir jetzt die Geduld ausgieng, weil ich vermuthete, daß man wisse, daß ich am folgenden Tage abreisen mußte, und der Verdacht bey mir aufstieg, daß man es darauf anlege, die Sache bis nach meiner Abreise zu verzögern, um nachher entweder das ganze Vergleichsgeschäft wieder zu vereiteln oder wenigstens die

Gemeinde Queichheim wohlfeileren Kaufes abzufertigen. Ich erklärte daher bestimmt, daß, wenn der Vergleich nicht auf der Stelle unterschrieben würde, ich nachher gar nichts mehr mit der Sache zu schaffen haben wollte; was natürlicher Weise die Folge hatte, daß die Queichheimer Kommissionsglieder den Landauern die Wahl überließen, gleich zu unterzeichnen oder es zu einem Prozesse kommen zu lassen. Herr Bürgermeister Schickendantz machte auch dem Landauer Kommissionsgliede begreiflich, daß nichts darauf ankomme, ob ein Glied der Kommission früher oder später, oder selbst gar nicht unterschreibe, da ja der Vergleich seine Perfektion erst durch die Unterschriften der Glieder des Stadtrathes erlange, und diese nicht an die Unterschriften der Kommissionsglieder gebunden seyen. Dieß wirkte. Die beyden Exemplare des Vergleiches wurden nun gelesen, miteinander verglichen, der Uebereinkunft gemäß abgefaßt und gleichlautend befunden, sofort unterschrieben, und an das königl. Land-Kommissariat zum Unterschreiben geschickt, von welchem sie, nach erfolgten Unterschriften der beyden Gemeinderäthe, an die königl. Kreisregierung in Speyer giengen, und dort von der Kammer des Innern, als der einzig gesetzlich kompetenten Behörde, am 15. November 1826 die erforderliche Bestätigung erhielten. Tantae molis erat, tantam componere litem! *)

Der Vergleich wurde von der Kommission erst am 12.

---

*) Da mir für Virgils Stelle: tantae molis erat, Romanam condere gentem, keine Uebersetzung kräftig genug schien, so habe ich mir erlaubt, mich parodirend des Originals zu bedienen. Wer es deutsch geben will, mag versuchen, ob er es besser übersetzen kann, als Blumauer es travestirt hat:

Kurzum! Er hatte Teufelsnoth,
Den Vatikan zu gründen.

Oktober 1826 unterschrieben, ob er gleich vom 2. Oktober, und die Annahms-Urkunde des Landauer Stadtrathes vom 10. des nämlichen Monats datirt ist. Man hat beyden ihr Datum gelassen, weil der Vergleich am 2. Oktober wirklich abgeschlossen, und die Genehmigung des Stadtrathes am 10. Oktober ertheilt worden war, die Unterschriften aber bloß wegen des neu eingetretenen Anstandes ausgesetzt blieben. Zu bemerken ist, daß von allen Landauern und Queichheimern, welche den Vergleich vom 7. May 1798 unterschrieben haben, Adam Kern von Landau und ich die einzigen sind, welche noch leben; dagegen Söhne von einigen der Verstorbenen aus beyden Gemeinden den neuen Vergleich schließen halfen. Georg Ludwig Beyer von Queichheim, Kommissionsglied bey dem jetzigen Vergleiche, war zwar bey dem vorigen mit thätig, aber kein Deputirter bey dem Abschlusse desselben gewesen.

Den 12. Oktober beschloß ein frohes und freundschaftliches Mahl bey Herrn Bürgermeister Conrad Fath in Queichheim. Spät am Abend begleitete mich die ganze Tischgesellschaft nach der Stadt zurück, wo wir uns, am Eingange in die Vestung, unter herzlichem Händedruck trennten, und mir noch jeder meiner Begleiter, bey dem Lebewohl, seinen Dank im Namen meines Geburtsortes wiederholte.

Am folgenden Mittage reisete ich nach Zweybrücken zurück, mit dem lohnenden Bewußtseyn eines guten Werkes für das Dorf, und der Hoffnung, dasselbe gegen jeden neuen Streit mit der Stadt, seines Gemeinde-Gutes wegen, geborgen, und ihm den ruhigen Genuß desselben gesichert zu haben. Zweckmäßig benutzet, wird es für die Gemeinde und die Partikularen von bedeutendem Vortheil seyn. *)

*) Ich denke heute nicht mehr von dem Weidewesen, wie früher; im Gegentheil, sehe ich eine allzugroße Weide als nachtheilig und ge-

Hier könnte ich nun die Geschichte enden. Allein, ich will auch noch die Rechts-Mittel in gedrängter Kürze entwickeln, welche Landau und Queichheim hätten einander entgegensetzen können, wenn es zu einem neuen Prozesse zwischen ihnen gekommen wäre, um den kompetenten Leser, aus deren Würdigung, auf ihr vermuthliches Resultat schließen zu lassen.

Um die 400 Morgen Horstes und den ganzen Schweinhorst zugesprochen zu erhalten, *) würde Queichheim den Vergleich vom 7. May 1798 als nichtig angefochten, oder auf dessen Resolution angetragen haben.

Die Nichtigkeitsklage konnte es darauf stützen, daß der Vergleich weder mit Autorisation der Oberverwaltungsbehörde eingegangen, noch nachher von dieser förmlich ratifiziret worden sey; Gemeinden aber Minderjährigen gleichzuachten sind, welche ohne Autorisation ihrer Oberverwaltung eben so wenig gültig über ihr Vermögen transigiren können, als Minderjährige ohne ihre Vormünder.

Es konnte diese Klage ferner auf ein kaiserl. Dekret vom 17. July 1808 stützen, nach welchem eine Gemeinde nicht

---

sunden Begriffen von der Landwirthschaft zuwider an. Ein einziger Morgen ergiebiger Wiese, oder wohlgebauten Ackerfeldes trägt mehr ein, als viele Morgen Weide. Im Winter muß der arme Mann sein Vieh doch im Stalle erhalten; und ein Stück Ackerland giebt Nahrung für ihn und sein Vieh. Wozu also mehr Weide als schlechterdings erforderlich ist, um das Vieh im Sommer ins Freye zu treiben, und es zur Nothdurft grasen zu lassen? Auch darf der Vortheil der Mehrzahl, dem der kleinen Minderzahl nicht aufgeopfert werden.

*) Was die Landauer schon seit 1798 als Partikular-Eigenthum besaßen, zu vindizieren, wäre vergebliche Mühe gewesen, da gegen jeden Besitzer eine besondere Klage hätte angestellt werden müssen, und diese sich durch Verjährung geschützt haben würden.

das Geringste von ihrem Gemeinde-Gut durch Transaktion an ihren ehemaligen Ortsherrn abtreten kann. Die Stadt war aber, anerkannter Maßen, Oberherrinn von Queichheim gewesen; und durch den Vergleich vom 7. May 1798 ist ihr von diesem der größte Theil des Horstes abgetreten worden, der, wie jetzt aus dem Heidelberger Urtheil erwiesen ist, im Queichheimer Banne liegt, also, kraft des Gesetzes vom 10. Juny 1793, der Gemeinde Queichheim, mit Ausschluß von Landau, eigenthümlich zustehet.

Die Stadt konnte dagegen antworten. Der Vergleich vom 7. May 1798 ist zwar ohne vorherige Autorisation der Oberverwaltung eingegangen, aber nachher von ihr, wenigstens faktisch und stillschweigend, ratifiziret worden. Diese Ratifikation liegt in den Beschlüssen des Präfekturrathes und des Präfekten von Straßburg. Sie liegt ferner im kaiserl. Dekrete vom 3. Jänner 1813, wie dies das königl. Appellationsgericht in den Motiven seines Urtheils vom 20. April 1824 deutlich ausgesprochen hat. Endlich liegt sie auch implicite in der von königl. Kreisregierung zur Anstellung der Theilungsklage aus dem Vergleiche ertheilten Autorisation. Mithin ist die Nichtigkeits-Klage ungegründet, und der Vergleich vom 7. May 1798 als gültig zu betrachten, um so mehr als dem kaiserl. Dekrete vom 17. July 1808 das kaiserl. Dekret vom 3. Januar 1813 entgegen steht, und als damal eben so wenig erwiesen war, als heute, daß Landau kein Eigenthumsrecht am Horste hat.

In der That hatten der Präfekturrath und der Präfekt den Vergleich vor Augen gehabt, als ersterer aus demselben die Stadt Landau mit ihren Ansprüchen auf die Schweinhorst-Insel abwies, und als er die Fortsetzung der gemeinschaftlichen Benutzung der 400 Morgen Horstes und des Schweinhorstes provisorisch verordnete, und letzterer die Theilung dieser beyden Distrikte zu gleichen Hälften befahl.

Auch der königl. Kreisregierung war der Vergleich, bey Nachsuchung der Autorisation zur Theilungsklage, vorgelegt worden, und sohin wäre wenig von der Nichtigkeitsklage zu hoffen gewesen.

Uebrigens hätte Queichheim vielleicht sogar unklug gehandelt, wenn es die äußere Gültigkeit des Vergleiches bestritten hätte, weil gar leicht möglich war, daß mit dem Vergleiche auch die Ladung vor das Straßburger Tribunal, auf welche derselbe erfolgte, und die Partheyen außer Streit und Gericht gesetzt wurden, als erloschen erklärt worden wäre, wo dann kein Rekurs mehr gegen das Kolmarer Urtheil vom 11. März 1782 bestanden hätte.

Landau würde dann gesagt haben: die Klage, welche man jetzt gegen dieses Urtheil erhebt, ist, zu Folge des Art. 9. des Gesetzes vom 28. August 1792, nicht mehr zulässig, weil sie lange verjähret ist. Das Urtheil besteht wieder rechtskräftig, und da mit dem Vergleiche vom 7. May 1798 natürlicher Weise die darauf gebaueten Urtheile vom 13. März 1823 und 20. April 1824 wegfallen, so fallen auch die Eigenthumsrechte der Queichheimer auf den Horst weg, und er gehört ganz der Stadt Landau wieder.

Queichheim hätte freylich erwiedern können, daß hier nicht die fünfjährige Präscription Statt haben könne, weil es seine Klage nicht aus dem Art. 9 des angeführten Gesetzes, sondern aus dem Art. 8 desselben anstelle, der aber keine Klagefrist festsetze, und es also bey der gewöhnlichen Präscriptionsfrist von 30 Jahren belasse, welche noch nicht verflossen sey. *)

---

*) Der Unterschied zwischen beeden Klagen ist Seite 9 in der Note angegeben.

Allein die Entscheidung des Gerichtes hätte nachtheilig ausfallen können, und es wäre daher immer rathsamer für Queichheim gewesen, sich auf die Resolutionsklage zu beschränken.

Zur Begründung dieser Klage wären Queichheim folgende Rechtsmittel zur Seite gestanden.

Ein an sich gültiger Vergleich kann aufgelöset werden, wenn die Sache, worüber sich die Partheyen verglichen haben, nur ihrer Meinung nach, nicht aber in der Wirklichkeit zweifelhaft und ungewiß war; oder aber wenn später ein, zur Zeit der Transaktion unbekannter, rechtskräftiger Titel aufgefunden wird, und eine der Partheyen durch den Vergleich Rechte aufgegeben hat, welche ihr aus dem aufgefundenen Titel unbestreitbar zustunden; oder auch, wenn aus demselben hervorgehet, daß eine der transigirenden Partheyen gar kein Recht auf das Vergleichs-Objekt hatte, und endlich auch oft, wenn selbst nur eine enorme Verletzung nachgewiesen wird. *)

Nun war man aber bey Eingehung des Vergleiches in einem faktischen Irrthume über die Bannfrage, in dem man sich darüber gestritten hatte, ob der Horst im Queichheimer oder im Landauer Banne liege; und jetzt ist aus dem Heidelberger Urtheil erwiesen, daß er im Queichheimer Banne liegt. Die Ungewißheit existirte also nur in der Meinung der Transigenten, und nicht in Realität. Es ist jetzt aus dem nämlichen Urtheile erwiesen, daß Queichheim nicht nur unbestreitbare Rechte aufgegeben hat, sondern sogar, daß der Stadt Landau kein Recht auf das Vergleichs-

---

*) Domat, Lois civiles, Liv. II. Tit. XIII. Sect. II. §. §. 2 u. 3. Thibaut System des Pandektenrechtes §. §. 919 — 924. Code Civil francais, art. 1109. 2052. 2053 u. 2057. Gail, observat. pract. Lib. II. Observ. 70 in fine.

Objekt zukam, weil, zu Folge der bestimmten Verfügungen der Gesetze vom 28. August 1792 und 10. Juny 1793, der Horst, als im Queichheimer Banne gelegen, ein Eigenthum dieser Gemeinde ist, und der Stadt als der ehemaligen Oberherrinn aus ihrem Besitze kein Eigenthumsrecht zusteht; und doch hat das Dorf durch den Vergleich den größten Theil des Horstes und die Hälfte des Schweinhorstes abgetreten: also hinreichender Grund zur Resolution des Vergleiches, und zur Verurtheilung der Stadt in die Herausgabe alles dessen, was sie, als solche, an Horst und Schweinhorst kraft des Vergleiches besitze.

Die Stadt Landau würde dieser Klage vor allem die Einrede der Unzuläßigkeit und der Rechtskraft abgeurtheilter Sache (exceptio rei judicatae) aus den Urtheilen vom 13. März 1823 und 20. April 1824 entgegengesetzt, allein die Gemeinde Queichheim diese Einreden dadurch zu beseitigen gesucht haben, daß sie gesagt hätte:

Die Klage auf Abtheilung, aus dem Vergleich, schließt die spätere Klage auf den übrigen Theil des Horstes und Schweinhorstes nicht schlechterdings aus; man müßte denn behaupten wollen, daß Queichheim durch die Theilungsklage aus dem Vergleiche auf jeden weiteren Anspruch verzichtet habe. Diese Behauptung wäre aber nicht gegründet, weil eine Gemeinde, ohne ausdrückliche Ermächtigung ihrer Oberverwaltung nicht gültig verzichten könne, und die von königl. Kreisregierung ertheilte Autorisation zur Anstellung der Theilungsklage die Befugniß zu verzichten nicht einmal involvire, geschweige denn ausdrücklich enthalte.

Res judicata liege auch nicht vor, weil die zwey Erfordernisse fehlen, welche sowohl das neue als das alte Recht verlangt, nämlich: daß der Gegenstand der neuen Klage derselbe, wie in der vorigen, und daß die Klage auch auf dieselbe causa gestützt sey. Bey der Theilungsklage war

aber der Gegenstand derselben die eine Hälfte der 400 Morgen Horstes und des Schweinhorstes, und jetzt ist es die übrige Hälfte davon; die vorige Klage war auf den Vergleich vom 7. May 1798 gestützt, und die jetzige hat ihren Grund in dem aufgefundenen Heidelberger Urtheile: also Verschiedenheit, in Klagobjekt und Klagegrund, und auch in Quantität, welche Letztere das römische Recht gleichfalls fordert. L. 14. ff. de Except. rei judic.

Der Resolutionsklage selbst würde aber die Stadt folgender Maßen entgegnet haben:

Diese Klage muß nach dem römischen, als dem, zur Zeit der Eingehung des Vergleiches vom 7. May 1798 im Elsasse bestandenen, Rechte beurtheilt und entschieden werden.

Was nun auch die Meinung der verschiedenen Rechtslehrer seyn mag, so ist doch so viel gewiß, daß ein an sich gültiger Vergleich nicht aufgelöset werden kann, wenn auch eine Parthey sich dadurch irriger Weise zu etwas verbunden hat, was sie nicht schuldig gewesen wäre, weil es genügt, daß ein Vergleich aus Furcht vor einem Prozesse und wegen zweifelhaften Ausganges desselben geschlossen worden sey, und das Gesetz, welches den Transaktionen die Kraft abgeurtheilter Sache beylegt, einmal unterdrückte Prozesse nicht wieder aufleben lassen will. Auf einen später aufgefundenen Titel hin eine gültig eingegangene Transaktion aufzuheben, leiden die Rechte nicht. Eine Ausnahme von dieser Regel, tritt nur da ein, wo ein rechtskräftiges Urtheil oder ein Testament, welches zur Zeit des Vergleiches den Partheyen unbekannt war, später aufgefunden wird, und das von einer der Partheyen aufgegebene Recht unbestreitbar daraus erwiesen ist; oder in dem Falle, wo es sich zwar von einer andern Urkunde handelt, welche aber von der einen Parthey verheimlicht worden seyn muß, um die Auflösung des Ver-

gleiches zu bewirken. *) Daß die Stadt Landau das Heidelberger Urtheil gekannt und verheimlicht habe, gibt Queichheim aber nicht einmal an.

Indessen auch einen Augenblick angenommen, die Einreden der Unzulässigkeit und Rechtskraft stünden der Resolutions-Klage nicht entgegen, so würde das Heidelberger Urtheil doch diese Klage nicht begründen können. Landau und Queichheim tragen zwar gleich im Eingange des Urtheils vor: „Wie das ein Zyrk eyns Weidgangs, genannt der „Hurst, im Queichheimer Mark gelegen ꝛc." Allein, in einer bald darauf folgenden Stelle, sagen sie wieder: „das „ein Zyck im Queichheimer Mark gelegen, der hieß Hurst, „und wer (wäre) der Queichheimer Mark der von Landau, „lut der jerlichen Wysung." Ist nun der Queichheimer Bann auch der Landauer Bann, so war die Stadt, obgleich Oberherrinn des Dorfes, nach dem Gesetze vom 10. Juny 1793 berechtiget, mit Queichheim den Horst zu theilen; und hätte sich Queichheim dann widersetzen wollen, so wäre die Sache vor Gericht gekommen, welches die sich widersprechenden Stellen im Heidelberger Urtheile auszulegen, und darüber zu erkennen gehabt hätte: ob der Horst in diesem oder jenem Banne liege, oder der Bann, worin er liegt, gemeinschaftlich zwischen Stadt und Dorf sey: ob beyde Eigenthumsrechte darauf haben, und in welchem Verhältnisse? Die Sache war demnach wirklich zweifelhaft, und mithin ist der darüber abgeschlossene Vergleich bindend und unauflösbar.

Dagegen konnte Queichheim freylich erwiedern:

Die zweyte Stelle in dem Heidelberger Urtheile muß aus der ersten erklärt werden, und aus dem Weisthume. Da es nun in der ersten Stelle heißt: daß der Horst im

---

*) L. L. 2, 16 u. 19 Cod. de Transact.

Queichheimer Mark gelegen, den von Queichheim als Märkern und den von Landau als Oberherrn zuständig sey, so kann aus der zweyten Stelle nichts weiter geschlossen werden, als daß der Queichheimer Bann den Landauern auch, eben so wie der Horst der darin liegt, zustehe, nämlich als den Oberherrn derer von Queichheim. Und da, wie schon weiter vorn bemerkt worden, das Weisthum der Gemeinde Queichheim das Weidrecht bloß in ihrem Banne, und nicht auch im Landauer Banne, gestattet, und die Queichheimer den Horst von Alters her mit der Stadt als Weide besessen und genossen haben, so kann auch die Berufung auf das Weisthum, in der zweyten Stelle des Urtheils, keinen andern Sinn, als den haben, daß der Horst zwar im Queichheimer Banne liege, dieser Bann aber der Oberherrschaft der Stadt unterworfen, und insoferne der ihrige sey.

Die Richtigkeit dieser Auslegung der zwo befraglichen Stellen des Heidelberger Urtheils wird dadurch ausser allen Zweifel gesetzt 1) daß die Stadt selbst in der ehemaligen Pfarrey Queichheim liegt, wie dies in der Geschichte von Landau Seite 14 dokumentiret ist, 2) daß man bey Würtwein, Monastic. palat. Tom. III. pag. 132 eine Urkunde von 1285, vom Stadtrathe selbst ausgestellt, findet, worin derselbe den Wald vor dem Rothenweg gelegen, also den Horst, der dazumal noch Wald war, für Queichheimer Bann anerkennt; 3) daß das Heidelberger Hofgericht, in dem, auf die Vorträge der Partheyen gefällten, Urtheile von 1495, den Horst als Queichheimer Bann erklärt, und endlich 4) daß der im Jahre 1757 gehobene Stein an den Boschwiesen, welche auf der Nord- und Morgenseite des Horstes liegen, die Bänne von Queichheim, Dammheim und Bornheim, und nicht auch den Bann von Landau, scheidet.

Allein obgleich, meiner Ueberzeugung nach, diese Urkun-

den, mit den daraus abgeleiteten Gründen, der Gemeinde Queichheim bey ihrer in den 1790iger Jahren angestellten Vindikationsklage den Sieg über Landau hätten verschaffen müssen, wenn sie dazumal Queichheim zu Gebote gestanden wären, so blieb es doch eine große Frage: ob die Gerichte dieselben auch nunmehr als durchgreifend zur Begründung der Resolutionsklage, und Aufhebung des einmal abgeschlossenen Vergleiches vom 7. May 1798 gefunden hätten; und darauf kam es allein an. Ein neuer Prozeß war also eine gewagte Sache.'

In China, wie ich höre, schließen die Gerichte ihre Sprüche mit den Worten: „Gott weiß, was besser ist!" Das ist weise; wenigstens sehr bescheiden. Anderwärts bedient man sich der Schlußformel: „Von Rechts wegen" und das finde ich passend, wenn es so viel bedeuten soll, als: „Von Gerichts wegen;" denn sonst wüßte ich damit nicht wohl zu reimen, wie der Appellationsrichter von Rechts wegen reformiren kann, was der vorige Richter auch von Rechts wegen anders gesprochen hat, man müßte denn zugeben, daß Gerichte von Rechts wegen Unrecht sprechen können. Bey uns hat man keine Schlußformel, und höchstens nur die: „Also geurtheilt und gesprochen." Vermuthlich weil man besorgen mag, die Gerichte durch die Chinesische Formel lächerlich zu machen, und sie durch die „Von Rechts wegen" dem Verdachte einer Anmaßung von Unfehlbarkeit auszusetzen, wodurch man in einem Lande, wo der Glaube an Unfehlbarkeit mangelt, nichts an Ansehen und Zutrauen gewinnen kann.

Bey uns weiß zwar jeder nach dem Urtheile, ob er besser gethan hätte, sich zu vergleichen, als zu prozessen. Wenn man sich aber vergleicht, statt zu prozessen, so ist es nach dem Vergleiche gerade wie bey den Chinesen nach einem Urtheile: Gott allein, weiß dann gewöhnlich, ob man nicht

besser gethan hätte, zu prozessen. Der Stadtrath von Landau und der Schöffenrath von Queichheim haben einen Vergleich für besser gehalten, als einen neuen Prozeß, und welcher von Beyden sich geirret haben mag, den muß seine Liebe zum Frieden und seine gute Absicht entschuldigen.

Sollte Jemand den abgeschlossenen Vergleich nicht vortheilhaft genug für die Gemeinde Queichheim finden, der wisse, daß Landau sich schlechterdings zu keiner größern Abtretung verstehen wollte, und also zu wählen war zwischen einer Uebereinkunft, wodurch Queichheim, ohne Unkosten, noch einige dreyßig Morgen Landes zu dem ihm, durch die Urtheile vom 13. März 1823 und 20. April 1824, schon zugesprochenen Antheil bekam, und einem Prozesse, welcher, wenn er für es verloren gieng, es in bedeutende Unkosten stürzte, und zur Folge hatte, daß es sich mit den gedachten Urtheilen begnügen mußte, und von Landau nichts weiter erhielt. Und sollte irgend ein Landauer glauben, daß die Stadt ein Opfer gebracht habe, wozu sie rechtlich nicht verbunden gewesen wäre, der beherzige, daß die, ihr aus den angeführten Urtheilen zukommenden, 200 Morgen Horstes und der Schweinhorst auf der Spitze stunden, und vielleicht verloren werden konnten; besonders aber bedenke er, daß, wenn die Stadt auch wirklich ein Opfer gebracht hat, sie dagegen von Glück sagen kann, daß Queichheim nicht schon in den 1790iger Jahren die Urkunden besaß, welche es heute besitzt, wodurch die Stadt schwerlich einen Schollen Horstes bekommen haben würde; und er wird gewiß das kleine Opfer nicht bereuen, wenn er billig seyn will.

Man könnte fragen: ob man denn auch die Landauer Horsttheilungsgenossen als mit transigirende Parthey angesehen habe, weil ihrer in dem Vergleiche Erwähnung geschiehet? Die Antwort hierauf liegt in der Annahme des Vergleichs durch den Stadtrath von Landau und den Schöf-

fenrath von Queichheim, wo derselbe bloß im Namen der Gemeinden und aller ihrer Einwohner — also der Gesammt-Bürgerschaften — genehmiget wird, und von besonderen Horsttheilungsgenossen keine Meldung geschiehet, mithin der Stadtrath diese nicht repräsentirt noch für sie mit Queichheim stipuliret hat. Auch hatten die Horsttheilungsgenossen von Landau, unter welchen die gegenwärtigen Besitzer der im Jahre 1798 vertheilten Loose verstanden werden, keine Ansprüche auf die 400 Morgen Horstes und den Schweinhorst zu machen, da sie ihre vermeintlichen Rechte, aus der Theilung vom Frimaire III, selbst aufgegeben hatten, und der Vergleich vom 7. May 1798, wodurch diese beyden Distrikte gemeinschaftliches Eigenthum zwischen Landau und Queichheim wurden, bloß von Gemeinde zu Gemeinde abgeschlossen und vollzogen, und auch die Theilungsklage aus diesem Vergleiche zwischen beyden Gemeinden geführet, und durch die Urtheile vom 13. März 1823 und 20. April 1824 entschieden worden war.

Der Grund warum die Kommission, in dem Vergleichsprojekt von den Horsttheilungsgenossen gesprochen hat, ist lediglich der, daß von Seite eines der Landauer Glieder der Kommission der Wunsch geäussert wurde, daß ihrer Erwähnung gethan werden möchte, weil die an Landau im Jahre 1798 geschehene Abtretung eines Theiles des Horstes als ausschließliches Eigenthum, in dem neuen Vergleiche bestätigt wird, und die damaligen Theilungsgenossen dann doch diesen Theil schon lange als Partikular-Eigenthum besitzen, und also auch insofrne bey der Sache mit interessiret sind; und daß man, von Seite der Queichheimer Kommissionsglieder keinen Anstand fand, diese, an sich überflüssige, Erwähnung zu gestatten, indem das Dorf ohnedieß keine Anspüche mehr auf den an Landau, im Jahre 1798, schon eigenthümlich abgetretenen Distrikt Horstes zu machen gedachte. In dieser Erwähnung liegt also weiter nichts, als von Seite Queich-

heims die Erklärung, daß dieser Distrikt bey der Stadt verbleiben solle, und daß es denselben, als Partikular-Eigenthum der Landauer Besitzer anerkennen wolle.

Und nun zum Beschlusse noch Etwas über das gerichtliche Verfahren in der guten alten Zeit, für diejenigen, welche etwa auch dieses Verfahren als etwas Gutes zurück wünschen mögen. Wenn es überall so bestellet war, wie es in dem Heidelberger Urtheile von 1495 erscheint, so ist nicht viel daran verloren gegangen.

Die Verhandlungen waren zwar mündlich; aber, statt abkürzend und Zeit ersparend, vielmehr verzögernd, weil, wie es scheint, die Vorträge der Partheyen ihrer Länge nach gleich niedergeschrieben wurden, und selbst der geringste Umstand neue Verzögerungen veranlaßte. In der an sich ziemlich einfachen Sache, welche bey uns höchstens auf ein Interlokut, und darauf hin statt gehabtes Zeugenverhör und einen Augenschein, definitiv entschieden werden würde, ist das Endurtheil erst nach einer Menge Vertagungen, neuer Vorbescheide, Zeugenverhöre und Expertisen erfolgt. Das Urtheil schreckt durch seine Dickleibigkeit ab, und Niemand würde es, ohne darüber einzuschlafen, oder es wegzuwerfen, bis ans Ende lesen können, wenn es nicht mitunter die seltsamsten Einreden und Antworten enthielte, welche mit einer Ernsthaftigkeit behandelt wurden, worüber man heute lachen muß, und nicht begreifen kann, wie die Advokaten sich nicht schämten, sie vorzubringen; und noch weniger, wie das Gericht sich bey so elenden Schikanen und erbärmlichen Rabulistereyen aufhalten konnte. Solche Verhandlungen würden heut zu Tage, als eine Satyre auf die Justiz angesehen, und an den Advokaten, wenigstens durch persönliche Verurtheilung in die Kosten, gerüget werden. Keiner würde sich aber gegenwärtig diesem Schimpfe aussetzen.

So z. B. sollte eine der Partheyen einen Blinden als Experten

bey einem Augenschein gebraucht, auch dieser Expert in der Ehe ein natürliches Kind erzeugt haben. Andere Zeugen waren Lautenschläger, Gaukler, Vogelsteller, ein Bauer, welcher Spelz mit Spreu vermischt, verkauft hatte, und einer gar ein Mörder.

Lange Debatten darüber: ob der Expert blind sey, oder nur blöde Augen habe, und ob er als Vater eines unehelichen Kindes überhaupt Expert seyn könne?

Weitschichtige und gelehrte Untersuchung der Frage: ob Gaukler, Lautenschläger rc. eben so gut, als Schneider und Schuster, zur Zeugenschaft tüchtig, oder nur Zeugen non omni exceptione majores seyen: ob der Bauer wirklich Spelz mit Spreu vermengt verkauft habe; und, wenn er es gethan, ob dieß ihn ausschließe, Zeugniß abzulegen? Indem ja der Bäcker oder Müller, dem er sie verkauft haben sollte, seine Augen bey sich gehabt habe, und die Spelz hätte durchsieben können, um zu erfahren, ob mehr als die Hälfte Spreu darunter war, weil die geistlichen und weltlichen Rechte, nur den Betrug über die Hälfte mit Infamie belegten; und dergleichen alberne Dinge mehr, unterstützt mit Stellen aus Autoren, die, wie das triviale Sprichwort sagt, oft paßten, wie die Faust auf ein Auge. Was denn von dem Stande der Jurisprudenz und dem Verfahren vor Gericht in der guten alten Zeit einen eben so ungünstigen Begriff geben muß, als von dem Stande der damaligen Kultur und Moralität, und die neue Zeit dagegen, in beyden Beziehungen, weit besser erscheinen läßt. Ein Beweis daß, mit der fortschreitenden Bildung, der Mensch an Ehrgefühl und Sittlichkeit nur gewinnen kann.

Belege.

Nro. 1. Aus Jacobi Beverlin Klein-Frankreichs Beschreibung.

Anno domini 952. Als Otho, der Zweyte dises Namens, Keyser, sein Feldlager eine Zeitlang uf dem Horst hat, seinen Vatter zu rechen wider Lotheringen und die Pfaltz: dann Giselberth, Herzog zu Lotheringen, und Eberhard, Pfalzgraff bey Rhein, thaten dem fromen Keyser viel übertrangs: Als nun Keyser Otho sein Sohn da lag, und ihme zu Queichheim viel treu, liebs und guts durch dero Insassen bewiessen worden, macht er selbige frey, entlediget sie des Zolls, daß sie sollten zollfrey seyn von Speyer bis gen Landau, und schenket ihnen auch zum Eigenthumb die Alment so der Horst genannt, uf der er ein Zeitlang im Horstwalt gelegen, ließ auch solch Eigenthumb mit Steinen untersetzen.

Enaorix, der älteste Sohn Valesionis, wardt nach seines Vatters Todt Herr der Ober- und Niderhardt, bauet 45 Statia von Waltzheim ihme zum Stuhl Enaoringen, wardt von den Römern zur Erden gelegt, von deme Knöringen im wessen, welchen Flecken Keyser Albrecht mit Marckrechten und groß Privilegien begabet, auch ihme sambt den Ingesessenen zu Waltzheim und den Ingesessenen zu Queichheim die breyde Heyde und schönen Platz, so der Horst genandt, auf welchem er sein Lager ein Zeit wider König Adolphen hatte, zum Eigenthumb geschenkt, zum Weidtgang des Viehs, oder Pflanzung gemeines Nutzen. *)

---

*) Nota, Otto II., im Jahre 952 noch nicht geboren, kann um diese

Nro. 2. Zeugnus über deren zu Queichheim Weißthum.

In Gottes Namen kund und wissend sey allen den die, diesen Brief immer ansehendt, lesent oder hören lesen, als

---

Zeit nicht auf dem Horste gelegen haben, um seinen Vater, Otto I., zu rächen. Auch hat Otto I. sich selbst an Giselbert und Eberhard gerächet; aber früher schon als im Jahre 952, nämlich in dem Jahre 939 oder 941. Ob dieser fromme Otto I., welcher den Eberhard seines Herzogthums beraubt, und ihn wegen seines Widerstandes in eine Geldbuße, und dessen Anhänger zum Hunde tragen verurtheilt hatte, auf dem Horste sein Lager gehabt habe, ist jedoch zweifelhaft, und so viel gewiß, daß der Ort, wo er seine Rache nahm, weit davon entfernt liegt; denn Giselbert fand seinen Tod in den Fluthen des Rheins, bey Andernach, in seiner Flucht aus einem Treffen, worin Eberhard getödet worden war. Diese Schenkung ist also höchst unwahrscheinlich, so wie die Zollfreyheit, von der ich übrigens nie was gehöret noch gelesen habe.

Mit der Schenkung Albrechts siehet es nicht besser aus, und es ist eben so zweifelhaft, daß dieser gegen Adolph auf dem Horste gelegen habe, als daß ein Otto daselbst lag. Wie schon Seite 63 nachgewiesen worden, war der Horst im Jahre 1285 noch Wald, und Queichheimer Bann. Beverlin macht ihn zu einer breiten schönen Heide; und doch müßte die Schenkung Albrechts in die Jahre 1291 bis 1298 fallen, weil in dem letztern Jahre Adolph auf dem Schlachtfelde bey Göllheim, in der Nähe von Kirchheimbolanden, getödtet wurde. Wie ist es dann glaublich, daß in einem Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren, aus dem Walde eine schöne, breite Heide geworden seyn sollte?

Walsheim hat nie Antheil am Horste gehabt. Knöringen besaß zwar in älteren Zeiten ein gewisses Stück davon, im Heidelberger Urtheil von 1495, die Knöringer Hecken genannt. Allein es scheint, daß auch die Gemeinde Dammheim das Recht gehabt habe, in diesen Hecken ihr Vieh zu weiden. In den neueren Zeiten, und

der Ehrbar bescheiden mit Namen Peter Heintzel, uf diese Zeit Bürgermeister der Stede zu Landau, in dem Jahr als man zalt von Christi Geburt, mit Namen vierzehn hundert Jahr und dreyzehn Jahr, uf Sanct Dorotheen der heiligen Junckfrauen desselben Tags zu Mittagszeit, oder ein wenig ehr, uf dem Landtag usser der Stadt Landau an Landauer Graben das Gerichte von Queichheim besaß öffentlichen an eines Schultheißen Statt und fragte die Scheffe, und die ganze Gemein von Queychhem, ob es Gerichtszeit were, da antwurten die von Queychem: Ja, es were Zeit, da fraget der vorgenant Peter Heintzel, von des Raths und der ganzen Gemein wegen zu Landau, das Gericht und die ganze Gemeind von Queychem uf ihre Eidt, was Rechte han die von Landau uf diesen Tag durch das Jahre und alle Tage, da haden die Scheffen und die ganze Gemeinde Urlaub zu dem vorgenanten Peter Heintzel, der da saß an eines Schultheißen Statt in der von Queychem Gericht, Sie wolten sich darauf berathen und giengen uß und beraden sich gemeinlichen, da sie sich beraden hatten, da giengen sie alle gemeinlichen die Scheffe von Queychem zu den Zyten mit Namen Hanß Waltmann, Claus Ringel, Heinz Klobelauch, Hanß Lage und Meracher Müller, darzu die Gemein mit

---

bis zur französischen Revolution, benutzte die Gemeinde Knöringen dieses nämliche Stück, das man heute das Knöringer Eck heißt, als Weide, aber nur, wie ich glaube, von Georgen Tag bis Margaretha; und wenn ich nicht irre, auch nicht mit Ausschluß von Landau und Queichheim. Vermög eines uralten, im Heidelberger Urtheil beschriebenen Gebrauches, mußte die Gemeinde Dammheim das Vieh von Knöringen durch ihren Bann gehen lassen und den Weg dazu herrichten helfen. Das sogenannte Knöringer Eck liegt jetzt im Banne von Landau, worein es schon durch den Vergleich vom 7. May 1798 gefallen war.

Namen Claus Hafner, Hanß Offenbecher, Benzhanß und Jost mit andern ihren Eytgenossen wieder an das Gericht, da der ehgenant Peter Heintzel saß an des Schultheißen Statt und der eine Scheffe antwurt, mit Willen und Wissen der ganzen Gemeinde von Queychhem und sprach also; Schultheiß als ihr uns gefragt hant gemeinlichen uf unser Eide, die wir gethan haben, was Rechte die von Landau haben, als vorgeschrieben steht, so gebent uns Urlaub, da sprach der eine Scheffen, mit gutem Willen und gunsten der andern Scheffen und der ganzen Gemein von Queychem mit wolbedachtem Muth, ungedrungen, ungenethiget und willigen in Gegenwärtigkeit aller Scheffen die da vorgeschrieben stent, und der ganzen Gemein von Queychem mit ihr aller gesunden Liebe, wir wyssen und sagen und theilens zu den Rechten hůt und alle Tag daß die von Landau oberster Herr und faut syn zu Queychem, und die von Landau haben da zu binden und zu entbinden, und hat auch kein anderer Hrrr zu schicken oder zu thunde in keinerley maßen dann die von Landau, auch so theilen wir die vorgenante Scheffen und die ganze Gemein zu Queychem zu den Rechten alle Gericht den von Landau also daß Sie mögen und sollen Richten mit dem Schwerdt oder mit dem Strange oder wie für den Noth geschehen, noch sprechen wir die vorgenante Scheffen und die ganze Gemein von Queychem uf unser Eyde, die wir gethan haben, daß alle Wasser und Weyde im Queychemer Mark gehörent zu den von Landau und wo der von Landau ihr Vieh hingeht im Queychemer Marck, da soll auch der Queychemer Viehe hingehen ohne alle Geuerde. u. s. w.

Nro. 3.

Ordentliche Beschreibung deren siebenzehn Marksteinen, so

die Dammheimer und Bornheimer Gemarkungen, von dem Queichheimer Bann an, bis an die Essinger Gemarkung von einander scheiden, welche den zehnten Juny ein tausend sieben hundert fünfzig und sieben, in Beyseyn deren Endes Unterschriebenen; als von Seiten Churpfalz, Herrn Riegler als Actuarii; von Seiten der Stadt Landau deren Herrn des Gerichts; sodann in Gegenwart deren beyden Schultheißen und ehrsamen Gerichten zu Dammheim und Bornheim, umgegangen, erneuert, numerirt, mit denen Dorfzeichen, als auf der Seiten Dammheim mit einem lateinischen D, und auf der Seiten Bornheim mit einem überzwerchen ⊐ gezeichnet, und beschrieben worden, als hernach folgen thut.

Erstlich wurde erhoben der erste Gemarkstein auf der Dammheimer Seiten mit einem lateinischen D und auf der Bormheimer Seiten mit einem überzwerchen ⊐ gezeichnet, welcher sich beschreibt Ober-End Queichheimer Gemark, Nieder-End weiset solcher auf den zweyten Stein. Sind unterschrieben: Napparini, Riegler, Dolhofen, Hitschler, Richard, Potier und Rummel, mit Handzug.

Nro. 4. Vergleich.

Nachdem seit vielen Jahren zwischen den Gemeinden Landau und Queichheim, sowohl über das Bann-Recht als das Eigenthum und die Art des Genusses eines beträchtlichen Bzirks, der Horst genannt, ein Rechts-Streit obgegewaltet; solcher bisher große Kosten veranlaßt, und die wünschenswerthe, wechselseitige Uebereinstimmung gestört hat; so haben beyde Gemeinden, von dem Verlangen belebt, mittelst einer gütlichen Ausgleichung, diesen wichtigen Streit beyzulegen, und das gute Einverständniß auf immer wieder

herzustellen, zu einem so heilsamen Endzweck zu gelangen, Abgeordnete ernannt, namentlich: die Gemeinde Landau, die Bürger: Michael Brück, Heinrich Bellon, Franz Christoph Schattenmann, Adam Kern, Johann Jakob Fried, Lorenz Geropp und Joh. Baptist Springer: und die Gemeinde Queichheim die Bürger Johannes Birnbaum, Thomas Fath, Conrad Rapp, Friedrich Traut, Georg Jakob Pfaffmann, Georg Jakob Pistorius und Johannes Zimmer, welche nach einigen Unterhandlungen, vorbehaltlich beyderseitiger Gemeinden ausdrücklicher Gutheissung, über folgende Punkte übereingekommen sind.

§. 1. Der bey dem bürgerlichen Gerichtshof des Niederrheinischen Departements zu Straßburg, dieser Sache halben, anhängige Prozeß soll vom Tage der erfolgten Ratifikation aufgehoben, und also aller Verfolg eingestellt seyn. Jeder Theil wird seine bisherige erlaufene Kosten vor sich allein tragen, und die Gemeinde Queichheim, als Klägerinn und verfolgender Theil verbindet sich auf der Stelle an ihren Sachwalter davon die vorläufige Anzeige zu erlassen.

§. 2. Von dem Bezirk des Horsts, dermalen gegen Mittag die Queichbach, gegen Mitternacht die Bänne Nußdorf und Dammheim, gegen Morgen die Bänne Mörlheim und Bornheim und gegen Abend die Landauer Vestungswerke und Wiesen, sollen gegen Mittag, also an dem linken Ufer der Queich, Queichheim gegenüber, von der alten Küh-Unger an, längst der Queichbach, bis ans Ende des Horstes in möglichster Gleichheit der Breite vierhundert Morgen, jeder zu einhundert acht und zwanzig Quadrat Ruthen, zu sechszehn Schuh jede, hiesigen Landesmaaßes, von einem verpflichteten von beyden Theilen erwählten Landmesser abgemessen und von beyder Gemeinden verordneten Steinsetzern abgesteint und in eine förmliche Beschreibung in duplo gebracht werden, um künftig auf immer als eine gemeinschaftliche, untheilbare

Weide fürs Hornvieh und Pferde, und in den Wintermonaten vom 10. Frimaire bis zum 10. Ventose, also drey Monat lang, für die Schaafe so gebraucht zu werden, daß die Hirten beyder Gemeinden wechselsweise, der eine einen Tag rechts, der andere einen Tag links des Bezirks, und so umgewandt, diese Weide betreiben und also keiner dem andern hinderlich seyn, noch einer vor dem andern einen Vorzug haben solle.

§. 3. Dieser abgesteinte Bezirk von vierhundert Morgen, einig und alleine zum Weidgang bestimmt, soll einen besondern Bann ausmachen, dessen Eigenthum zwischen beiden Gemeinden auf ewig gemeinschaftlich bleiben, davon also jeder Theil die Hälfte der Grundsteuer zu tragen gehalten seyn, und worauf jeder Theil vollkommen gleiche Rechte zu genießen haben solle; welches gleichwohl nicht also zu verstehen ist, daß beyderseitige Heerden gleich seyn müssen, sondern jedem Einwohner von Landau und Queichheim, der Vieh halten wird, verstattet sey, sein Vieh jeder Heerde beyzutreiben.

§. 4. Alles, was nach Absteinung erst gedachter vierhundert Morgen am Horste übrig seyn wird, bleibt der Gemeinde Landau wahres und alleiniges Eigenthum, das sie nach Gutfinden mit den bannstoßenden Gemeinden begehen, und besonders absteinen lassen kann: wobey ausdrücklich bedungen ist, daß wenn die sogenannte Boschwiesen, die bisher nach Queichheim schatzbar waren, nicht unten zu den abzusteinenden vierhundert Morgen fallen sollten, solche zu dem Landauer Bann gehören sollen.

§. 5. Die bisher auf dem sogenannten Sau-Horst, gegen Mittag Queichheimer Privatgüter, gegen Mitternacht die Queichbach, gegen Morgen der Queichheimer Viehtrieb-Weg, gegen Abend zugespitzt auf die Queichbach und den Daumühlweg, beforcht, zwischen Queichheim und Landau gemeinschaftlich gewesene Schwein-, Schaaf- und Gäns-

Weide bleibt nicht bloß wie bisher zwischen beyden Theilen gemeinschaftlich, sondern dieser Bezirk soll künftig ein gemeinschaftliches Eigenthum beyder Gemeinden seyn, wovon also künftighin die Gemeinde Landau die Hälfte der Grundsteuer zu bezahlen verbunden ist, so wie Queichheim die andere Hälfte bezahlen wird, welcher Bezirk gleichmäßig ausgesteint werden soll.

§. 6. Die Kosten der Absteinung der vierhundert Morgen gemeinschaftlicher Weide, und jene des sogenannten Sau-Horstes, tragen beyde Gemeinden zu gleichen Theilen; und die Absteinungen, gemäß gegenwärtigen Vertrags, sollen so geschwinde es sich thun lassen wird, ins Werk gesetzt werden.

§. 7. Mittelst dieser gütlichen Ausgleichung heben beyde Gemeinden alle Forderungen und Gegenforderungen in Rücksicht beyder Gegenstände, die hier verhandelt worden sind, gegeneinander auf, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und wenn je wieder eine Frage sich darüber aufwerfen sollte; so solle sie einig und alleine aus dem wörtlichen Inhalt dieses Vergleichs entschieden werden.

§. 8. Wenn jemand, wer es auch seye, auf die in gegenwärtigem Vergleich bemerkte gemeinschaftliche Bezirke der vierhundert Morgen nud des sogenannten Sau-Horsts einen Anspruch, es geschähe aus welchem Grund es wolle, machen würde, versprechen beyde Theile sich gemeinschaftlich dagegen zu vertheidigen und sich wechselseitig zu schützen.

§. 9. Beyde Theile werden, nach erfolgter Ratifikation, gegenwärtigen Vergleich durch die kompetirende Gewalten zu steter und ewiger Festhaltung bekräftigen lassen. In Urkund dessen sind zwey gleichlautende Fertigungen dieses getroffenen Vergleichs aufgesetzt, vorgelesen, unterschrieben und gegeneinander ausgewechselt worden. Geschehen Landau und Queichheim den achtzehnten Floreal, im sechsten Jahre der ein- und untheilbaren Franken-Republik. Unterschrieben von

Seiten Landau: Michael Brück, Heinrich Bellon, Franz Christoph Schattenmann, Adam Kern, Lorenz Geropp, Joh. Baptist Springer und Jakob Fried. Von Seiten Queichheim: Johannes Birnbaum, Joh. Thomas Fath, Georg Jakob Pfaffmann, Konrad Rapp, J. Friedrich Traut, Johannes Zimmer und Georg Jakob Pistorius.

Einregistrirt zu Landau rc.

Nro. 5. Queichheimer Annahme.

Heute den 19. Floreal im 6. Jahre der ein- und untheilbaren Franken-Republik, Abends um 6 Uhr, haben sich die Bürger der Gemeinde Queichheim, auf öffentliche Einladung und Zusammenberufung, in dem Hause des Bürgers Georg Michael Rapp, Munizipal-Agenten der Gemeinde, beysammen eingefunden.

Nachdem von neun und sechszig Bürgern, aus denen gegenwärtig die Gemeinde besteht, eine Anzahl von drey und sechszig erschienen waren; so hat ihnen der Munizipal-Agent den Gegenstand ihrer Zusammenberufung bekannt gemacht; woraufhin die Bürger Johannes Birnbaum rc., als Abgeordnete dieser Gemeinde, zur gütlichen Beylegung des seit langen Jahren zwischen den Gemeinden Queichheim und Landau geführten Horstprozesses, den unterm gestrigen Tag mit den Abgeordneten der Gemeinde Landau, den Bürgern Franz Christoph Schattenmann rc., wegen diesem Rechtsstreit abgeschlossenen Vergleich, der mit den Worten anfängt: „Nachdem seit vielen Jahren rc.“, und sich mit den Worten endiget: „In Urkund dessen sind zwey gleichlautende Fertigungen dieses Vergleichs aufgesetzt, vorgelesen, unterschrieben und gegeneinander ausgewechselt worden. Geschehen Landau und Queichheim rc.“, den anwesenden Bür-

gern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt haben, sonach durch den Mitabgeordneten Bürger Johannes Birnbaum laut und vernehmlich zu verschiedenenmalen vorlesen ließen, um einem jeden Bürger einen richtigen Begriff des Inhalts dieses Vergleichs zu verschaffen, und jederman in den Stand zu setzen, seine Beytretung oder Mißbilligung mit vollkommner Sachkenntniß zu ertheilen ꝛc., so wurde mit einer Mehrheit von sieben und fünfzig gegen sechs Stimmen beschlossen, daß der angezogene Vergleich von Seiten der Gemeinde Queichheim genehmigt und als eine, die seit vierzig Jahren unter beyden Gemeinden gestört gewesene gute Nachbarschaft und Uebereinstimmung wieder herstellende und auf immer gründende Urkunde, in allen seinen Theilen pünktlich vollzogen und auf immerdar beobachtet werden soll ꝛc. In Urkund dessen ꝛc. Queichheim auf Jahr und Tag wie oben.

Nro. 6. Landauer Annahme.

Heute Decadi den 20. Floreal im 6. Jahr der ein- und untheilbaren Franken-Republik, Vormittags um 9 Uhr, hat sich im Tempel, darinnen die öffentliche Vorlesungen der Gesetze zu geschehen pflegen, in der Straße der Republik gelegen (mit Vorwissen der Munizipal-Verwaltung des Kantons Landau) und in Gegenwart meiner, des Munizipal-Agenten, Johann Jakob Grieß, und des Munizipal-Adjunkten, Christoph Schmitt, auf geschehene Einladung von Haus zu Haus und nach Läutung der Glocke, die Gemeinde versammlet, um den mit der Gemeinde Queichheim unterm 18. dieses, mittelst ihrer Abgeordneten getroffenen Vergleich, den Rechts-Streit wegen des Bezirks, der Horst genannt, betreffend, zu ratifiziren oder zu verwerfen.

Fordersamst wurde durch mich den Munizipal-Agenten

dieser Vergleich, mit den Worten anfangend: „Nachdem seit ꝛc.", und sich endigend: „in Urkund dessen sind zwey gleichlautende Ausfertigungen dieses getroffenen Vergleichs aufgesetzt ꝛc.", von Wort zu Wort vorgelesen auch der Inhalt umständlich erklärt; sofort aber wurden von der anwesenden Versammlung, die sich nach genommener Abzählung auf vierhundert und fünfzehn Personen erstrecket, die Stimmen begehrt, welche dahin ausgefallen sind auf die Ratifikation dieses Vergleichs, keine einzige Stimme, hingegen auf dessen Verwerfung gegeben worden ist; folglich durch mehr als zwey Drittel, der in Frage stehende Vergleich ratifiziret worden ist.

Zu Urkund dessen ist dieser Verbal-Prozeß aufgesetzt, von mir, dem Agenten der Gemeinde und Adjunkten, auch jenen Bürgern, die auf die Ratifikation gestimmt haben, nach geschehener Vorlesung mit unterschrieben worden.

Geschehen Landau ꝛc.

Nro. 7. Deutsche Uebersetzung des Urtheils vom 19. Prairial 6.

Im Namen der Republik.

Das Civilgericht des niederrheinischen Departements hat folgendes Urtel gefällt:

In Sachen

des Munizival-Agenten der Gemeinde Queichheim, Kläger, durch den Bürger Karl Kern, Rechtsgelehrten, verbeyständet, eines Theils,

und

des Munizipal-Agenten der Gemeinde Landau, Beklagten, durch den Bürger Acker, Rechtsgelehrten, verbeiständet, andern Theils.

Die klägerische Gemeinde hat angetragen: der Gerichtshof geruhe, ohne auf den Arret des ehemaligen hohen Raths Elsaß vom 11. März 1782 zu achten, welcher als nichtig und nicht gegeben zu erklären, auszusprechen, daß der Bezirk Gemeingut, Horst genannt, in dem Queichheimer Bann gelegen, einerseits Queichheimer Gemarkung, anderseits die Bänne der Gemeinden Bornheim, Dammheim, Nußdorf und Landau, oben die Landauer Wiesen, und unten Mörlheimer und Bornheimer Gemarkungen, der Gemeinde Queichheim vollkommenes Eigenthum sey; demnach die Gemeinde Landau zu verurtheilen, den an diesem Bezirk Landes unrechtmäßigerweise angebauten Theil, in dessen Besitz sie sich gedrungen hat, zu verlassen und zu räumen, ihr auch zu verbieten, in die Zukunft irgend ein Bannrecht daselbst auszuüben, sofort sie zu kondemniren, der Gemeinde Queichheim eine Entschädigung von 10000 Franken zu erlegen, theils für die bisher unbefugterweise bezogene Nutzung, theils für Nichtgenuß der Gemeinde Queichheim, wenn sie nicht vorziehen wird, diese Entschädigung nach Aussage von Experten zu bezahlen, welche die Partheyen vor dem hiezu angeordnet werdenden Kommissarius ernennen mögen, oder dieser von Amtswegen im Entstehungsfall ernennen wird, welches sie innerhalb einer Dekade, vom Tag der Signifikation des zu ergehenden Urtheils an, zu wählen haben, widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist die Wahl der klägerischen Gemeinde anheim gestellt seyn soll; auch die Beklagte in die Kosten zu verweisen, mit Vorbehalt aller andern Rechte und Aktionen.

Die Gemeinde Landau hat angetragen, der Gerichtshof geruhe, ihr Urkund zu ertheilen über das Anerbieten, daß sie nämlich zufrieden seyn will ꝛc.

(Das Anerbieten der Stadt Landau ist wörtlich dasselbe, wie es im Urtheil zugesprochen wurde.)

Nach Anhörung der Konklusionen des Substituten des Kommissärs der vollziehenden Gewalt;

In Erwägung, daß die Streitsache, welche zwischen den Partheyen obgewaltet hat, durch einen freundschaftlichen Vergleich gehoben ist, welcher den 18., 19. und 20. Floreal jüngst durch die große Mehrheit der Bürger beeder Gemeinden einzeln unterschrieben worden; so daß zur gerichtlichen Gültigkeit dieses Vereins weiter nichts nöthig ist, als dem Kläger Urkund zu ertheilen, über das durch den Beklagten, ihm in dieser Audienz gethane Anerbieten.

Aus diesen Gründen

hat der Gerichtshof, unter dem Verdienst des durch die Parthey des Bürgers Acker gethanen Anerbietens, daß sie nämlich zufrieden seyn will, daß von dem Horst, welcher gegen Mittag durch die Queichbach, gegen Mitternacht durch die Bänne Nußdorf und Dammheim, gegen Morgen durch jene von Mörlheim und Bornheim, und gegen Abend durch die Landauer Vestungswerke und die Wiesen begrenzt ist, eine Strecke von vierhundert Morgen längs hinunter der Queichbach gegenüber liegen bleiben, und oben an der alten Kühunger anfangen soll. Diese vierhundert Morgen sollen mit Steinen umsetzt werden, und beeden Gemeinden zu einer ewigen und untheilbaren Weide dienen, sowohl für die Pferde als das Hornvieh und die Schafe, für letztere jedoch nur vom 10. Frimaire bis zum 10. Ventos; und zwar so, daß die Hirten, der eine einen Tag mit seiner Heerde rechts, und der andere links, und so umgewandt, fahren sollen, damit keiner den andern hindere und keiner vor dem andern einen Vorzug genieße; und daß ohne Rücksicht auf die Zahl des Viehes, jedem Bürger beeder Gemeinden frey steht, sein Vieh seiner Heerde beyzutreiben. Dieser Bezirk von 400 Morgen, einig und allein zum Weidgang bestimmt, soll einen besondern Bann ausmachen, dessen Eigenthum zwischen

beeden Gemeinden gemeinschaftlich und unzertheilt seyn, und wovon jede Gemeinde die Hälfte der Grundsteuer bezahlen soll. Was an dem Horst ausser den 400 Morgen übrig bleibt, soll ein ausschließliches Eigenthum von Landau seyn, und wenn die Boschwiesen, welche bisher nach Queichheim schatzbar waren, nicht in die Linie der 400 Morgen hinein fallen sollten, so sollen sie zum Landauer Bann fallen. Ihr ebenfalls Urkund zu ertheilen, daß sie zugiebt, daß der Sauhorst, gegen Mittag Queichheimer Güter, gegen Mitternacht die Queich, gegen Morgen der Queichheimer Viehtriebweg, gegen Abend zugespitzt auf die Queichbach und den Daumühlweg, zwischen den Gemeinden Queichheim und Landau gemeinschaftlich und untheilbar seyn soll, um zur Schwein-, Schaaf- und Gänsweide zu dienen, und daß derselbe mit Steinen umsetzt, und die Grundsteuer davon von jeder Gemeinde zur Hälfte bezahlt werden solle; wie denn jede derselben die Kosten der Ausmessung und Umsteinung ebenfalls zur Hälfte zu leiden hat; demnach unter dem Verdienst dieses Anerbietens sie von der Vorladung samt Kosten zurück zu schicken;

Da die Parthey des Bürgers Kern dieses Anerbieten angenommen hat, die Partheyen ausser Streit und Gericht gesetzt und die Kosten kompensirt.

Welchem Urtheil beygewohnt haben, die Bürger Fels, Präsident; Bavelair, Fröreisen, Breu und Grimmer, Richter.

Im Namen der Republik.

Es ist allen Huissiers, die hiezu aufgerufen werden, befohlen, gegenwärtiges Urtheil in Vollziehung zu setzen 2c.

Geschehen zu Straßburg in der zweyten Abtheilung des besagten Gerichtshofs, den 19. Prairial, Nachmittags, im 6. Jahre der ein und untheilbaren Franken-Republik. Auf dem

Original sind unterschrieben: Fels, Präsident; Lauth, Gerichtsschreiber.

Einregistrirt zu Straßburg ꝛc.

Nro. 8. Kaiserliches Dekret, deutsch übersetzt.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes und Mittler des Schweizer Bundes ꝛc.

Auf den Bericht unsers Ministers des Innern, und nach Vernehmung unsers Staatsrathes haben wir dekretiret und dekretiren, wie folgt:

Art. 1. Die unterm 1. Frimaire III (21. Nov. 1794) in der Gemeinde Landau, niederrheinischen Departements, Kraft des Gesetzes vom 10. Juny 1793, vollzogene Theilung eines Gemeindegutes, der Horst genannt, wird aufrecht erhalten.

Art. 2. Annullirt werden die Beschlüsse des Präfekturrathes, des gedachten Departementes, vom 29. Oktober 1811 und 9. Juny 1812, wodurch die Vernichtung einer Wiedervertheilung ausgesprochen worden ist, welche die Horsttheilungsgenossen, in Gefolg Transaktion, zwischen ihnen und der Gemeinde Queichheim, unterm 13. Vendemiaire VII (4. Oktober 1798) freywillig unter sich bewirkt haben, um ihre, aus ihren Loosen entsetzten, Konsorten für den Verlust derselben zu entschädigen.

Art. 3. Unser Minister des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Unterschrieben: Napoleon. Aus Befehl des Kaisers der interimistische Minister Staats-Sekretär, Herzog von Cadix. Für Duplikat: der Minister des Innern, Reichs-

graf Montalivet. Für gleichlautende Abschrift: der Staatsrath, General-Direktor des Rechnungwesens der Gemeinden und Hospizien, Quenette ꝛc.

Nro. 9. Landauer Urtheil.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Bezirksgericht zu Landau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. März 1823, wo zugegen waren: Schmitt, Präsident; von Failly und Dominique, Richter; Schenkl, Substitut des Staatsprokurators und Lobstein, Gerichtschreiber, folgendes Urtheil erlassen;

In Sachen

Konrad Fath, Gutsbesitzer, in Queichheim wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Bürgermeister dieser Gemeinde handelnd und die Rechte derselben verfolgend, ermächtiget zu gegenwärtiger Klage, durch Rescript königl. hoher Regierung des Rheinkreises vom 12. July 1822, Kläger, durch Anwalt Heddäus vertreten,

entgegen

Johann Jakob Schattenmann, Gutsbesitzer, wohnhaft in Landau, in der Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Landau, und die Rechte derselben verfolgend, Beklagten, vertreten durch Anwalt Breal.

Der Anwalt des Klägers hat dahin angetragen, „daß „es dem königl. Bezirksgerichte gefallen möge, die Beklagte „Gemeinde Landau zu verurtheilen, binnen Monatsfrist „von Zustellung des zu ergehenden Urtheils an, mit der „klagenden Gemeinde Queichheim zur Abtheilung nachbe„nannter Horstfelder zu schreiten, als nämlich:

1) „der 400 Morgen, gemeinschaftliche Horstweide ge„nannt, stoßend gegen Morgen auf die Gemarkungen von

„Mörlheim und Queichheim, gegen Abend auf das ange-
„baute Theil des Horstes, welches den Einwohnern von
„Landau besonders angehöret, begrenzt gegen Mittag von
„dem Queichbache, gegen Norden von dem Banne der Ge-
„meinde Dammheim und dem sogenannten Knörringer Ecke,
„das Ganze umsteint mit Grenzsteinen, welche die Ueber-
„schrift Landau und Queichheim, oder Queichheim und
„Landau führen."

2) „Des in ohngefähr 50 Morgen bestehenden Stückes,
„der Schweinhorst genannt, stoßend gegen Morgen auf den
„Queichheimer Viehtriebweg, gegen Abend auf die Dau-
„mühlschanze, gegen Mittag auf den Distrikt, Woog ge-
„nannt, und Oberwiesen auf dem Banne von Queichheim,
„gegen Mitternacht auf den Queichbach;

„zu verordnen, daß die Theilung zwischen beyden Ge-
„meinden nach Maaßgabe des Vergleiches und Urtheils
„vom 19. Prairial VI. Jahres, oder 7. Juny 1798, zu
„gleichen Theilen gemacht, und jedem Theile das seiner
„Gemarkung zunächst gelegene Stück zugetheilt werde, und
„zwar durch einen sachkundigen Feldmesser, worüber die
„Partheyen binnen drey Tagen, von Zustellung des zu er-
„gebenden Urtheils an, übereinkommen, oder welcher im
„Entstehungsfalle von der gesetzlichen Behörde wird ernannt
„werden, endlich auch die beklagte Gemeinde, ihrer bishe-
„rigen Weigerung wegen, in die Kosten dieser Instanz zu
„verurtheilen, diejenigen der vorzunehmenden Theilung aber
„gemeinschaftlich zu tragen."

Der Anwalt des Beklagten trug dahin an, „daß es dem
„königl. Bezirksgerichte gefallen möge, die Klage, in so weit
„dieselbe auf Theilung des sub Numero 1 bezeichneten
„Strich Landes, bestehend in 400 Morgen, gelegen auf dem
„linken Ufer der Queich, und bekannt unter dem Namen
„der Kühhorst", so wie sie angebracht ist, als unannehmbar

„abzuweisen; sodann zu verordnen, daß der Strich Landes, „bestehend in 64 Morgen, auf dem rechten Ufer der Queich „gelegen, und Sauhorst genannt, zwischen den Gemeinden „Landau und Queichheim nach Anzahl der Feuerheerde ver„theilt, und verlooset werden soll; zur Versetzung in Loose „Sachkundige zu ernennen, der Kontestation wegen die kla„gende Gemeinde in die Kosten des Prozesses zu verurthei„len, zu verordnen, daß jene der Theilung selbst von sämt„lichen Theilhabern pro rata bestritten werden sollen."

„Subsidiarisch zu verordnen 1) daß der auf dem linken „Ufer der Queich gelegene, aus 400 Morgen bestehende Strich „Landes, der Kühhorst genannt, und 2) der auf dem rech„ten Ufer der Queich gelegene, aus 64 Morgen bestehende „Strich Landes, der Sauhorst genannt, zwischen den Ge„meinden Landau und Queichheim nach der Anzahl der in „diesen beiden Gemeinden bestehenden Feuerheerde vertheilt „werden, zur Abfassung des Theilungsplanes und Festsetzung „der Loose zwischen sämtlichen Betheiligten, Sachkundige „zu ernennen, welche den gesetzlichen Eid vor dem deßfalls „zu kommittirenden Friedensrichter des Kantons Landau „abzulegen haben werden; zu verordnen, daß bey Festsetzung „der Loose die ernannten Sachkundigen den Werth des Bo„dens, sowohl der Beschaffenheit desselben nach, als auch „nach der besondern Lage der einzelnen Loose zu berücksich„tigen haben sollen; endlich zu verordnen, daß die sämtli„chen Kosten von allen Theilnehmern, nach dem Verhältniß „der Antheile, die sie beziehen werden, bestritten werden „sollen. *)

---

*) Man siehet wie der Bürgermeister von Landau die Sache zu einer Sache der Landauer Partikularen zu machen suchte, da er doch lediglich als Vorstand der Stadt belangt war.

Folgt nun das Geschichtliche des Prozesses mit den Entscheidungsgründen. Das Erste kennt man schon, und die Letzteren findet man mit, in den Entscheidungsgründen in dem Urtheile des königl. Appellationsgerichtes.

Das Urtheil selbst lautet folgendermaaßen:

Aus diesen Gründen,

„das königl. Bezirksgericht, indem es den Antrag des Klä-
„gers in der Hauptsache berücksichtiget, verordnet, daß von
„beklagter Gemeinde binnen Monatsfrist, von der Zustellung
„gegenwärtigen Urtheils an, mit der klagenden Gemeinde
„Queichheim zur Abtheilung nachbezeichneter Horststücke, als:

1) „Der vierhundert Morgen, oder einhundert und zwan-
„zig Hektaren, gemeinschaftliche Horstweide genannt, stoßend
„gegen Morgen auf die Gemarkung von Mörlheim und
„Queichheim,*) gegen Abend auf das angebaute Theil des
„Horstes, welcher den Einwohnern von Landau besonders
„angehört, begrenzt gegen Mittag von dem Queichbach,
„gegen Norden von dem Banne der Gemeinde Dammheim
„und dem so genannten Knöringer Eck, das Ganze um-
„steint mit Grenzsteinen, welche die Ueberschrift Landau und
„Queichheim, oder Queichheim und Landau führen"; sodann

2) „Das in ohngefähr fünfzig Morgen, oder fünfzehn
„Hektaren bestehenden Stückes, der Schweinhorst genannt,
„stoßend gegen Morgen auf den Queichheimer Viehtriebweg,
„gegen Abend auf die Daumühlschanze, gegen Mittag auf
„den Distrikt, Woog genannt, und Oberwiesen auf dem
„Banne von Queichheim, gegen Mitternacht auf den Queich-
„bach, und dieß nach Maaßgabe oben angeführten Vergleichs

---

*) Das ist in der Abschrift, welche ich vor Augen habe, wahrscheinlich ein Schreibfehler, denn statt Queichheim muß es Bornheim heißen.

„und Urtheils vom 19. Prairial VI oder 7. Juny 1798 zu „zwey gleichen Theilen geschritten werde, und dies „nach vorgängiger Abschätzung und Theilung in Loose, mit „Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Werthes des „Bodens, durch die hiemit als Sachverständige ernannten „Bürgermeister der Gemeinde Offenbach, Walsheim und „Impflingen, nebst Zuziehung des Feldmessers Konrad „von Mörzheim, über welche Partheyen vor den Schranken „einig geworden sind, nachdem dieselbe zuvor vor dem ein„schläglichen königlichen Friedensgerichte deßfalls gehörig „beeidigt seyn werden; verurtheilt endlich den Beklagten „in die Kosten der Instanz, liquidirt zu 27 fl. 59 kr., und „verordnet, daß jene der Theilung gemeinschaftlich getragen „werden sollen."

„Also geurtheilt und ausgesprochen in öffentlicher Sitzung „des königl. Bezirksgerichtes zu Landau, am Tag, Monat „und Jahr wie Eingangs gemeldet."

„Unterschrieben: Schmitt und Lobstein. Registrirt rc."

Nro. 10. Zweybrücker Urtheil.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. bayer. Appellationsgericht für den Rheinkreis hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. April 1824, wo gegenwärtig waren: Aloys Molitor, für den verhinderten Präsidenten; Ansmann, Hanauer, Petri und Closmann, Räthe; Kollei, erster Staatsprokurator; und Schmidt, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Stadt Landau, vertreten durch ihren Oberbürgermeister Joh. Jakob Schattenmann, Apellantin, erscheinend durch Anwalt Cullmann,

gegen
die Gemeinde Queichheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Konrad Fath, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellatin, erscheinend durch Anwalt Friedrich Schüler.

Der Antrag des Anwaltes der appellatischen Gemeinde Landau gieng auf Reformation des angefochtenen Urtheils und Zuerkennung des in erster Instanz gestellten Antrages, mit dem Beysatze jedoch, daß wenigstens eine Abtheilung im Verhältnisse des Viehstandes beeder Gemeinden verordnet werden möchte.

Der Antrag der appellatischen Gemeinde Queichheim gieng natürlicher Weise auf Verwerfung der Appellation, mit Verurtheilung der Appellatin in die Kosten. Die wörtliche Einführung dieser Anträge bleibt daher hier weg, und ich gehe gleich zu den im Urtheile aufgestellten Entscheidungsgründen über, wovon ich jedoch auch nur die durchgreifendsten mitzutheilen für nöthig erachte.

„In Erwägung“ heißt es „die Einrede der Unzulässigkeit betreffend,“ daß

abgesehen von der Frage: ob die Theilung vom 1. Frimaire III auch gehörig nachgewiesen, und ob solche eine wirkliche Theilung auf Eigenthum, oder ob es nicht vielmehr bloß eine Theilung auf den Genuß gewesen sey;

abgesehen ferner davon, daß der Rechtsstreit früher immer von Gemeinde zu Gemeinde, als moralischen Personen, verhandelt wurde — daß man ihn, wenigstens von Seite der Gemeinde Queichheim als noch nicht vollkommen ausgetragen betrachtete, und daß eine prozessirende Parthey im Laufe des Prozesses nicht einseitig und zum Nachtheile ihres Gegners, über das litigiose Objekt ganz oder theilweise verfügen kann;

abgesehen endlich davon, daß der Vergleich vom 18. Floreal VI registrirt ꝛc., ebenfalls von Gemeinde zu Ge-

meinde, als moralischen Personen, geschlossen wurde, und daß mithin jeder Rechtsstreit, welcher über den Sinn und Vollzug desselben entstehen könnte, nur zwischen den transigirenden Theilen, d. h. den Gemeinden als moralischen Personen, ausgetragen werden kann; so ist so viel außer allem Zweifel, daß alle Einwohner der Stadt Landau, und mithin auch die Theilungsgenossen vom 1. Frimaire III den Vergleich vom 18. Floreal VI durch den Ratifikations-Akt vom 20. des nämlichen Monats, registrirt rc. ausdrücklich und feyerlich genehmiget, und somit die Theilung vom 1. Frimaire III, in so weit sie diesem Vergleich entgegen war, als aufgelöst anerkannt haben.

In Erwägung, daß die Theilungsgenossen diese Thatsachen und die daraus gezogene Konsequenz selbsten in ihrer an den Staatsrath gerichteten Vorstellung vom Jahre 1812, dadurch aufs bestimmteste anerkannt haben, daß sie darin anführen „sie hätten, um dem Prozesse zwischen den beiden „Gemeinden ein Ende zu machen, sich ins Mittel gelegt, „Vergleichsvorschläge gemacht, und es sey so fort der Ver„gleich auch wirklich zu Stande gekommen, es sey derselbe „bey einer allgemeinen Versammlung der Theilungsgenos„sen, und von jedem Einzelnen ratifizirt, und demnächst „gerichtlich bestättiget worden; — in Gefolge desselben sey „man auf Umschmelzung der Loose bedacht gewesen, und „statt nach Köpfen habe man nunmehr solche nach Fami„lien-Häuptern eingerichtet, sie auch auf den Distrikt be„schränkt, welcher nach dem Vergleich der Stadt Landau „als ihr Partikular-Eigenthum zugefallen wäre.“

„Diese letztere Theilung, nach Familien-Häuptern, habe „auch wirklich am 13. Vendemiaire VII ihren Vollzug er„halten.“

In Erwägung, daß nach allen diesen Betrachtungen die vorgeschützte Einrede der Unzulässigkeit ohne rechtlichen Ge-

halt ist, und daß sie auch in dem Dekrete vom 3. Januar 1813 keinen Stützungspunkt finden kann, weil kaiserliche Dekrete von der Art auf eine einseitige Vorstellung erwirkt, und für einen speziellen Fall gegeben, niemal einem Dritten entgegengesetzt werden, vielweniger dessen Rechte beeinträchtigen können.

Daß auch sogar das angerufene Dekret, weit entfernt, die vergleichs- und die judikatmäßige Rechte der Gemeinde Queichheim zu beeinträchtigen, vielmehr implicite die Anerkennung des Vergleichs dadurch an den Tag legt, daß es eine, in dem Sinne desselben beschlossene, Entschädigungsweise derjenigen Theilhaber aufrecht erhält, welche ihre Loose durch den Vergleich verloren hatten.

In Erwägung, den Grund der Sache betreffend, daß zwar allerdings die Staatsrathsgutachten, respektive kaiserl. Dekrete vom 4. und 20. July 1807, und 12. und 26. April 1808, den Grundsatz aufstellen „daß die Theilung „nach Familienhäuptern, als die einzige, billige und „sichere zu betrachten und zu befolgen seye."

Hier wird nun ausgeführt, daß aber dem Sinne dieser Staatsrathsgutachten, und der Jurisprudenz des höchsten französischen Gerichtshofes nach, der Theilungsfuß nach Feuerheerden oder Familienhäuptern, da seine Anwendung nicht findet, wo der Antheil einer jeden Gemeinde an der Proprietät bereits durch Vorträge regulirt, oder durch Erwerbs-Urkunden ins Klare gestellt ist, und es also lediglich darauf ankomme zu untersuchen: ob in vorliegendem Falle solche Urkunden vorhanden seyen, welche über das Eigenthum und den Antheil an demselben zwischen den prozessenden Gemeinden bereits verfügt haben, und ob somit nicht die Staatsrathsgutachten, sondern die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung finden.

Dann heißt es weiter:

In Erwägung, daß sich, in Beziehung auf diese Frage, von beyden Theilen auf die Vergleichs-Urkunde vom 18. Floreal VI, als auf eine solche bezogen wird, durch welche ihr Rechtsverhältniß, in Beziehung auf den größern und kleinern Horst, unwiderruflich festgesetzt worden ist;

daß, indem beyde Partheyen, die Rechtsverbindlichkeit dieser Urkunde und die Rechtskraft des darauf erfolgten Urtheils des Civiltribunals in Straßburg vom 19. Prairial VI, (registrirt) anerkennen, jede ihr eine solche Auslegung giebt, welche sie, in Beziehung auf den Theilungsfuß, ihrem Interesse am angemessensten findet.

In Erwägung, daß wenn man dieselbe mit Aufmerksamkeit durchgehet, und sonach ihre verschiedenen Dispositionen zusammen stellt, sich daraus in näherer Beziehung auf den hier streitigen Punkt folgende Hauptmomente ergeben;

1) Beyde Theile, d. h. die Gemeinden Landau und Queichheim, welche bisher als moralische Personen miteinander vor Gericht stunden, machen wechselseitige Aufopferungen, um dem eben so langwierigen als kostspieligen Prozeß ein endliches Ziel zu setzen.

2) Ihre Tendenz geht dahin: ihre wechselseitigen Rechte ein für allemal festzusetzen, und allen künftigen Irrungen möglich vorzubeugen; daher werden besondere Bestimmungen in Ansehung des Bannrechtes, des Eigenthumes und der Art des Genusses gemacht.

3) Es wird eine vollkommne Gleichheit und Reziprozität der Rechte und der Lasten festgesetzt; keine Gemeinde soll vor der andern einen Vorzug haben.

4) Das Eigenthum der abgesteinten Bezirke, sowohl der vierhundert Morgen Horstes als des Sauhorstes soll zwischen beyden Theilen gemeinschaftlich seyn.

In Erwägung, daß, wenn nach diesen Dispositionen,

so wie nach dem ganzen Complex der Urkunde, dem Standpunkte und den Ansprüchen der Partheyen, zur Zeit des Vergleichs, der Ausdruck gemeinschaftliches Eigenthum einen andern Sinn als den haben könnte, daß jede Gemeinde die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Eigenthums haben sollte, — so würde jeder Zweifel dadurch verschwinden, daß es

a) zwey moralische Personen waren, welche den Vergleich schlossen, und daß daher nach der Natur der Sachen auch anzunehmen ist, daß wenn sich die damal stipulirte Gemeinschaft des Eigenthums durch eine Real-Theilung auflösen würde, jede derselben unter gleichen Rechten und Pflichten, auch die Hälfte des gemeinschaftlichen Ganzen haben sollte.

b) Weil unmittelbar nach der Disposition, wo vom gemeinschaftlichen Eigenthum die Rede ist, sogleich der Sinn dieses Ausdrucks, daß nämlich Hälften darunter zu verstehen seyen, näher bestimmt wird, wenn es heißt:

„daß also jede Gemeinde die Hälfte der Grund-
„steuer, so wie die Hälfte der Absteinungskosten be-
„zahlen solle."

c) Weil auch in Ansehung des Weidstrichs, ohne alle Rücksicht auf den größern oder geringern Viehstand — des größern oder geringern numerischen Betrags der beyderseitigen Viehheerden eine vollkommne Gleichheit der Rechte festgesetzt worden ist.

In Erwägung, daß, wenn auch dieses noch nicht hinreichend wäre, um die Intention der Partheyen über den Begriff des gemeinschaftlichen Eigenthums ins Klare zu stellen, man die Auflösung jeder fernern Bedenklichkeit in solchen Handlungen finden würde, welche von den Partheyen zu einer Zeit ausgegangen sind, wo die Stipulationen des Vergleichs noch in frischem Andenken, die Stifter desselben noch größten Theils bey Leben, und noch keine Ursachen vorhan-

den waren, um, wegen veränderten Umständen, oder bey der Aussicht auf ein näheres oder entfernteres Interesse dem Vergleich eine andere Deutung zu geben, als diejenige, welche er nach der Natur der Sache, oder der wahren Intention der Paziscenten haben sollte.

In Erwägung, daß in dieser Beziehung sowohl

1) Das Verpachtungsprotokoll eines Theils des Sauhorstes, nebst dem Bedingnißhefte vom 22. und 23. August 1808, als

2) die Gemeinde-Rechnung von Queichheim vom Jahre 1809.

Das hellste Licht über das wahre Proprietäts-Verhältniß der Partheyen werfen.

Daß in dem erstern, abgehalten von den beyderseitigen Ortsvorständen, der Begriff des gemeinschaftlichen Eigenthums durch die Worte: indivis par moitié (ungetheilt zur Hälfte) näher und ausdrücklich festgesetzt, und daß in der zweyten die Hälfte des Pachtzinses mit einhundert und dreyßig Franken in Einnahme gebracht wird.

In Erwägung, daß man sich von Seite der Appellatin vergeblich bemühet hat, die Glaubwürdigkeit der ersten Urkunde dadurch zu schwächen, daß die Worte: indivis par moitié nur als Randschreibung seyen beygefügt worden;

denn, abgesehen davon, daß selbige mit der nämlichen Dinte und von der nämlichen Hand geschrieben sind, welche das Original geschrieben hat, so gehet die Gewißheit ihrer gleichzeitigen Niederschreibung mit dem übrigen Akt, und das Bewußtseyn des Kopisten, keine Unwahrheit niedergeschrieben zu haben, unbezweifelt daraus her, daß sich

1) in der authentischen Ausfertigung des Bedingnißheftes vom 22. August 1808, die nämlichen Worte: indivis par moitié, ebenfalls, und zwar nicht als Randschrift vorfinden, und daß

2) dieselben Worte im Versteigerungsprotokoll vom 23. August 1808 nochmalen, und zwar in der Mitte des Kontextes vorkommen, und somit auch nicht der entfernteste Zweifel über deren Richtigkeit bleiben kann.

In Erwägung, daß nach allen diesen Betrachtungen es als erwiesen vorliegt, daß jeder der Partheyen die Hälfte der Proprietät auf die in der Klage begriffenen Immobilien zustehet, — daß demnach die Theilung nach dieser Basis vorzunehmen ist, und daß der erste Richter, in dem er also geurtheilt, sowohl die angeführten Staatsrathsgutachten aus dem wahren Gesichtspunkte aufgefaßt als auch den Vergleich vom 18. Floreal VI richtig interpretirt hat, und daß somit sein Erkenntniß, was diesen Punkt betrifft ohne weiters zu bestättigen ist ꝛc.

Hier werden nun die Gründe auseinander gesetzt, aus welchen die Stadt Landau sich mit Unrecht auf ein Urtheil des königl. Appellationsgerichtes berufen hatte, wornach die Theilung der Geraiden-Waldungen im Verhältnisse der Feuerheerden der verschiedenen Genossenschafts-Gemeinden verordnet worden war, um daraus herzuleiten, daß auch die Theilung des Weidhorstes und Schweinhorstes auf diesen Fuß geschehen müßte, wenn das königl. Appellationsgericht nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen wolle. Dann heißt es ferner:

In Erwägung endlich, das Theilungsgeschäft betreffend, daß die Partheyen einverstanden sind, daß solches vor die Verwaltungsbehörde verwiesen werde, so wie dieses ohne dies von Seite des Gerichts verordnet werden mußte, weil die Kompetenz dieser Behörde hierunter durch die kaiserl. Dekrete vom 21. Dezember 1808 und 28. November 1809 festgesetzt ist.

In Erwägung, daß der erste Richter, indem er den Anträgen der Partheyen ohne weitere Prüfung entsprechend,

das Theilungsgeschäft für sich behielt, einen Irrthum begangen hat, welcher in der Appellations-Instanz zu rektifiziren, und daß in dieser Beziehung das Urtheil à quo zu reformiren ist.

Aus diesen Gründen

reformirt das königl. Appellationsgericht das erstrichterliche Erkenntniß insoferne es das Theilungsgeschäft für das Gericht zurückbehalten hat; verweiset dieses Geschäft vor die kompetente Administrativ-Behörde; erklärt in der Hauptsache den Appell für ungegründet; bestättiget das Urtheil à quo seinem ganzen übrigen Inhalte nach, und verurtheilt die Appellatin in die Kosten, verordnet jedoch die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder.

Sind unterzeichnet: Molitor und Schmidt rc.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollziehung zu setzen. Collationirt rc. Registrirt rc.

Nro. 11. Heidelberger Urtheil.

Aus dem Original buchstäblich abgedruckt.

Wir Philips von Gots Gnaden Pfaltzgrave by Rine Hertzog Inn Beyern des heiligen Römischen Richs Ertzdruchseß und Kurfürst Bekennen und thun kunt offenbar mit dißer Schrifft Als Irrung und Spenn zwischen den Ersamen unnsern lieben besunders und angehörigen Bürgermeister und Rate zu Landaw auch der Gemeyn zu Queicheym an eynem Gericht und Gemeyn zu Dambeym am andern teil entstanden der sie uf unnser Hoffricht und Rete zu recht kommen auch vormals zu tagen zum dickermal und uf hut datum unnser tagsatzung aber durch Ir Anweld gegen einander ersthin sie haben Pet Pfefferkorn Barts Jost und Jo-

hannes Ferwer als Anweld der von Landaw Bodenhans und Claus Ratgebe als machthaber der von Queichheym der volkomen gwalts briefe In recht bygelegt wurden In Clag fürgewent Wie das eyn Zirck eyns weidgangs genant der Hurst In Queicheymer marck gelegen den von Queicheym als merckern und den von Landaw als oberherrn zustendig nach lut der Jerlichen Wysung In selben Zirck rc. Weiter hin heißt es so: „Ließen die von Landaw und Queicheym nach Ablesen ir Zugniß reden das ein Zirck in Queicheymer marck gelegen der hieß der Hurst und wer die Queicheymer marck der von Landawe lut der jerlichen Wysung daselbst darumb nemen sich die von Landaw solichs Zircks ane der wer auch der von Queicheym also das sie ein gemeyn vihetrieb daruff hetten Darumb nemen sie sich beid des ane“ rc.

Das Urtheil selbst lautet folgender Maaßen:

„Sprechen unnser Hoffricht und Rete zu recht das Gericht und gemeyn zu Damheym sich des Zircks des weidgangs uff dem Hurst In Queicheymer marck on Bürgermeister und Rat zu Landaw und der gemeyn zu Queicheym vergünstigung nit gebruchen sollen das auch die gemelten von Damheym den gedachten von Landaw und Queicheym Ire costen und Schaden so ferr der underschidlich jn recht bygelegt von Richt und Reten taxirt und dann als recht ist bewert würt ußrichten sollen rc.“ Und sint hieby zu recht gesetzen unnser lieb getruwen und Ersamen Hanns von Hirschhorn Rat Richter Herr Johann von Hatsteyn Comthur des Huß Heymbach sant Johans Ordens Docktor Bernhart Frowis Docktor Diether von Munsingen Diether von Anglach Niclaus und Heinrich von fleckstеyn Meister Pet Brechtel und Meister Pet vom steyn von Creutznach beid licentiaten Zu urkunt versigelt mit unsers Hoffgerichts anhangendem Ingesigel Datum Heidelberg uff Samßtag nach

sant Johannstag Nativitatis Anno Dom. Millesimo quadringentesimo Nonagesimo quinto (1495).

Nro. 12. Schluß-Vergleich.

Die Gemeinde Queichheim hatte, vor einigen Jahren, gegen die Stadt Landau einen Antrag erhoben, um eine Theilung zum Eigenthum des bisher, kraft des Vergleiches vom 18. Floreal des Jahres VI (7. May 1798). gemeinschaftlichen Schweinhorstes auf dem rechten, und des Weidhorstes auf dem linken Queich-Ufer zu bewirken.

Das darüber, auf den Grund dieses Vergleiches, am königl. Bezirksgerichte in Landau am 13. März 1823 ergangene, und vom königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises in Zweybrücken am 20. April 1824 bestätigte, Urtheil hat verordnet, daß diese Theilung zwischen Queichheim und Landau zu gleichen Werthhälften geschehen soll.

Bis jetzt ist aber diese Theilung noch nicht vollzogen worden, aus dem Grunde, weil die Gemeinde Queichheim aus einem früher völlig unbekannten Urtheile des ehemaligen Churpfälzischen Hofgerichtes zu Heidelberg, in Sachen des Bürgermeisters und Raths zu Landau, und der Gemeinde Queichheim, gegen das Gericht und die Gemeinde zu Dammheim, vom Samstag nach Johannistag, des Jahrs vierzehnhundert fünf und neunzig, wornach der Horst im Queichheimer Banne liege, denen von Queichheim als Märkern, und denen von Landau als Oberherren gehöre, sich zu grössern Ansprüchen berechtiget glaubte, als ihr aus dem Vergleiche vom 7. May 1798, bestätigt durch Urtheil des Civilgerichtes des niederrheinischen Departementes vom 19. Prairial VI (7. Juny 1798) und die oben erwähnten Urtheile vom 13. März 1823 und 20. April 1824 zustehen: Behauptungen, welche von den Einwohnern der Stadt Landau, die

in Gemäßheit der frühern Theilung Antheile des Horstes eigenthümlich besitzen, und von der Stadt selbst durchaus nicht anerkannt werden, indem dieselben weder die Rechtsgültigkeit der aufgefundenen Urkunde, noch die aus derselben gezogenen Folgerungen zugeben, sondern auf die ihrer Seits vorgelegten Urkunden sich beziehend, dagegen behaupten: daß bereits rechtskräftig richterlich durch Urtheil des ehemaligen souveränen Rathes des Elsasses vom 11. März 1782 anerkannt sey, daß der Horst in der Gemarkung von Landau liegt.

Beyde Theile, die Gemeinde Queichheim und die Stadt Landau mit ihren Horsttheilungsgenossen, haben daher, um dem, von der königl. Regierung des Rheinkreises, durch Rescript vom 3. November 1824 geäußerten Wunsche zu entsprechen, und einen neuen Prozeß zwischen Queichheim und Landau zu verhüten, wodurch, nebst bedeutenden Kosten, nur neue Mißhelligkeiten und Erbitterungen unter den Einwohnern beeder Gemeinden entstehen würden, zur Ausmittelung eines beyderseits genügenden Theilungs- und respektive Vergleichsvorschlags eine Kommission ernannt; nämlich die Gemeinde Queichheim ihre Schöffenräthe Georg Ludwig Beyer und Leonhard Fath, und die Stadt Landau für sich und ihre Theilungsgenossen ihre Stadträthe Johann Jakob Schattenmann und Johann Heinrich Stöppel, welche sich heute, unter dem Vorsitze der beyden Bürgermeister, Johann Schickendantz von Landau und Konrad Fath von Queichheim, vor dem königl. Landkommissariate Landau deßfalls versammelt haben, und nach gepflogener Unterhandlung, mit Beyrath ihrer vermittelnden Freunde, der Herren Johann Birnbaum, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone und Präsident des königl. Appellationsgerichtes für den Rheinkreis in Zweybrücken, und Friedrich Heffert,

königl. Notär zu Landau, über folgenden Theilungsvollzug übereingekommen sind:

Art. I, Die Gemeinde Queichheim erhält zum Eigenthum auf ewige Zeiten:

1) Vom Schweinhorste, auf dem rechten Queich-Ufer, die östlichen zwey Drittheile seiner Gesammtfläche, mittels einer geraden Theilungs-Linie von Mittag nach Mitternacht, und behält die bereits bezogene Hälfte des Kaufpreises der davon getrennten sogenannten Insel auf dem linken Queich-Ufer, welche von der französischen Regierung, in Folge des Gesetzes vom 20. März 1813, veräussert worden ist.

2) Vom Weidhorste, auf dem linken Queich-Ufer, dessen Gesammtfläche, gemäß des erwähnten Vergleiches vom 7. May 1798, vierhundert Morgen (zehntausend einhundert vier und sechszig Aren, zwey und fünfzig Meter) enthält, den östlichen Theil, welcher vierzig Morgen (tausend sechszehn Aren, vier und vierzig Meter) Voraus, und vom Uebrigen die Hälfte begreifen soll, nachdem vorgängig die Fläche eines Verbindungs-Weges, für diesen östlichen Theil mit dem Queichheimer Viehtrieb-Weg, der Gesammtfläche des Weidhorstes entnommen seyn wird.

Dieser Verbindungs-Weg, bis an den Queichheimer Horst-Antheil sich erstreckend, soll eine Breite von achtzehn Metern haben, links mit einem Graben versehen, und rechts vom linken Queich-Ufer begränzt seyn, beyden Theilen gemeinschaftlich verbleiben, und auch gemeinschaftlich zu gleichen Theilen mit seinem Graben und Queich-Ufer zu allen Zeiten unterhalten werden.

Die Abgrenzung dieses, ohne Rücksicht auf Mehr- oder Minderwerth bestimmten, östlichen Theiles geschiehet durch eine gerade Linie von Mittag nach Mitternacht, gleichlaufend mit der westlichen Seite des Weidhorstes.

Beyde östliche Antheile des Schweinhorstes und des

Weidhorstes, wie solche hier bestimmt und der Gemeinde Queichheim zugeschieden sind, sollen durch den Vollzug gegenwärtiger Uebereinkunft der Queichheimer Gemarkung, als Bestandtheil derselben, auf immer angehören.

Art. II. Die Stadt Landau behält und ihren Horsttheilungsgenossen verbleibt zum Eigenthum:

1) Das westliche Drittheil des Schweinhorstes, nach der im vorhergehenden ersten Artikel bestimmten Theilungs-Linie, und die bezogene Hälfte des Verkaufpreises der vorerwähnten sogenannten Insel auf dem linken Queich-Ufer.

2) Vom Weidhorst, auf dem linken Queich-Ufer, den westlichen Theil, welcher — nach vorgängig von Queichheim bezogenen vierzig Morgen (1016 Aren und 44 Meter) und für den vorerwähnten gemeinschaftlichen Verbindungs-Weg entnommener Fläche — die Hälfte vom Uebrigen begreift, nach der im ersten Artikel bestimmten Theilungs-Linie.

Aller Grund und Boden, welcher unter dem Namen von Horst und als dessen Inbegriff und Zugehör verstanden und anerkannt, von Queichheim und Landau bis jetzt gemeinschaftlich, von der Stadt allein, oder von ihren Theilungsgenossen einzeln und insgesammt besessen, oder benutzt worden, und durch den gegenwärtigen endlichen Theilungsbeschluß der Gemeinde Queichheim zum Eigenthum nicht abgetreten ist, verbleibt sammt der obgenannten Insel auf dem linken Queich-Ufer der Gemarkung von Landau, und das Eigenthum derselben der Stadt Landau, ihren gesetzlichen Theilungsgenossen und rechtmäßigen Erwerbern, nach ihren Rechtsverhältnissen.

Art. III. Die Gemeinde Queichheim wird von der Stadt Landau und ihren Theilungsgenossen als ausschließliche und ewige Eigenthümerin der östlichen Antheile des Schwein- und Weidhorstes, welche ihr in obigem ersten Artikel zugeschieden und heimgewiesen sind, anerkannt, unter Verzichtung aller künftigen Ansprüche darauf, aus welchem

Grund oder Titel es auch immer seyn mag. Dagegen entsagt die Gemeinde Queichheim ebenfalls, für jetzt und immer, allen weitern Ansprüchen auf den übrig verbleibenden Horst welche sie auf Miteigenthum, Mitbesitz, Mitgenuß und alle andere Gerechtsame, aus ihren jetzigen und künftig haben mögenden Urkunden, Urtheilen, Rechtstiteln und Beweismitteln folgern würde oder haben könnte.

Art. IV. Dem Vorstehenden gemäß, soll die hiermit festgesetzte Abtheilung in kürzester Frist durch eine urkundliche Absteinung auf gemeinschaftliche Kosten geschehen, und den Grenzsteinen, nebst ihrer Nummer, der Buchstabe L auf der Landauer Bannseite, und der Buchstabe Q auf der Queichheimer Bannseite eingehauen werden.

Art. V. Mittels dieser Uebereinkunft werden von beyden Seiten alle, in Beziehung auf den erwähnten Horst und seine Zugehörungen, zwischen der Gemeinde Queichheim und der Stadt Landau bis jetzt ergangenen Urtheile, Beschlüsse, Verträge, Verhandlungen, Vergleiche oder sonstige Uebereinkünfte, ohne Ausnahme, insoferne sie dem gegenwärtigen Schlußvergleich zuwider sind, entweder gänzlich aufgehoben, oder dessen Inhalt und Sinne gemäß modifizirt, als nämlich:

1) Das Eingangserwähnte Hofgerichts-Urtheil vom Jahre 1495.

2) Das Arret des Hohen-Rathes zu Colmar vom 11. März 1782.

3) Das Urtheil des Departements-Gerichtes zu Straßburg vom 7. Juny 1798.

4) Der, diesem Urtheil zu Grund liegende Vergleich vom 7. May 1798.

5) Der Beschluß des Präfekten des niederrheinischen Departementes, die sogenannte Insel betreffend; vom . . . so wie jener über die Abtheilung des Weidhorstes vom 24. April 1812, und

6) die oben angeführten Urtheile vom 13. März 1823 und 20. April 1824.

Endlich werden hiermit die, durch die beyden letztern Urtheile verursachten Gerichts- und andere Kosten unter den Partheyen kompensirt.

Art. VI. Gegenwärtiger Schlußvergleich soll — nach erhaltener Annahme des Stadtrathes von Landau und des Schöffenrathes von Queichheim — der königl. bayerischen Regierung des Rheinkreises zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt werden.

Also verabredet, beschlossen und doppelt gefertiget, urkundlich der Unterschriften.

Landau, den zweyten Oktober achtzehnhundert sechs und zwanzig.

Unterschrieben sind: Conrad Fath, mit Handzug; J. Schickendantz, mit Handzug; J. H. Stöppel, Schattenmann, mit Zug; G. L. Beyer, mit Zug; und Leonhard Fath.

Das königl. Landkommissariat Landau. Unterzeichnet: Petersen, mit Handzug; und Chelius, mit Zug.

Annahms-Urkunde der Stadt Landau.

Auszug des Registers der Berathschlagung des Stadtrathes zu Landau.

Ausserordentliche Sitzung vom 10. Oktober 1826.

Nach Einsicht des vorstehenden Schlußvergleiches über die endliche Abtheilung zum Eigenthum des bisher, zwischen Landau und Queichheim gemeinschaftlichen Schwein- und Weidehorstes auf dem rechten und linken Queich-Ufer, vom 2. des laufenden Monats.

In Betracht, daß mittels dieses Schlußvergleiches beyde Gemeinden und deren Einwohner nicht nur aus einer, ihren besten Vortheilen entgegenstrebenden Gemeinschaft gezogen,

sondern auch die Horstberechtigten Partheyen vor allem Streit über Eigenthum, Besitz und Genuß, jetzt und auf künftige Zeiten, gänzlich bewahret werden; und daß, hätte man von der einen oder der andern Seite dabey auch ein Opfer gebracht, der festgesetzte Stand des Eigenthums, durch die Trennung in einander greifender Interessen, und die Sicherung des jetzigen und künftigen Friedens der Einwohner beyder Nachbar-Gemeinden, alle Nebenrücksichten weit hinter sich läßt:

hat der Stadtrath einmüthig beschlossen:

1) Der besagte Schlußvergleich wird hiermit von der Stadt Landau, für und im Namen ihrer sämtlichen Einwohner, in allen seinen Theilen vollständig, förmlich und für alle künftige Zeiten verbindlich angenommen.

2) Der Bürgermeister ist beauftragt, nach erfolgter Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung des Rheinkreises, eins der beyden Original-Exemplare desselben zu steter Aufbewahrung im Archiv der Stadt Landau niederzulegen. — So geschehen zu Landau, Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldt.

Unterschrieben sind: J. Schickendantz, Präsident; Friedr. Schneider, S. Schröder, Fr. Heilsberg, A. Feldbausch, Louis Kaußler, J. M. Grieß, Loth Heitz, J. B. Heiligenthal, J. M. Culmann, C. Hoffmann, J. B. Gerlach, And. Kern, L. Washeim, H. Stöppel, L. Haas, Fried. Laur, M. Weygandt, F. Regenauer, J. Hitschler, Joh. Ludwig Schneider, J. C. Steiner, L. Botta, J. J. Schattenmann. F. L. Collmar, G. Pauli, F. J. Gerhard und F. Knoderer, Stadträthe. — Für gleichlautenden Auszug, der Bürgermeister der Stadt Landau, unterzeichnet: J. Schickendantz, mit Handzug; und besiegelt mit dem Stadt-Insiegel.

Annahms-Urkunde der Gemeinde Queichheim.

Ausserordentliche Sitzung vom 12. Oktober 1826.

Nach Einsicht des vorstehenden Schlußvergleiches über die endliche Abtheilung zum Eigenthum des bisher zwischen Queichheim und Landau gemeinschaftlichen Schwein- und Weidhorstes, auf dem rechten und linken Queich-Ufer, vom 2. des laufenden Monates.

In Erwägung, daß dieser Schlußvergleich allen den Widerwärtigkeiten ein Ende macht, welche aus der Zwillingschaft des zwischen Queichheim und Landau bisher gemeinschaftlichen Horstes sich von jeher entwickelt haben, und daß die Trennung einer in jedem Betracht nachtheiligen Gemeinschaft — müßte auch ein oder der andere Theil sich ein Opfer gefallen lassen — um so wünschenswerther von Seite der Gemeinde Queichheim war, als das ungleiche Verhältniß der beyderseitigen Bevölkerung ein Mißverhältniß ihres Heerdenbestandes zur Folge hatte, das, nebstdem daß es den Gleichgenuß in der Gemeinschaft aufhob, die Gemeinde Queichheim in die Unmöglichkeit versetzte, den ihrer Heerde entbehrlich werden könnenden Theil ihres abgesonderten Eigenthums in Wiesen und Bauland verwandeln, und dessen Ertrag oder andren Nutzen dem Gemeinde Besten zuwenden zu können:

hat der Schöffenrath der Gemeinde Queichheim, für und im Namen ihrer sämtlichen Einwohner, den besagten Schlußvergleich in allen seinen Theilen vollständig, förmlich und als für alle künftige Zeiten verbindlich angenommen, sofort den Bürgermeister beauftragt, — nach erlangter Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung des Rheinkreises, — eins den beyden Original-Exemplare dessel-

ben im Archiv der Gemeinde Queichheim niederzulegen und aufzubewahren.

So geschehen zu Queichheim den 12. Oktober 1826.

Im Berathschlagungs-Protokoll-Register sind unterschrieben: Conrad Fath, Leonhard Fath, G. L. Beyer, S. Marius, G. Leonhard Beyer, Johann Adam Trauth, Johannes Fath, Georg Jakob Bandel, Jakob Schlachter und Conrad Engelhard. — Für gleichlautende Ausfertigung: das Bürgermeisteramt, unterschrieben: Fath, und mit dem Dorfinsiegel besiegelt.

Vorstehender Vergleich wird hiermit genehmiget und bestätiget.

Speyer, den 15. November 1826.

Königl. bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern. Unterzeichnet: von Stichaner, und weiter unten: Luttringshausen, Regierungs-Sekretär.

Einregistrirt zu Landau den 7. Dezember 1826 ꝛc.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

H. Hutmacher
München.

Birnbaum, Johann <<von>>,

Der Horstprozess zwischen der Stadt Landau und dem Dorfe Queichheim in sechszig Jahren viermal gerichtlich entschieden, und durch einen zweyten Vergleich völlig beendet, als Anhang zur Geschichte der Stadt Landau

Zweybrücken 1827

Bavar. 402-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371500-9